

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/30	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen J. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/51/L.71 und Add.1)	21 b)	25. April 1997	2
51/196	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti Resolution B (A/51/L.77/Rev.1 und Add.1)	37	31. Juli 1997	3
51/198	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala Resolution B (A/51/L.69 und Add.1)	40	27. März 1997	4
	Resolution C (A/51/L.75 und Add.1)	40	31. Juli 1997	6
51/199	Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador Resolution B (A/51/L.76 und Add.1)	40	31. Juli 1997	6
51/223	Israelische Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere im besetzten Ost-Jerusalem (A/51/L.68 und Add.1)	33 und 35	13. März 1997	7
51/229	Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete (A/51/L.72 und Add.1)	144	21. Mai 1997	8
51/230	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (A/51/L.73 und Add.1)	167	22. Mai 1997	17
51/238	Inanspruchnahme des Freiwilligen Sonderfonds und des Treuhandfonds nach Resolution 47/188 der Generalversammlung (A/51/L.74)	97 a)	17. Juni 1997	17
51/240	Agenda für Entwicklung (A/AC.251/1 (Teile I-III))	96 b)	20. Juni 1997	17
51/241	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (A/51/24, Ziffer 15)	48	31. Juli 1997	55
51/242	Ergänzung zur "Agenda für den Frieden" (A/51/L.78)	10	15. September 1997	61

51/30. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

J

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU IN TADSCHIKISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1089 (1996) vom 13. Dezember 1996 und 1099 (1997) vom 14. März 1997 sowie auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 7. Februar 1997¹, in denen der Rat seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Tadschikistan Ausdruck verliehen hat,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. März 1997² betreffend die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen beigeordneten Personals bei Einsätzen der Vereinten Nationen sowie des Personals internationaler humanitärer Organisationen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 5. Dezember 1996 und vom 5. März 1997 über die Situation in Tadschikistan³,

in Unterstützung der Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen und insbesondere der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternehmen, um im Rahmen der innertadschikischen Gespräche eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, sowie der Anstrengungen des Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan,

mit Genugtuung über die jüngsten Vereinbarungen, die zwischen der Regierung Tadschikistans und der Vereinigten Tadschikischen Opposition erzielt wurden⁴, insbesondere die in Meschhed (Islamische Republik Iran) und Moskau unterzeichneten Vereinbarungen, die auf die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung abzielen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, ihre Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts fortzusetzen,

tief besorgt über die Auswirkungen des Konflikts auf die humanitäre Lage und die soziale und wirtschaftliche In-

frastruktur Tadschikistans und sich dessen bewußt, daß der drastische Leistungsabfall im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen, der Mangel an Heizmaterial für Krankenhäuser, Schulen und Wohnungen sowie der drastische Rückgang des Realeinkommens der meisten Familien dazu geführt haben, daß für weite Teile der Bevölkerung Tadschikistans die Deckung ihrer Grundbedürfnisse immer schwieriger wird,

beklagend, daß sich die Sicherheitslage verschlechtert hat, was die Aussetzung der humanitären Aktivitäten der Vereinten Nationen in Tadschikistan notwendig gemacht und die Organisation daran gehindert hat, diejenigen Maßnahmen voll durchzuführen, die sie beschlossen hat, um insbesondere durch die Stärkung der Koordinierungsstrukturen in Tadschikistan eine konsistente humanitäre Hilfeleistung zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, die freiwillige, in Sicherheit und Würde erfolgende Rückkehr aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre ständigen Wohnorte und ihre Wiedereingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben des Landes zu gewährleisten,

tief besorgt über die Gefahr, die die Landminen in Tadschikistan darstellen,

eingedenk dessen, daß die Gewährleistung des Friedens und die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan in enger Wechselbeziehung zu der Fähigkeit des Landes stehen, die humanitären Bedürfnisse seiner Bevölkerung zu befriedigen und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit, Tadschikistan bei seinen Bemühungen um die Wiederherstellung der Grundversorgung und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten, die Vereinten Nationen und die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie an alle in Betracht kommenden humanitären Organisationen, Organe und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun,

1. *befürwortet* die Bemühungen um die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan und fordert die Parteien auf, alle Verpflichtungen voll zu erfüllen, die sie im Hinblick auf dieses Ziel eingegangen sind, insbesondere was die Einhaltung der Waffenruhevereinbarung betrifft;

2. *begrüßt mit Genugtuung* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die drängenden Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau des Landes zu mobilisieren;

3. *legt* den Mitgliedstaaten und den anderen Beteiligten *nahe*, auch künftig rasch und großzügig auf den vom Generalsekretär erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Spendenauftrag für dringende humanitäre Bedürfnisse Ta-

¹ S/PRST/1997/6; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Zweiundfünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

² S/PRST/1997/13; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Zweiundfünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

³ S/1996/1010 und S/1997/198; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996* und ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

⁴ Siehe S/1996/1070, Anhänge, S/1997/56, Anhänge und S/1997/169, Anhänge; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996* und ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

dschikistans im Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis zum 31. Mai 1997 zu reagieren;

4. *legt* den Staaten *nahe*, Beiträge zu dem freiwilligen Fonds zu entrichten, den der Generalsekretär im Einklang mit Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994 eingerichtet hat, um die Umsetzung der am 17. September 1994 in Teheran unterzeichneten Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche⁵ zu unterstützen;

5. *verurteilt* die terroristischen Angriffe und anderen Gewalthandlungen in Tadschikistan und fordert die Parteien auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen humanitären Personals zu gewährleisten;

6. *legt* den Parteien *nahe*, zusammenzuarbeiten, um die Gefahr zu mindern, die der wahllose Einsatz von Landminen für die Zivilbevölkerung Tadschikistans und für die humanitäre Hilfeleistung darstellt, und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag, ein Minenräumzentrum in Tadschikistan einzurichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan auch weiterhin zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, die Frage der Situation in Tadschikistan auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" zu behandeln.

97. Plenarsitzung
25. April 1997

51/196. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

B⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

erneut erklärend, daß die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

dem haitianischen Volk *ihre Hochachtung* für sein kontinuierliches Streben nach einer starken und dauerhaften Demokratie, nach Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand *bekundend*,

erneut erklärend, daß sie das Volk und die Regierung Haitis sowie deren Bemühungen um die Förderung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und des Wiederaufbaus von Haiti unterstützt,

Kenntnis nehmend von der Verschiebung der zweiten Runde der Teilwahlen und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß das haitianische Volk in Kürze in der Lage sein wird, sich erneut in freien, ehrlichen und transparenten Wahlen zu äußern,

mit dem Ausdruck ihrer nachdrücklichen Unterstützung dafür, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten nach wie vor die führende Rolle bei den Bemühungen einnehmen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den politischen Fortschritt in Haiti zu fördern,

mit Genugtuung über die kontinuierlichen Anstrengungen der Staaten, dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewähren,

mit voller Unterstützung für den Beitrag, den die Internationale Zivilmission in Haiti, ihr Exekutivdirektor und ihre Mitarbeiter sowie die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti leisten, um ein Klima der Freiheit und der Toleranz zu schaffen, das der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung einer verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti förderlich ist, und mit Genugtuung darüber, daß die Internationale Zivilmission mit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen und anderen Stellen zusammenarbeitet, die an Aktivitäten zum Aufbau von Institutionen, namentlich Aktivitäten zur Ausbildung der Polizei, beteiligt sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti⁷ und von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär der Vereinten Nationen⁸, das in der Anlage zu dem genannten Bericht enthalten ist,

mit Genugtuung über die weitere Verbesserung der Menschenrechtssituation in Haiti und Kenntnis nehmend von den Grundsatzklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung von Haiti nach wie vor entschlossen ist, die Menschenrechte zu schützen und die Rechenschaftspflicht zu verbessern,

⁵ S/1994/1102, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*.

⁶ Damit wird die Resolution 51/196 in Abschnitt I des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49)*, Bd. I, zu Resolution 51/196 A.

⁷ A/51/935.

⁸ A/51/703, Anhang.

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs⁷ enthaltene Empfehlung betreffend die Verlängerung des Mandats der Internationalen Zivilmission in Haiti unter gemeinsamer Beteiligung der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten und mit folgender Aufgabenstellung:

a) auf Antrag der Regierung Haitis Gewährung technischer Hilfe beim Aufbau von Institutionen, wie beispielsweise bei der Ausbildung der Polizei und Unterstützung bei den Bemühungen um eine Reform des Justizwesens und beim Aufbau einer unparteiischen Justiz;

b) Unterstützung der Ausarbeitung eines Programms zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, mit dem Ziel, die Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz voranzutreiben, das der Festigung einer dauerhaften konstitutionellen Demokratie in Haiti förderlich ist, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

c) Verifikation der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti;

2. *beschließt*, auf der Grundlage der obigen Empfehlung die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum 31. Dezember 1997 zu genehmigen, im Einklang mit dem Mandat und den Modalitäten für den Einsatz der Mission;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin geeignete Modalitäten zu entwickeln, wie im Rahmen des gebilligten Haushalts für den laufenden Zweijahreszeitraum Mittel für die Mission freigesetzt werden können;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung bis spätestens 30. November 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie darüber vorzulegen, wie die internationale Gemeinschaft auch weiterhin bei den in Ziffer 1 dargelegten Aufgaben behilflich sein kann;

5. *bekräftigt nochmals*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung von Demokratie, Achtung vor den Menschenrechten, politischer Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung obliegt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Bemühungen zu koordinieren, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um humanitäre Hilfe zu gewähren und einen Beitrag zur Entwicklung Haitis zu leisten;

7. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51/198. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala⁹

B¹⁰

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993 und 48/267 vom 19. September 1994, worin sie beschlossen hat, die Mission zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen, sowie auf ihre Resolutionen 49/137 vom 19. Dezember 1994, 49/236 A vom 31. März 1995, 49/236 B vom 14. September 1995, 50/220 vom 3. April 1996 und insbesondere 51/198 vom 17. Dezember 1996, worin sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Mission um einen weiteren Zeitraum von drei Monaten, das heißt bis zum 31. März 1997, zu genehmigen, und den Generalsekretär ersucht hat, Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Mission strukturell und personell umgestaltet werden sollte, damit sie nach der am 29. Dezember 1996 in Guatemala-Stadt erfolgten Unterzeichnung des Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden¹¹ durch die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca ihre neuen Aufgaben wahrnehmen kann,

sowie unter Hinweis auf das Rahmenabkommen vom 10. Januar 1994 über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca¹² und alle darauffolgenden Abkommen, in denen die Parteien übereingekommen sind, die Vereinten Nationen um die internationale Verifikation der Friedensabkommen zu ersuchen,

mit Genugtuung über die am 29. Dezember 1996 in Guatemala-Stadt unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca¹³, die zusammen mit dem gesamten Paket der zuvor in Madrid, Mexiko-Stadt, Oslo und Stockholm unterzeichneten Friedensabkommen dem internen Konflikt in Guatemala endgültig ein Ende bereiten und die nationale Aussöhnung und die wirtschaftliche Entwicklung fördern werden,

⁹ Die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über Menschenrechte in Guatemala wurde im Einklang mit Ziffer 5 dieser Resolution in "Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala" umbenannt.

¹⁰ Damit wird die Resolution 51/198 in Abschnitt I des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49)*, Bd. I zu Resolution 51/198 A.

¹¹ A/51/796-S/1997/114, Anhang II; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114.

¹² A/49/61-S/1994/53, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

¹³ A/51/796-S/1997/114, Anhänge I und II; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114.

ermutigt von den Fortschritten, die die Militärbeobachtergruppe, deren Zuteilung zu der Mission vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1094 (1997) vom 20. Januar 1997 genehmigt wurde, bei der Verifikation der Waffenruhe, der Truppenentflechtung sowie der Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca erzielt hat,

sowie ermutigt durch die Einrichtung der Kommission für Folgemaßnahmen, die die Durchführung der Abkommen überwachen wird, und durch die zur Schaffung der Kommission zur historischen Klärung durchgeführten Vorbereitungsarbeiten,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des sechsten Berichts des Direktors der Mission¹⁴,

in Anerkennung der Unterstützung, die die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca der Mission gewähren,

sowie in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde des guatemaltekischen Friedensprozesses¹⁵, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen während des gesamten Prozesses unternommen haben, der in der Unterzeichnung der Friedensabkommen gipfelte,

daran erinnernd, daß die Parteien darum ersucht haben, daß die Vereinten Nationen alle von ihnen unterzeichneten Abkommen verifizieren, wie dem Rahmenabkommen zu entnehmen ist und wie in dem Abkommen über den Zeitplan für die Durchführung, die Einhaltung und die Verifikation der Friedensabkommen¹⁶ betont wird,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁷, worin vorgeschlagen wird, daß eine neue Mission mit der Bezeichnung "Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala" die Aufgaben übernehmen sollte, die derzeit von der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala wahrgenommen würden,

nach Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs über die Mission¹⁸ enthaltenen Empfehlungen betreffend die Neugliederung der Mission, die sie befähigen soll, ihren neuen Verantwortlichkeiten nachzukommen, und betreffend die Verlängerung ihres Mandats,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala¹⁸;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem sechsten Bericht des Direktors der Mission¹⁹;

3. *spricht* der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca *ihre Anerkennung* aus für ihre unablässigen Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens, die in der Unterzeichnung des historischen Abkommens am 29. Dezember 1996 gipfelten;

4. *fordert* beide Parteien *auf*, die Verpflichtungen, die sie mit dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte²⁰ und den anderen mit der Unterzeichnung des Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden¹¹ in Kraft getretenen Vereinbarungen eingegangen sind, auch weiterhin vollinhaltlich zu erfüllen;

5. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala, die nunmehr die Bezeichnung "Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala" führen wird, um ein weiteres Jahr, das heißt bis zum 31. März 1998, zu genehmigen, damit sie die internationale Verifikation der Friedensabkommen im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs durchführen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin geeignete Möglichkeiten zu erarbeiten, um im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans für den laufenden Zweijahreszeitraum Ressourcen für die Mission freizusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung einen Bericht mit seinen Empfehlungen zur Struktur und Personalausstattung der Mission für die Zeit nach dem 31. März 1998 vorzulegen;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Frieden in Guatemala stärker zu unterstützen, indem sie freiwillige Beiträge zu dem vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Friedensprozeß in Guatemala entrichtet und sich anderer von der internationalen Gebergemeinschaft bereitgestellter Mechanismen bedient;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

94. Plenarsitzung
27. März 1997

¹⁴ A/51/790.

¹⁵ Die Gruppe der Freunde besteht aus Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

¹⁶ A/51/796-S/1997/114, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114.

¹⁷ A/51/794-S/1997/106; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/106.

¹⁸ A/51/828.

¹⁹ A/51/790, Anhang.

²⁰ A/48/928-S/1994/448, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/198 B vom 27. März 1997, in der sie das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala bis zum 31. März 1998 verlängert hat,

mit Genugtuung über die fristgerechte Umsetzung des Abkommens über die endgültige Waffenruhe²¹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²² über die Verifikation der Friedensabkommen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala²²;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die bislang bei der Umsetzung der Friedensabkommen erzielt worden sind;

3. *spricht* der Regierung Guatemalas, der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca wie auch dem guatemaltekischen Volk und den guatemaltekischen Institutionen und Organisationen *ihre Anerkennung aus* für ihre Mitwirkung an dem Umsetzungsprozeß;

4. *ermutigt* die beiden Parteien und alle Teile der guatemaltekischen Gesellschaft, mit vereinten Kräften an die Umsetzung aller Maßnahmen heranzugehen, die für die zweite Phase der Vereinbarung über den Zeitplan für die Umsetzung, die Einhaltung und die Verifikation der Friedensabkommen²³ bis zum 31. Dezember 1997 vorgesehen sind;

5. *bekundet erneut ihre volle Unterstützung* für das in den Abkommen enthaltene umfassende Programm für eine demokratische, ausgewogene und multikulturelle Entwicklung und bittet die internationale Gemeinschaft um ihre weitere Zusammenarbeit bei der Schaffung der Bedingungen, die seiner Verwirklichung am stärksten förderlich sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung im Lichte dieser Resolution über den Umsetzungsprozeß voll unterrichtet zu halten.

105. Plenarsitzung
31. Juli 1997

51/199. Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador

B²⁴*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zur Situation in Zentralamerika, insbesondere die Resolution 51/199 A vom 17. Dezember 1996, mit der sie unter anderem beschlossen hat, daß die den Vereinten Nationen anvertrauten Aufgaben der Verifikation und der Guten Dienste im Wege periodischer Besuche eines hochrangigen Abgesandten des Amtssitzes wahrgenommen werden sollen, der den Generalsekretär in regelmäßigen Abständen unterrichten wird, und daß dem Abgesandten bei der Erfüllung dieser Aufgaben für den Zeitraum von sechs Monaten eine kleine Unterstützungsgruppe in El Salvador behilflich sein wird, die mit administrativer Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen tätig ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der eine Bewertung des Friedensprozesses in El Salvador enthält²⁵,

in Würdigung der Bemühungen, die das Volk El Salvadors unternommen hat, um die allgemeinen Ziele des Friedensprozesses zu verwirklichen, die von der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional im Genfer Abkommen vom 4. April 1990²⁶ festgelegt wurden,

sowie in Würdigung des Beitrags, den die verschiedenen Missionen der Vereinten Nationen in El Salvador – die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador, die Mission der Vereinten Nationen in El Salvador und das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador – sowie die Unterstützungsgruppe und der Abgesandte des Generalsekretärs zu der Umsetzung der Friedensabkommen in El Salvador geleistet haben,

mit Genugtuung über die im Verlauf der letzten fünf Jahre erzielten Fortschritte in Richtung auf eine von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung vor den Menschenrechten geprägte Gesellschaft,

in dankbarer Anerkennung der Beiträge der Mitgliedstaaten, die Personal und freiwillige Finanzbeiträge zu der Unterstützungsgruppe für den Abgesandten des Generalsekretärs in El Salvador und zu den technischen Hilfsprojekten zur Unterstützung des Friedensprozesses beigesteuert haben,

1. *begrüßt* es, daß die Regierung und das Volk von El Salvador auch weiterhin für die Konsolidierung des Friedensprozesses eintreten;

²¹ Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/1045, Anhang.

²² A/51/936.

²³ A/51/796-S/1997/114, Anhang I; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997, Dokument S/1997/114.

²⁴ Damit wird die Resolution 51/199 in Abschnitt I des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49), Bd. I, zu Resolution 51/199 A.

²⁵ A/51/917.

²⁶ A/45/706-S/21931, Anhang I; siehe Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990, Dokument S/21931.

2. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung des Friedensprozesses in El Salvador ohne Verzug abzuschließen;

3. *beschließt* unter Berücksichtigung der Empfehlung in dem Bericht des Generalsekretärs²⁵, daß die Unterstützungsgruppe für den Abgesandten des Generalsekretärs in El Salvador ihre Tätigkeit als eigenständige Einrichtung einstellen soll, da sie ihren Auftrag erfüllt hat;

4. *begrüßt* den Vorschlag des Generalsekretärs, für einen Zeitraum von sechs Monaten im Rahmen der Verwaltungsstruktur des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eine Gruppe aus zwei internationalen Mitarbeitern des Höheren Dienstes und zwei örtlichen Beratern zu bilden, die aus den verfügbaren Ausgaberesten im Treuhandfonds für die Mission der Vereinten Nationen in El Salvador finanziert wird und den Auftrag hat, sich um die noch nicht abgeschlossenen Elemente der Friedensabkommen zu kümmern, während die Aufgaben der Organisation, was Verifikation und Gute Dienste angeht, auch künftig vom Amtssitz aus wahrgenommen werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, daß die verschiedenen in El Salvador tätigen Organisationen, Büros und Programme des Systems der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit bei der Konsolidierung des Friedensprozesses fortsetzen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen *auf*, den Bemühungen der Regierung und des Volks von El Salvador um die Förderung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung im Lande auch weiterhin ihre politische, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sie nach seinem Ermessen über die weiteren Entwicklungen bei der Umsetzung des Friedensprozesses in El Salvador auf dem laufenden zu halten.

105. Plenarsitzung
31. Juli 1997

51/223. Israelische Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere im besetzten Ost-Jerusalem

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Schreiben des Ständigen Beobachters Palästinas im Namen der Mitgliedstaaten der Liga der arabischen Staaten, datiert vom 21.²⁷, 25.²⁸ und 27.²⁹ Februar 1997,

²⁷ A/51/805-S/1997/149; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/149.

²⁸ A/51/805-S/1997/157; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/157.

²⁹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/165.

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über den Beschluß der Regierung Israels, im Gebiet des Dschebel Abu Ghneim in Ost-Jerusalem neue Siedlungstätigkeiten zu beginnen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über weitere in jüngster Zeit ergriffene Maßnahmen, die zu neuer Siedlungstätigkeit ermutigen oder diese erleichtern,

betonend, daß solche Siedlungen illegal sind und ein großes Hindernis für den Frieden darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen betreffend Jerusalem sowie auf die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

bestätigend, daß alle von Israel vorgenommenen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen, mit denen eine Veränderung des Status Jerusalems bezweckt wird, namentlich die Enteignung von Land und Vermögen, ungültig sind und diesen Status nicht verändern können,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Nahostfriedensprozeß und alle seine Ergebnisse, namentlich das jüngste Abkommen über Hebron,

besorgt über die Schwierigkeiten, die sich dem Nahostfriedensprozeß entgegenstellen, und insbesondere ihre Auswirkungen auf die Lebensumstände des palästinensischen Volkes, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich derjenigen, die sie in den bereits geschlossenen Abkommen eingegangen sind,

nach Erörterung der Situation auf ihrer 91., 92. und 93. Plenarsitzung am 12. und 13. März 1997,

1. *fordert* die israelischen Behörden *auf*, alle Handlungen oder Maßnahmen, einschließlich der Siedlungstätigkeit, zu unterlassen, welche die Gegebenheiten am Boden verändern und so die Verhandlungen über Fragen des endgültigen Status präjudizieren und sich nachteilig auf den Nahostfriedensprozeß auswirken;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, ihren rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁰, das auf alle seit 1967 von Israel besetzten Gebiete Anwendung findet, genau nachzukommen;

3. *fordert* alle Parteien *auf*, im Interesse des Friedens und der Sicherheit ihre Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage fortzusetzen und die von ihnen geschlossenen Abkommen fristgerecht durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Israels die Bestimmungen dieser Resolution zur Kenntnis zu bringen.

93. Plenarsitzung
13. März 1997

³⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970 bis 973.

51/229. Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete

Die Generalversammlung,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2669 (XXV) vom 8. Dezember 1970, in der sie empfohlen hat, die Völkerrechtskommission solle Untersuchungen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete durchführen, mit dem Ziel der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung dieses Rechts,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Völkerrechtskommission in Kapitel III des Berichts über ihre sechsundvierzigste Tagung³¹ abschließende Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete vorgelegt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/52 vom 9. Dezember 1994 und 51/206 vom 17. Dezember 1996, worin sie beschlossen hat, daß der Sechste Ausschuß als eine den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehende Plenararbeitsgruppe zusammentreten soll, um ein Rahmenübereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete zu erarbeiten, und daß die Plenararbeitsgruppe nach dem Abschluß ihrer Aufgabe der Generalversammlung direkt Bericht erstatten soll,

nach Behandlung des Berichts des als Plenararbeitsgruppe konstituierten Sechsten Ausschusses³² und mit dem Ausdruck ihres Dankes für die geleistete Arbeit,

1. *dankt aufrichtig* der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit zum Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete und den jeweiligen Sonderberichterstattem für ihren Beitrag zu dieser Arbeit;

2. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete und ersucht den Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens, dieses zur Unterzeichnung aufzulegen;

3. *bittet* die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden.

99. Plenarsitzung
21. Mai 1997

³¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10).

³² A/51/869.

ANLAGE

Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

im Bewußtsein der Bedeutung internationaler Flußgebiete und ihrer nichtschiffahrtlichen Nutzung in vielen Regionen der Welt,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

in der Erwägung, daß die erfolgreiche Kodifizierung und die fortschreitende Entwicklung der Regeln des Völkerrechts betreffend die nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler Flußgebiete zur Förderung und Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze beitragen würden,

unter Berücksichtigung dessen, daß viele internationale Flußgebiete von Problemen betroffen sind, die unter anderem auf steigende Beanspruchung und Verschmutzung zurückzuführen sind,

der Überzeugung Ausdruck verleihend, daß ein Rahmenübereinkommen die Nutzung, Erschließung, Erhaltung, Bewirtschaftung und den Schutz internationaler Flußgebiete sowie die Förderung ihrer bestmöglichen und verträglichen Nutzung für heutige und künftige Generationen sicherstellen wird,

in Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der Gutnachbarlichkeit auf diesem Gebiet,

im Bewußtsein der besonderen Situation und Bedürfnisse der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Empfehlungen, die 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³³ und in der Agenda 21³⁴ verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte betreffend die nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler Flußgebiete,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den staatliche wie auch nichtstaatliche internationale Organisationen zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts auf diesem Gebiet leisten,

³³ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

³⁴ Ebd., Anlage II.

in Anerkennung der von der Völkerrechtskommission geleisteten Arbeit zum Recht der nichtschiffahrlichen Nutzung internationaler Flußgebiete,

eingedenk der Resolution 49/52 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1994,

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I. EINLEITUNG

Artikel 1

Geltungsbereich des Übereinkommens

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die Nutzung internationaler Flußgebiete und ihres Wassers für andere Zwecke als für die Schifffahrt sowie auf Schutz-, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die mit der Nutzung dieser Flußgebiete und ihres Wassers zusammenhängen.
2. Die Nutzung internationaler Flußgebiete für die Schifffahrt fällt nur insoweit unter den Geltungsbereich dieses Übereinkommens, als sich andere Nutzungen auf die Schifffahrt auswirken oder die Schifffahrt sich auf diese anderen Nutzungen auswirkt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet "Flußgebiet" ein System aus Oberflächen- und Grundwasser, das aufgrund seiner physischen Verbundenheit ein einheitliches Ganzes bildet und gewöhnlich in ein gemeinsames Mündungsgebiet ("common terminus") mündet;
- b) bedeutet "internationales Flußgebiet" ein Flußgebiet, dessen Teile in verschiedenen Staaten gelegen sind;
- c) bedeutet "Staat im Flußgebiet" einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens, in dessen Hoheitsgebiet ein Teil eines internationalen Flußgebiets gelegen ist, oder eine Vertragspartei, die eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, wo im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten ein Teil eines internationalen Flußgebiets gelegen ist;
- d) bedeutet "Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration" eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gegründete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten Zuständigkeit für die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten übertragen haben und die nach ihren eigenen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, das Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten.

Artikel 3

Flußgebietsübereinkünfte

1. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, berührt dieses Übereinkommen nicht die Rechte oder Pflichten eines

Staates im Flußgebiet aus den Übereinkünften, die sich für diesen Staat zu dem Zeitpunkt in Kraft befanden, an dem er Vertragspartei dieses Übereinkommens wurde.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 können die Vertragsparteien der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte erforderlichenfalls erwägen, diese Übereinkünfte mit den Grundprinzipien dieses Übereinkommens in Einklang zu bringen.

3. Die Staaten im Flußgebiet können eine oder mehrere Übereinkünfte (im folgenden als "Flußgebietsübereinkünfte" bezeichnet) schließen, mit denen die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf die Merkmale und Nutzungen eines bestimmten internationalen Flußgebiets oder eines Teiles desselben angewandt und diesen angepaßt werden.

4. Schließen zwei oder mehrere Staaten im Flußgebiet eine Flußgebietsübereinkunft, so sind darin die Gewässer festzulegen, auf die die Übereinkunft Anwendung findet. Die Übereinkunft kann für ein internationales Flußgebiet in seiner Gesamtheit, für einen Teil desselben oder für ein bestimmtes Vorhaben oder Programm oder eine bestimmte Nutzung geschlossen werden, sofern die Übereinkunft nicht die Nutzung des Wassers des Flußgebiets durch einen oder mehrere andere Staaten im Flußgebiet ohne deren ausdrückliche Zustimmung bedeutend beeinträchtigt.

5. Ist ein Staat im Flußgebiet der Auffassung, daß aufgrund der Merkmale und Nutzungen eines bestimmten internationalen Flußgebiets eine Anpassung und Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlich ist, so nehmen die Staaten im Flußgebiet Konsultationen auf mit dem Ziel, nach Treu und Glauben Verhandlungen über den Abschluß einer oder mehrerer Flußgebietsübereinkünfte zu führen.

6. Sind einige, aber nicht alle Staaten im Flußgebiet eines bestimmten internationalen Flußgebiets Vertragsparteien einer Übereinkunft, so berührt die Übereinkunft nicht die aus diesem Übereinkommen erwachsenden Rechte oder Verpflichtungen der Staaten im Flußgebiet, die nicht Vertragsparteien der Übereinkunft sind.

Artikel 4

Vertragsparteien von Flußgebietsübereinkünften

1. Jeder Staat im Flußgebiet ist berechtigt, sich an der Aushandlung einer Flußgebietsübereinkunft, die auf ein internationales Flußgebiet in seiner Gesamtheit Anwendung findet, zu beteiligen, Vertragspartei einer solchen Übereinkunft zu werden und an allen einschlägigen Beratungen teilzunehmen.

2. Ein Staat im Flußgebiet, dessen Nutzung eines internationalen Flußgebiets durch die Umsetzung einer geplanten Flußgebietsübereinkunft, die nur auf einen Teil des Flußgebiets oder auf ein bestimmtes Vorhaben oder Programm oder eine bestimmte Nutzung Anwendung findet, bedeutend beeinträchtigt werden könnte, ist berechtigt, an den Beratungen über eine solche Übereinkunft und gegebenenfalls an den Verhandlungen darüber nach Treu und Glauben teilzunehmen,

mit dem Ziel, Vertragspartei der Übereinkunft zu werden, insoweit seine Nutzung durch diese betroffen ist.

TEIL II. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 5

Ausgewogene und angemessene Nutzung und Beteiligung

1. Die Staaten im Flußgebiet nutzen ein internationales Flußgebiet in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in ausgewogener und angemessener Weise. Insbesondere benutzen und erschließen die Staaten im Flußgebiet ein internationales Flußgebiet mit dem Ziel seiner bestmöglichen und verträglichen Nutzung und Nutznießung, unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Staaten im Flußgebiet und soweit dies mit einem angemessenen Schutz des Flußgebiets vereinbar ist.

2. Die Staaten im Flußgebiet beteiligen sich in ausgewogener und angemessener Weise an der Nutzung, Erschließung und dem Schutz eines internationalen Flußgebiets. Diese Beteiligung umfaßt sowohl das Recht, das Flußgebiet zu nutzen, als auch die Pflicht, bei seinem Schutz und bei seiner Erschließung zusammenzuarbeiten, wie in diesem Übereinkommen vorgesehen.

Artikel 6

Für eine ausgewogene und angemessene Nutzung bedeutsame Faktoren

1. Die ausgewogene und angemessene Nutzung eines internationalen Flußgebiets im Sinne des Artikels 5 erfordert, daß alle bedeutsamen Faktoren und Umstände berücksichtigt werden, wie

- a) geographische, hydrographische, hydrologische, klimatische, ökologische und andere natürliche Faktoren;
- b) die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der betroffenen Staaten im Flußgebiet;
- c) die von dem Flußgebiet abhängige Bevölkerung in jedem Staat im Flußgebiet;
- d) die Auswirkungen der Nutzung oder Nutzungen des Flußgebiets in einem Staat im Flußgebiet auf andere Staaten im Flußgebiet;
- e) bestehende und mögliche künftige Nutzungen des Flußgebiets;
- f) die Erhaltung, der Schutz, die Erschließung und die Wirtschaftlichkeit der Nutzung der Wasserressourcen des Flußgebiets und die Kosten der zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen;
- g) das Vorhandensein gleichwertiger Alternativen zu einer bestimmten geplanten oder bestehenden Nutzung.

2. In Anwendung des Artikels 5 oder des Absatzes 1 dieses Artikels nehmen die betroffenen Staaten im Flußgebiet bei Bedarf in einem Geist der Zusammenarbeit Konsultationen auf.

3. Welches Gewicht einem Faktor jeweils beizumessen ist, ist anhand seiner Bedeutung im Vergleich zu anderen bedeutsamen Faktoren zu bestimmen. Bei der Bestimmung dessen, was eine ausgewogene und angemessene Nutzung ist, sind alle bedeutsamen Faktoren zusammen zu prüfen, und eine Schlußfolgerung ist aufgrund der Gesamtbetrachtung zu treffen.

Artikel 7

Pflicht, keinen bedeutenden Schaden zu verursachen

1. Bei der Nutzung eines internationalen Flußgebiets in ihrem Hoheitsgebiet treffen die Staaten im Flußgebiet alle geeigneten Maßnahmen, um die Verursachung bedeutenden Schadens für andere Staaten im Flußgebiet zu verhüten.

2. Entsteht dennoch einem anderen Staat im Flußgebiet bedeutender Schaden, so ergreifen die Staaten, deren Nutzung den Schaden verursacht, wo keine Vereinbarung über eine solche Nutzung besteht, in Absprache mit dem betroffenen Staat alle geeigneten Maßnahmen unter gebührender Berücksichtigung der Artikel 5 und 6, um den Schaden zu beseitigen oder zu mindern und gegebenenfalls die Frage einer Entschädigung zu erörtern.

Artikel 8

Allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit

1. Die Staaten im Flußgebiet arbeiten auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit, des gegenseitigen Nutzens und des guten Glaubens zusammen, um die bestmögliche Nutzung und einen hinreichenden Schutz eines internationalen Flußgebiets zu erreichen.

2. Bei der Festlegung der Modalitäten dieser Zusammenarbeit können die Staaten im Flußgebiet, wenn sie dies für notwendig erachten, die Einrichtung gemeinsamer Mechanismen oder Kommissionen erwägen, um die Zusammenarbeit bei den einschlägigen Maßnahmen und Verfahren zu erleichtern, wobei sie die Erfahrungen berücksichtigen, die bei der Zusammenarbeit in bestehenden gemeinsamen Mechanismen und Kommissionen in verschiedenen Regionen gewonnen wurden.

Artikel 9

Regelmäßiger Austausch von Daten und Informationen

1. In Übereinstimmung mit Artikel 8 tauschen die Staaten im Flußgebiet regelmäßig ohne weiteres verfügbare Daten und Informationen über den Zustand des Flußgebiets aus, insbesondere solche hydrologischer, meteorologischer, hydrogeologischer und ökologischer Art, sowie Daten und Informationen zur Wassergüte und damit zusammenhängende Prognosen.

2. Wird ein Staat im Flußgebiet von einem anderen Staat im Flußgebiet ersucht, nicht ohne weiteres verfügbare Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, so bemüht er sich nach besten Kräften, diesem Ersuchen nachzukommen; er kann dies aber mit der Bedingung verbinden, daß von dem um

die Informationen ersuchenden Staat ein angemessenes Entgelt für die Sammlung und gegebenenfalls die Verarbeitung solcher Daten und Informationen gezahlt wird.

3. Die Staaten im Flußgebiet bemühen sich nach besten Kräften darum, Daten und Informationen in einer Weise zu sammeln und gegebenenfalls zu verarbeiten, die ihre Nutzung durch die anderen Staaten im Flußgebiet, denen sie übermittelt werden, erleichtert.

Artikel 10

Verhältnis zwischen verschiedenen Nutzungsarten

1. Sofern keine anderweitige Vereinbarung oder Gewohnheit vorliegt, hat keine Nutzung eines internationalen Flußgebiets von vornherein Vorrang vor einer anderen.

2. Im Falle eines Konflikts zwischen verschiedenen Nutzungen eines internationalen Flußgebiets wird der Konflikt unter Bezugnahme auf die Artikel 5 bis 7 beigelegt, wobei auf die Befriedigung lebenswichtiger menschlicher Bedürfnisse besonders geachtet wird.

TEIL III. GEPLANTE MASSNAHMEN

Artikel 11

Informationen über geplante Maßnahmen

Die Staaten im Flußgebiet tauschen bezüglich der möglichen Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf den Zustand eines internationalen Flußgebiets Informationen aus, konsultieren einander und führen erforderlichenfalls Verhandlungen darüber.

Artikel 12

Notifikation geplanter Maßnahmen mit möglichen nachteiligen Auswirkungen

Bevor ein Staat im Flußgebiet geplante Maßnahmen, die bedeutende nachteilige Auswirkungen auf andere Staaten im Flußgebiet haben können, durchführt oder ihre Durchführung erlaubt, notifiziert er rechtzeitig die betreffenden Staaten. Der Notifikation sind die verfügbaren technischen Daten und Informationen, einschließlich der Ergebnisse einer etwaigen Umweltverträglichkeitsprüfung, beizufügen, um den notifizierten Staaten eine Bewertung der möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu ermöglichen.

Artikel 13

Frist für die Beantwortung der Notifikation

Sofern nicht anders vereinbart,

a) räumt ein Staat im Flußgebiet, der eine Notifikation nach Artikel 12 abgibt, den notifizierten Staaten eine Frist von sechs Monaten ein, innerhalb derer sie die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen untersuchen und bewerten und ihm ihre Feststellungen mitteilen können;

b) wird diese Frist auf Antrag eines notifizierten Staates, dem die Bewertung der geplanten Maßnahmen besondere Schwierigkeiten bereitet, um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert.

Artikel 14

Pflichten des notifizierenden Staates während der Beantwortungsfrist

Während der in Artikel 13 genannten Frist

a) arbeitet der notifizierende Staat mit den notifizierten Staaten zusammen, indem er ihnen auf Antrag alle verfügbaren zusätzlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellt, die für eine richtige Bewertung erforderlich sind, und

b) führt der notifizierende Staat ohne Zustimmung der notifizierten Staaten die geplanten Maßnahmen weder durch noch erlaubt er ihre Durchführung.

Artikel 15

Beantwortung einer Notifikation

Die notifizierten Staaten teilen dem notifizierenden Staat ihre Feststellungen so früh wie möglich innerhalb der nach Artikel 13 anwendbaren Frist mit. Gelangt ein notifizierter Staat zu der Auffassung, daß die Durchführung der geplanten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Artikel 5 oder 7 unvereinbar wäre, so fügt er seiner Feststellung eine dokumentierte Erläuterung bei, in der er die Gründe für seine Feststellung darlegt.

Artikel 16

Nichtbeantwortung einer Notifikation

1. Erhält der notifizierende Staat innerhalb der nach Artikel 13 anwendbaren Frist keine Mitteilung nach Artikel 15, so kann er vorbehaltlich seiner Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 7 im Einklang mit der Notifikation und allen anderen den notifizierten Staaten zur Verfügung gestellten Daten und Informationen mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen beginnen.

2. Eine Schadenersatzforderung eines notifizierten Staates, der nicht innerhalb der nach Artikel 13 anwendbaren Frist geantwortet hat, kann mit den Kosten verrechnet werden, die dem notifizierenden Staat für Maßnahmen entstanden sind, die er nach Ablauf der Beantwortungsfrist ergriffen hat und die nicht ergriffen worden wären, wenn der notifizierte Staat innerhalb der Frist Einspruch erhoben hätte.

Artikel 17

Konsultationen und Verhandlungen über geplante Maßnahmen

1. Wird nach Artikel 15 eine Mitteilung dahin gehend abgegeben, daß die Durchführung der geplanten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Artikel 5 oder 7 unvereinbar wäre, nehmen der notifizierende Staat und der die Mitteilung abgebende Staat Konsultationen und erforderlichenfalls

Verhandlungen auf mit dem Ziel, eine ausgewogene Lösung der Situation herbeizuführen.

2. Die Konsultationen und Verhandlungen werden auf der Grundlage geführt, daß jeder Staat die Rechte und die legitimen Interessen des anderen Staates nach Treu und Glauben angemessen berücksichtigen muß.

3. Während die Konsultationen und Verhandlungen andauern, unterläßt es der notifizierende Staat, wenn ihn der notifizierte Staat zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Mitteilung darum ersucht hat, während eines Zeitraums von sechs Monaten, die geplanten Maßnahmen durchzuführen beziehungsweise ihre Durchführung zu erlauben, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 18

Verfahren beim Ausbleiben einer Notifikation

1. Hat ein Staat im Flußgebiet hinreichenden Grund zu der Annahme, daß ein anderer Staat im Flußgebiet Maßnahmen plant, die bedeutende nachteilige Auswirkungen auf ihn haben können, so kann er den anderen Staat ersuchen, Artikel 12 zur Anwendung zu bringen. Dem Ersuchen ist eine dokumentierte Erläuterung beizufügen, in der er seine Gründe dafür darlegt.

2. Gelangt der die Maßnahmen planende Staat dennoch zu der Auffassung, daß er keiner Notifikationspflicht nach Artikel 12 unterliegt, so unterrichtet er den anderen Staat dahingehend und übermittelt ihm eine dokumentierte Erläuterung, in der er die Gründe für diese Feststellung darlegt. Stellt diese Feststellung den anderen Staat nicht zufrieden, nehmen die beiden Staaten auf Antrag dieses Staates auf die in Artikel 17 Absätze 1 und 2 dargelegte Weise umgehend Konsultationen und Verhandlungen auf.

3. Während die Konsultationen und Verhandlungen andauern, unterläßt es der die Maßnahmen planende Staat, wenn ihn der andere Staat zum Zeitpunkt seines Antrags auf Aufnahme von Konsultationen und Verhandlungen darum ersucht hat, während eines Zeitraums von sechs Monaten, die Maßnahmen durchzuführen beziehungsweise ihre Durchführung zu erlauben, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 19

Dringliche Durchführung geplanter Maßnahmen

1. Ist die Durchführung geplanter Maßnahmen von höchster Dringlichkeit für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder anderer, gleichermaßen wichtiger Interessen, kann der die Maßnahmen planende Staat vorbehaltlich der Artikel 5 und 7 sowie unbeschadet des Artikels 14 und des Artikels 17 Absatz 3 sofort mit ihrer Durchführung beginnen.

2. In einem solchen Fall wird den in Artikel 12 genannten anderen Staaten im Flußgebiet unverzüglich eine förmliche Erklärung über die Dringlichkeit der Maßnahmen samt sachdienlichen Daten und Informationen übermittelt.

3. Der die Maßnahmen planende Staat nimmt auf Ersuchen eines der in Absatz 2 genannten Staaten mit diesem Staat in

der in Artikel 17 Absätze 1 und 2 dargelegten Weise umgehend Konsultationen oder Verhandlungen auf.

TEIL IV. SCHUTZ, ERHALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG

Artikel 20

Schutz und Erhaltung von Ökosystemen

Die Staaten im Flußgebiet schützen und erhalten einzeln und gegebenenfalls gemeinsam die Ökosysteme der internationalen Flußgebiete.

Artikel 21

Verhütung, Verringerung und Bekämpfung von Verschmutzung

1. Im Sinne dieses Artikels bedeutet "Verschmutzung eines internationalen Flußgebiets" jede schädliche Veränderung der Zusammensetzung oder der Güte des Wassers eines internationalen Flußgebiets, welche die unmittelbare oder mittelbare Folge menschlichen Verhaltens ist.

2. Die Staaten im Flußgebiet verhüten, verringern und bekämpfen einzeln und gegebenenfalls gemeinsam die Verschmutzung eines internationalen Flußgebiets, die bedeutenden Schaden für andere Staaten im Flußgebiet oder ihre Umwelt nach sich ziehen kann, namentlich auch für die Gesundheit oder die Sicherheit der Bevölkerung, für die Nutzung der Gewässer zu nutzbringenden Zwecken oder für die lebenden Ressourcen des Flußgebiets. Die Staaten im Flußgebiet ergreifen Maßnahmen, um ihre diesbezügliche Politik zu harmonisieren.

3. Die Staaten im Flußgebiet nehmen auf Antrag eines von ihnen Konsultationen auf mit dem Ziel, für alle Seiten annehmbare Maßnahmen und Methoden zur Verhütung, Verringerung und Bekämpfung der Verschmutzung eines internationalen Flußgebiets zu bestimmen, wie unter anderem

a) die Festsetzung gemeinsamer Gewässergüteziele und -kriterien;

b) die Bestimmung von Techniken und Verfahren zur Bekämpfung der Verschmutzung aus Punktquellen und diffusen Quellen;

c) die Auflistung von Stoffen, deren Eintrag in das Wasser eines internationalen Flußgebiets zu verbieten, zu begrenzen, zu untersuchen oder zu überwachen ist.

Artikel 22

Einbringung fremder oder neuer Arten

Die Staaten im Flußgebiet treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß in ein internationales Flußgebiet fremde oder neue Arten eingebracht werden, die schädliche Auswirkungen auf das Ökosystem des Flußgebiets haben können, durch die andere Staaten im Flußgebiet einen bedeutenden Schaden erleiden.

*Artikel 23**Schutz und Erhaltung der Meeresumwelt*

Die Staaten im Flußgebiet treffen einzeln und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Staaten alle Maßnahmen hinsichtlich eines internationalen Flußgebiets, die zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt einschließlich der Mündungsgebiete erforderlich sind, und berücksichtigen dabei die allgemein anerkannten internationalen Regeln und Normen.

*Artikel 24**Bewirtschaftung*

1. Die Staaten im Flußgebiet nehmen auf Antrag eines von ihnen Konsultationen über die Bewirtschaftung eines internationalen Flußgebiets auf, was auch die Schaffung eines gemeinsamen Bewirtschaftungsmechanismus umfassen kann.

2. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet "Bewirtschaftung" insbesondere

a) die Planung der verträglichen Erschließung eines internationalen Flußgebiets und die Sicherstellung der Durchführung aller beschlossenen Pläne und

b) die anderweitige Förderung der Nutzung, des Schutzes und der Regelung des Flußgebiets unter vernünftigen und bestmöglichen Bedingungen.

*Artikel 25**Regulierung*

1. Die Staaten im Flußgebiet arbeiten nach Bedarf zusammen, um der Notwendigkeit oder der Möglichkeit einer Regulierung der Wassermenge eines internationalen Flußgebiets Rechnung zu tragen.

2. Sofern nicht anders vereinbart, beteiligen sich die Staaten im Flußgebiet auf ausgewogener Grundlage am Bau und Unterhalt oder an der Bestreitung der Kosten der Regulierungsanlagen, deren Einrichtung sie vereinbart haben.

3. Im Sinne dieses Artikels bedeutet "Regulierung" die Nutzung hydraulischer Anlagen oder jede andere dauerhafte Maßnahme, um die Wassermenge eines internationalen Flußgebiets zu ändern, zu variieren oder auf andere Art und Weise zu regeln.

*Artikel 26**Anlagen*

1. Die Staaten im Flußgebiet bemühen sich in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nach besten Kräften, die mit einem internationalen Flußgebiet zusammenhängenden Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Bauten zu unterhalten und zu schützen.

2. Hat ein Staat im Flußgebiet hinreichenden Grund zu der Annahme, daß bedeutende nachteilige Auswirkungen für ihn

entstehen können, nehmen die Staaten auf seinen Antrag Konsultationen auf betreffend:

a) den sicheren Betrieb und die Unterhaltung der mit einem internationalen Flußgebiet zusammenhängenden Anlagen, Einrichtungen oder anderen Bauten;

b) den Schutz der Anlagen, Einrichtungen oder anderen Bauten vor vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen und vor den Kräften der Natur.

TEIL V. SCHÄDLICHE BEDINGUNGEN UND
NOTFALLSITUATIONEN

*Artikel 27**Verhütung und Milderung schädlicher Bedingungen*

Die Staaten im Flußgebiet treffen einzeln und gegebenenfalls gemeinsam alle geeigneten Maßnahmen, um Bedingungen im Zusammenhang mit einem internationalen Flußgebiet zu verhüten oder zu mildern, die für andere Staaten im Flußgebiet schädlich sein können, gleichviel ob diese Bedingungen die Folge natürlicher Ursachen oder menschlichen Verhaltens sind, wie etwa Überschwemmungen oder Eisbildung, durch Wasser übertragene Krankheiten, Ablagerung von Sedimenten, Erosion, Eindringen von Salzwasser, Dürre oder Wüstenbildung.

*Artikel 28**Notfallsituationen*

1. Im Sinne dieses Artikels bedeutet "Notfall" eine plötzlich als Folge natürlicher Ursachen wie etwa Überschwemmungen, Eisbruch, Erdbeben oder Erdbeben oder als Folge menschlichen Verhaltens, wie etwa Industrieunfälle, auftretende Situation, aufgrund derer Staaten im Flußgebiet oder andere Staaten ernstlich geschädigt werden oder aufgrund derer für sie die unmittelbare Gefahr einer ernstlichen Schädigung droht.

2. Ein Staat im Flußgebiet benachrichtigt andere möglicherweise betroffene Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen unverzüglich und auf dem schnellsten verfügbaren Weg von jedem in seinem Hoheitsgebiet entstehenden Notfall.

3. Ein Staat im Flußgebiet, in dessen Hoheitsgebiet ein Notfall entsteht, ergreift in Zusammenarbeit mit den möglicherweise betroffenen Staaten und gegebenenfalls den zuständigen internationalen Organisationen umgehend alle aufgrund der Umstände erforderlichen durchführbaren Maßnahmen, um schädliche Auswirkungen des Notfalls zu verhüten, zu mildern und zu beseitigen.

4. Bei Bedarf arbeiten die Staaten im Flußgebiet gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen möglicherweise betroffenen Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen Einsatzpläne aus, um auf solche Notfälle reagieren zu können.

TEIL VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

*Artikel 29**Internationale Flußgebiete und Anlagen in Zeiten bewaffneter Konflikte*

Internationale Flußgebiete und damit zusammenhängende Anlagen, Einrichtungen und sonstige Bauten genießen den durch die Grundsätze und Regeln des in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts gewährten Schutz und dürfen nicht unter Verstoß gegen diese Grundsätze und Regeln genutzt werden.

*Artikel 30**Indirekte Verfahren*

Bestehen schwerwiegende Hindernisse für eine direkte Kontaktaufnahme zwischen Staaten im Flußgebiet, so kommen die betreffenden Staaten ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit nach diesem Übereinkommen, einschließlich des Austausches von Daten und Informationen, der Notifikation, der Mitteilung, der Konsultationen und der Verhandlungen, im Wege eines von ihnen akzeptierten indirekten Verfahrens nach.

*Artikel 31**Für die nationale Verteidigung und Sicherheit grundlegende Daten und Informationen*

Dieses Übereinkommen verpflichtet einen Staat im Flußgebiet nicht, Daten oder Informationen bereitzustellen, die für seine nationale Verteidigung oder Sicherheit grundlegend sind. Nichtsdestoweniger arbeitet der betreffende Staat mit den anderen Staaten im Flußgebiet nach Treu und Glauben zusammen, mit dem Ziel, so viele Informationen bereitzustellen, wie unter den gegebenen Umständen möglich ist.

*Artikel 32**Nichtdiskriminierung*

Sofern die betroffenen Staaten im Flußgebiet nicht zum Schutz der Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die infolge von Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem internationalen Flußgebiet bedeutenden grenzüberschreitenden Schaden erlitten haben oder die ernsthaft von einem solchen Schaden bedroht sind, etwas anderes vereinbart haben, unterscheidet ein Staat im Flußgebiet nicht nach der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort des Eintretens der Schädigung, wenn es darum geht, diesen Personen im Einklang mit seinem Rechtssystem Zugang zu Gerichts- oder anderen Verfahren oder das Recht zu gewähren, für bedeutenden Schaden, der durch solche in seinem Hoheitsgebiet durchgeführte Tätigkeiten verursacht wurde, Entschädigung oder sonstigen Ersatz zu fordern.

*Artikel 33**Beilegung von Streitigkeiten*

1. Im Falle einer Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses

Übereinkommens bemühen sich die betroffenen Vertragsparteien, sofern keine anwendbare Übereinkunft zwischen ihnen besteht, die Streitigkeit mit friedlichen Mitteln im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen beizulegen.

2. Können die betroffenen Vertragsparteien eine Einigung durch die von einer von ihnen beantragten Verhandlungen nicht erreichen, so können sie gemeinsam die guten Dienste einer dritten Partei in Anspruch nehmen oder diese um Vermittlung oder Schlichtung ersuchen oder sich gegebenenfalls an eine von ihnen eingerichtete gemeinsame Flußgebietsinstitution wenden oder vereinbaren, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen.

3. Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 10 wird die Streitigkeit, falls die betroffenen Vertragsparteien sie sechs Monate nach dem Antrag auf Verhandlungen nach Absatz 2 nicht im Wege von Verhandlungen oder auf einem anderen in Absatz 2 genannten Weg beilegen konnten, auf Antrag einer der Streitparteien einem unparteiischen Tatsachenermittlungsverfahren im Einklang mit den Absätzen 4 bis 9 unterworfen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

4. Es wird eine Ermittlungskommission eingerichtet, die aus jeweils einem von jeder betroffenen Vertragspartei benannten Mitglied sowie einem weiteren, von den so benannten Mitgliedern bestimmten Mitglied besteht, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der betroffenen Vertragsparteien besitzt und das den Vorsitz führt.

5. Gelingt es den von den Vertragsparteien benannten Mitgliedern nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag auf Einrichtung der Kommission, sich auf einen Vorsitzenden zu einigen, so kann jede der betroffenen Vertragsparteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, den Vorsitzenden zu ernennen, der weder die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien noch die eines Anrainerstaates des betreffenden Flußgebiets besitzen darf. Bestellt eine der Vertragsparteien nicht innerhalb von drei Monaten nach dem ursprünglichen Antrag nach Absatz 3 ein Mitglied, so kann jede andere betroffene Vertragspartei den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, eine Person zu ernennen, die weder die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien noch die eines Anrainerstaates des betreffenden Flußgebiets besitzen darf. Die so ernannte Person bildet eine aus einem Mitglied bestehende Kommission.

6. Die Kommission bestimmt ihr Verfahren.

7. Die betroffenen Vertragsparteien sind verpflichtet, der Kommission die von ihr benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen und ihr auf Antrag die Einreise in ihr jeweiliges Hoheitsgebiet sowie die Inspektion aller Einrichtungen, Werke, Ausrüstungen, Bauten oder Naturmerkmale zu gestatten, die für den Zweck ihrer Untersuchung von Bedeutung sind.

8. Die Kommission verabschiedet ihren Bericht, sofern sie nicht aus einem einzigen Mitglied besteht, mit Stimmenmehrheit und legt ihn sodann den betroffenen Vertragsparteien vor; darin legt sie ihre mit einer Begründung versehenen Feststel-

lungen dar und gibt die von ihr für eine gerechte Lösung der Streitigkeit für geeignet erachteten Empfehlungen ab, die von den betroffenen Vertragsparteien nach Treu und Glauben geprüft werden.

9. Die Kosten der Kommission werden zu gleichen Teilen von den betroffenen Parteien getragen.

10. Bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder beim Beitritt zu diesem Übereinkommen oder jederzeit danach kann eine Vertragspartei, die nicht eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, in einer an den Verwahrer gerichteten schriftlichen Urkunde erklären, daß sie ipso facto und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jeder Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, für jede nicht im Einklang mit Artikel 2 beigelegte Streitigkeit folgendes als obligatorisch anerkennt:

a) die Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof und/oder

b) den Schiedsspruch eines Schiedsgerichts, das, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbart haben, in Übereinstimmung mit dem in der Anlage zu diesem Übereinkommen festgelegten Verfahren eingerichtet wird und tätig ist.

Eine Vertragspartei, die eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, kann hinsichtlich eines Schiedsverfahrens nach Buchstabe b) eine Erklärung mit gleicher Wirkung abgeben.

TEIL VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration vom 21. Mai 1997 bis zum 20. Mai 2000 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 35

Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts durch die Staaten und durch die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, ohne daß einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei des Übereinkommens, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund des Übereinkommens gleichzeitig auszuüben.

3. In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

Artikel 36

Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach der Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch den betreffenden Staat oder die betreffende Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft.

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Staaten hinterlegten Urkunden.

Artikel 37

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am _____ 1997.

ANLAGE

SCHIEDSVERFAHREN

Artikel 1

Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, wird das Schiedsverfahren nach Artikel 33 des Übereinkommens nach den Artikeln 2 bis 14 dieser Anlage durchgeführt.

Artikel 2

Die antragstellende Partei notifiziert der beklagten Partei, daß sie eine Streitigkeit nach Artikel 33 des Übereinkommens einem Schiedsverfahren unterwirft. In der Notifikation sind der Gegenstand des Schiedsverfahrens sowie insbesondere die

Artikel des Übereinkommens anzugeben, deren Auslegung oder Anwendung strittig ist. Können sich die Parteien nicht über den Streitgegenstand einigen, so legt das Schiedsgericht den Gegenstand fest.

Artikel 3

1. In Streitigkeiten zwischen zwei Parteien besteht das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern. Jede der Streitparteien bestellt einen Schiedsrichter, und die beiden so bestellten Schiedsrichter ernennen einvernehmlich den dritten Schiedsrichter, der Vorsitzender des Schiedsgerichts wird. Dieser darf weder Staatsangehöriger einer der Streitparteien noch eines Anrainerstaates des betreffenden Flußgebiets sein, nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer dieser Parteien oder Anrainerstaaten haben und sich in keiner anderen Eigenschaft mit der Streitigkeit befaßt haben.

2. In Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Parteien bestellen die Parteien mit demselben Interesse einvernehmlich einen Schiedsrichter.

3. Freigewordene Sitze werden in der für die erste Bestellung vorgeschriebenen Weise besetzt.

Artikel 4

1. Ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters nicht ernannt, so ernennt ihn der Präsident des Internationalen Gerichtshofs auf Ersuchen einer der Parteien innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten.

2. Bestellt eine der Streitparteien nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens einen Schiedsrichter, so kann die andere Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs davon in Kenntnis setzen, der die Ernennung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten vornimmt.

Artikel 5

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und dem Völkerrecht.

Artikel 6

Sofern die Streitparteien nicht anderes vereinbaren, gibt sich das Schiedsgericht eine Verfahrensordnung.

Artikel 7

Das Schiedsgericht kann auf Ersuchen einer der Parteien unerläßliche einstweilige Schutzmaßnahmen empfehlen.

Artikel 8

1. Die Streitparteien erleichtern die Arbeit des Schiedsgerichts und werden insbesondere mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln

a) ihm alle sachdienlichen Schriftstücke vorlegen, Erleichterungen einräumen und Auskünfte erteilen und

b) ihm die Möglichkeit geben, soweit nötig Zeugen oder Sachverständige zu laden und ihre Aussagen einzuholen.

2. Die Parteien und die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vertraulichkeit aller ihnen während der Verhandlungen des Schiedsgerichts vertraulich erteilten Auskünfte zu wahren.

Artikel 9

Sofern das Schiedsgericht nicht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls etwas anderes beschließt, werden die Kosten des Gerichts von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Gericht führt über alle seine Kosten Buch und legt den Parteien eine Schlußabrechnung vor.

Artikel 10

Jede Vertragspartei, die an dem Streitgegenstand ein rechtliches Interesse hat, das durch die Entscheidung des Falles berührt werden könnte, kann mit Zustimmung des Schiedsgerichts dem Verfahren beitreten.

Artikel 11

Das Schiedsgericht kann über Widerklagen, die mit dem Streitgegenstand unmittelbar im Zusammenhang stehen, verhandeln und entscheiden.

Artikel 12

Das Schiedsgericht entscheidet sowohl in verfahrensrechtlichen als auch in materiellen Fragen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 13

Erscheint eine der Streitparteien nicht vor dem Schiedsgericht oder unterläßt sie es, sich zur Sache zu äußern, so kann die andere Partei das Gericht ersuchen, das Verfahren fortzuführen und seinen Schiedsspruch zu fällen. Abwesenheit oder Versäumnis einer Partei, sich zur Sache zu äußern, stellt kein Hindernis für das Verfahren dar. Bevor das Schiedsgericht seine endgültige Entscheidung fällt, muß es sich vergewissern, daß das Begehren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründet ist.

Artikel 14

1. Das Schiedsgericht fällt seine endgültige Entscheidung innerhalb von fünf Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem es vollständig gebildet wurde; hält es jedoch eine Verlängerung dieser Frist für notwendig, so darf diese weitere fünf Monate nicht überschreiten.

2. Die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichts hat sich auf den Streitgegenstand zu beschränken und ist zu begründen. Sie enthält die Namen der Mitglieder, die teilgenommen haben, sowie das Datum der endgültigen Entscheidung. Jedes Mitglied des Gerichts kann der endgültigen Entscheidung eine Darlegung seiner persönlichen oder abweichenden Meinung beifügen.

3. Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien bindend. Er unterliegt keinem Rechtsmittel, sofern nicht die Streitparteien vorher ein Rechtsmittelverfahren vereinbart haben.

4. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Streitparteien über die Auslegung oder Durchführung der endgültigen Ent-

scheidung können von jeder Partei dem Schiedsgericht, das die Entscheidung gefällt hat, zur Entscheidung vorgelegt werden.

51/230. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

feststellend, daß das am 13. Januar 1993 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁵ am 29. April 1997 in Kraft getreten ist und daß aufgrund dessen die Organisation für das Verbot chemischer Waffen ins Leben gerufen wurde,

in Anbetracht der Notwendigkeit, geeignete Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation herzustellen,

in der Erwägung, daß es für die rasche und effektive Aufgabenwahrnehmung der Organisation unerlässlich ist, daß ihre Inspektoren den Laissez-passer der Vereinten Nationen als offizielles Reisedokument verwenden können,

1. *bittet* den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsam mit dem Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation zu schließen, das nach seiner Unterzeichnung so lange vorläufig angewandt werden soll, bis die für sein Inkrafttreten notwendigen Verfahren abgeschlossen sind, und der Generalversammlung den ausgehandelten Entwurf eines solchen Abkommens zur Genehmigung vorzulegen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zum Abschluß des Abkommens über die Beziehungen, mit dem Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dringend eine vorübergehende Vereinbarung über die Ausstellung eines Laissez-passer der Vereinten Nationen an Angehörige der Inspektionsteams der Organisation zu treffen, der als gültiges Reisedokument verwendet werden kann, sofern die Vertragsstaaten des Übereinkommens eine solche Verwendung anerkennen.

100. Plenarsitzung
22. Mai 1997

51/238. Inanspruchnahme des Freiwilligen Sonderfonds und des Treuhandfonds nach Resolution 47/188 der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 15 ihrer Resolution 47/188 vom 22. Dezember 1992 betreffend die Schaffung eines freiwilligen

Sonderfonds zur Unterstützung der vollen und wirksamen Teilnahme der von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an dem Verhandlungsprozeß des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 13 ihrer Resolution 47/188 und Ziffer 8 ihrer Resolution 50/112 vom 20. Dezember 1995 betreffend die Möglichkeit, den Treuhandfonds in Anspruch zu nehmen, um die Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen an der Tätigkeit des Ausschusses zu unterstützen,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 13 b) ihrer Resolution 51/180 vom 16. Dezember 1996 betreffend die Beibehaltung der Regelungen im Hinblick auf außerplanmäßige Mittel,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika³⁶, am 26. Dezember 1996,

1. *beschließt*, daß der Leiter des vorläufigen Sekretariats unter der Aufsicht des Generalsekretärs den Freiwilligen Sonderfonds nach Bedarf in Anspruch nehmen kann, um von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, die volle und wirksame Teilnahme an der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu ermöglichen;

2. *beschließt außerdem*, daß der Leiter des vorläufigen Sekretariats unter der Aufsicht des Generalsekretärs den Treuhandfonds nach Bedarf in Anspruch nehmen kann, um Vertretern nichtstaatlicher Organisationen die Teilnahme an der Arbeit der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu ermöglichen.

102. Plenarsitzung
17. Juni 1997

51/240. Agenda für Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/126 vom 19. Dezember 1994, in der sie beschloß, eine allen Mitgliedsstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Versammlung zur weiteren Ausarbeitung einer handlungsorientierten, umfassenden Agenda für Entwicklung einzusetzen, die ihre Tätigkeit unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung so frühzeitig wie möglich im Jahre 1995 aufnehmen soll,

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.

³⁶ A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung³⁷;
2. *verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Agenda für Entwicklung.

103. Plenarsitzung
20. Juni 1997

ANLAGE

Agenda für Entwicklung

1. Entwicklung ist eine der obersten Prioritäten der Vereinten Nationen. Entwicklung ist ein mehrdimensionales Unterfangen zur Herbeiführung einer höheren Lebensqualität für alle Menschen. Wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz sind einander bedingende und sich gegenseitig stärkende Bestandteile einer zukunftsfähigen Entwicklung.

Ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum ist unerlässlich für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer. Dieses Wachstum, das breit angelegt sein soll, so daß alle Menschen in seinen Genuß gelangen können; ermöglicht es den Ländern, durch die Beseitigung von Armut, Hunger, Krankheit und Analphabetismus und die Bereitstellung angemessener Unterkünfte und sicherer Arbeitsplätze für alle sowie die Wahrung der Unversehrtheit der Umwelt den Lebensstandard ihrer Völker zu verbessern.

Demokratie, die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente und rechenschaftspflichtige Staatsführung und Verwaltung in allen Bereichen der Gesellschaft und die effektive Partizipation der Zivilgesellschaft sind ebenfalls ein unentbehrlicher Teil der notwendigen Grundlagen für die Verwirklichung einer bestandfähigen sozialen und auf den Menschen ausgerichteten Entwicklung.

Die Machtgleichstellung der Frau und ihre volle, gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft sind von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung.

2. Ausgehend von den Ergebnissen der in den letzten Jahren veranstalteten Konferenzen der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Übereinkünften ist die Agenda für Entwicklung darauf gerichtet, einer auf der Grundlage des Gebots des gegenseitigen Nutzens und echter Interdependenz neu geschlossenen und gestärkten Partnerschaft für Entwicklung Auftrieb zu verleihen. Sie ist Zeugnis der erneuten Verpflichtung aller Länder, nationale und internationale Anstrengungen zur Herbeiführung einer zukunftsfähigen Entwicklung zu unternehmen und die internationale Entwicklungszusammenarbeit neu zu beleben und zu stärken. In diesem Zusammenhang anerkennt die Agenda für Entwicklung

den Primat einzelstaatlicher Politiken und Maßnahmen im Entwicklungsprozeß und fordert Maßnahmen zur Schaffung eines dynamischen und förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, so auch eines offenen, auf Regeln gestützten, gerechten, sicheren, nicht diskriminierenden, transparenten und berechenbaren multilateralen Handelssystems, und zur Förderung von Investitionen und des Technologie- und Wissenstransfers sowie ferner eine verstärkte internationale Zusammenarbeit bei der Mobilisierung und Bereitstellung finanzieller Mittel für die Entwicklung aus allen Quellen, eine Strategie für dauerhafte Lösungen der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer und die effiziente Nutzung der vorhandenen Ressourcen.

I. AUSGANGSBEDINGUNGEN UND ZIELE

A. Ausgangsbedingungen

Entwicklung, Frieden und Sicherheit

3. Frieden und Entwicklung sind eng miteinander verknüpft und stützen sich gegenseitig. Die Entwicklung sollte indessen auch um ihrer selbst willen verfolgt werden. Sie ist unentbehrlich für die Herbeiführung und Wahrung von Frieden und Sicherheit sowohl innerhalb der Staaten als auch zwischen ihnen. Ohne Entwicklung kann es weder Frieden noch Sicherheit geben. Die Prozesse im Zusammenhang mit der Agenda für Entwicklung und der Agenda für Frieden ergänzen einander. Wenn Frieden und Stabilität Bestand haben sollen, dann bedarf es einzelstaatlicher Maßnahmen und einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit, um bessere Lebensbedingungen für alle in größerer Freiheit zu fördern; ausschlaggebender Bestandteil dessen ist die Beseitigung der Armut.

4. Ohne Frieden und Sicherheit und ohne Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten kann Entwicklung nicht zustande kommen. Unter Kriegsbedingungen und in kurzzeitigen Notstandssituationen und humanitären Krisen werden Entwicklungsbemühungen häufig vernachlässigt, zurückgeschraubt oder aufgegeben. Überhöhte Militärausgaben, Waffenhandel, Investitionen in die Herstellung, den Erwerb und die Lagerung von Waffen wirken sich negativ auf die Entwicklungsaussichten aus. Die internationale Entspannung eröffnet die Chance, je nach Sachlage die Militärausgaben und die Investitionen in die Herstellung und den Erwerb von Waffen in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Sicherheitserfordernissen zu reduzieren, damit mehr Mittel für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung verfügbar werden.

a) *Globalisierung, regionale Zusammenarbeit und Interdependenz: Die Notwendigkeit eines Bekenntnisses zur Partnerschaft*

5. Besonders im Zusammenhang mit dem Ende des Kalten Krieges sind tiefgreifende Veränderungen eingetreten, die einige der überkommenen Herangehensweisen an die Herausforderung der Entwicklung in Frage stellen.

6. Eine dieser Veränderungen, die zunehmend an Bedeutung gewinnt und sich auf alle Länder auswirkt, ist der Prozeß der vom Markt angetriebenen Globalisierung, der unter anderem

³⁷ A/AC.250/1 (Teil I-III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 45 (A/51/45)*.

auch durch die raschen Fortschritte im Informationsaustausch und in der Telekommunikation bedingt wird. Mit der Globalisierung geht die in unterschiedlichem Ausmaß voranschreitende Integration der Weltmärkte für Güter, Dienstleistungen, Kapital, Technologie und Arbeit einher. Dies hat größere Offenheit und eine freiere Bewegung der Produktionsfaktoren bewirkt und größere Möglichkeiten für die internationale Zusammenarbeit geschaffen. Stark gestiegene Handels- und Kapitalströme und technologische Entwicklungen eröffnen neue Möglichkeiten für wirtschaftliches Wachstum in der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern. Auch die weitere Verbreitung von Ideen, Kulturen und Lebensstilen, die durch Innovationen im Verkehrs- und Kommunikationswesen zustandekommt, ist eine wichtige Folgeerscheinung des Globalisierungsprozesses. Die Globalisierung ermöglicht es den Ländern, Erfahrungen zu vergleichen und aus den Erfolgen und Schwierigkeiten des anderen zu lernen, und trägt dazu bei, daß sie sich, unter Berücksichtigung der Anerkennung der kulturellen Vielfalt, durch ihre Ideale, kulturellen Werte und Bestrebungen gegenseitig befruchten.

7. Die Globalisierung der Weltwirtschaft bringt für den Entwicklungsprozeß sowohl Chancen und Herausforderungen als auch Risiken und Unsicherheiten mit sich. Als Ergebnis des Globalisierungsprozesses und der wachsenden Interdependenz auf wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet entzieht sich eine wachsende Anzahl von Fragen der wirksamen Behandlung durch den einzelnen Staat und läßt internationale Zusammenarbeit notwendig werden. Außerdem kommt den nichtstaatlichen Akteuren mit weltweitem Wirkungsbereich, wie etwa transnationalen Unternehmen, privaten Finanzinstituten und nichtstaatlichen Organisationen, in dem sich herausbildenden Beziehungsnetz der internationalen Zusammenarbeit eine wichtige Rolle zu.

8. Die größere Interdependenz der Staaten hat bewirkt, daß makroökonomische Grundsatzentscheidungen raschere internationale Verbreitung finden und sich somit auch schneller auf die gesamte Weltwirtschaft auswirken. Dies gilt vor allem für die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer, die von der Globalisierung besonders betroffen sind.

9. Die weltweite finanzielle Integration bringt für die internationale Gemeinschaft neue Herausforderungen und Chancen mit sich. Das wichtigste Kriterium für den Zufluß von Privatkapital ist die Solidität der von den einzelnen Ländern verfolgten makroökonomischen Politik zur Förderung von makroökonomischer Stabilität und Wachstum, wobei deren größere Wirksamkeit maßgeblich durch die entsprechende Abstimmung der makroökonomischen Politiken und ein förderliches weltwirtschaftliches Umfeld bestimmt wird. Durch die Globalisierung der Finanzmärkte können neue Instabilitätsrisiken entstehen, so auch Fluktuationen der Zinsraten und Wechselkurse sowie plötzliche Schwankungen der Ströme von kurzfristigem Kapital; daher müssen alle Staaten eine solide Wirtschaftspolitik verfolgen und sich der außenwirtschaftlichen Auswirkungen ihrer inländischen Politiken bewußt sein. Es ist notwendig, die Privatkapitalströme zu erhöhen und den Entwicklungsländern breiteren Zugang dazu zu verschaffen; demzufolge ist es notwendig, daß die internationale Gemeinschaft Niedrigeinkommensländer,

insbesondere in Afrika, bei ihren Anstrengungen unterstützt, das notwendige förderliche Umfeld zu schaffen, das solche Kapitalströme anzieht.

10. Das Vermögen, auf diese Tendenzen besser zu reagieren, setzt solide innerstaatliche Politiken und ein förderliches weltwirtschaftliches Umfeld voraus. Obwohl sich in einer Reihe von Entwicklungsländern neue Wachstumszentren herausbilden, die zunehmend dazu beitragen werden, die weltweite Entwicklung anzuregen, ist es wahrscheinlich, daß die entwickelten Länder auf den globalen Finanzmärkten noch lange eine dominierende Position einnehmen werden. Die von ihnen im Inneren verfolgten Politiken werden in Anbetracht der immer stärker globalisierten Kapitalmärkte von entscheidender Bedeutung für die übrige Welt sein, da sie einen bedeutenden Einfluß auf das Wachstum der Weltwirtschaft und somit auch auf das weltwirtschaftliche Umfeld ausüben.

11. Ungeachtet der Wichtigkeit eines günstigen weltwirtschaftlichen Umfelds trägt jedes Land letztlich selbst die Hauptverantwortung für seine Wirtschafts- und Sozialpolitik im Dienste der Entwicklung. Um sich die rasche Integration der Weltwirtschaft zunutze zu machen, sollten alle Länder eine solide und stabile Politik im Inneren verfolgen, sich um die Beseitigung externer und interner Ungleichgewichte bemühen und einen kontinuierlichen Anpassungsprozeß fördern. Auch um Schockwirkungen von außen abzufangen, ist eine solide einzelstaatliche Politik unverzichtbar. Zudem würde die innerstaatliche Politik aller Länder von besseren politischen Institutionen und Rechtssystemen profitieren. In diesem Zusammenhang sollte die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Lösung ihrer schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme nachdrücklich unterstützen und ein günstiges weltwirtschaftliches Umfeld für die Entwicklung fördern.

12. Globalisierung und Interdependenz lassen internationale Zusammenarbeit umso notwendiger werden und schaffen gleichzeitig größere Möglichkeiten dafür. Die Probleme und Fragen, die Globalisierung und Interdependenz mit sich bringen, machen deutlich, daß alle Länder gleichermaßen ein Interesse daran haben, daß sie gelöst beziehungsweise beantwortet werden. Internationale Entwicklungszusammenarbeit, die nicht nur auf Solidarität, sondern auch auf gegenseitigem Interesse und auf Partnerschaft aufbaut, stellt einen wesentlichen Teil dieser Bemühungen dar. Durch das Schwenden ideologischer Konfrontationen, die zunehmende Globalisierung und die immer stärkere Interdependenz zwischen den Staaten bietet sich heute die historische Chance für einen konstruktiven Dialog zwischen allen Ländern, insbesondere zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern, sowie für eine politische Mobilisierung zur Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit auf der Grundlage echter Partnerschaft und gemeinsamen Interesses und Nutzens. Die vorliegende Agenda für Entwicklung ist Ausdruck unserer Entschlossenheit, diese Chance zu nutzen.

13. Die wachsende Interdependenz zwischen den Ländern hat bereits zur Entstehung und Stärkung regionaler wirtschaftlicher Zusammenschlüsse und Abmachungen geführt. Sie werden als wichtige Katalysatoren für das weltweite Wirtschaftswachstum und die Ausweitung des Handels anerkannt.

Sie bieten einen Rahmen für die Förderung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Staaten, nicht nur in bezug auf die Wirtschaftspolitik, sondern auch hinsichtlich anderer Gebiete von gemeinsamem Interesse. Regionale wirtschaftliche Zusammenschlüsse und Abmachungen, die nach außen gerichtet sind und das multilaterale Handelssystem unterstützen und ergänzen, sind wichtige Akteure im weltweiten Entwicklungsprozeß.

b) *Vielfalt der Entwicklungserfahrungen und Auswirkungen der Globalisierung*

14. Die einzelnen Länder haben unterschiedliche Entwicklungserfahrungen zu verzeichnen, die sowohl mit Fortschritten als auch mit Rückschlägen verbunden gewesen sind. Eine Reihe von Entwicklungsländern hat in den letzten Jahren ein rapides Wirtschaftswachstum erlebt und sich dadurch zu dynamischen internationalen Wirtschaftspartnern entwickelt. Diese Länder, die auch weiterhin eine hohe Wachstumsrate aufweisen, haben ihren Anteil am Welthandel und an den ausländischen Direktinvestitionen vergrößert und damit ihre Rolle in der Weltwirtschaft erweitert.

15. Gleichzeitig stehen zahlreiche Entwicklungsländer immer noch vor Schwierigkeiten, was ihre Teilhabe am Globalisierungsprozeß angeht. Viele laufen Gefahr, ausgegrenzt und effektiv vom Globalisierungsprozeß ausgeschlossen zu werden. Viele von ihnen leiden auch weiterhin unter der Geißel von Armut, Hunger, Mangelernährung und wirtschaftlicher Stagnation und verzeichnen schleppendes oder sogar negatives Wirtschaftswachstum. Trotz ihrer Bemühungen, Wirtschaftsreformen durchzuführen, so auch durch Strukturanpassungsprogramme, sind die weltweiten Veränderungen auf dem Gebiet der Finanzen, der Kommunikation und der Technologie weitgehend an ihnen vorübergegangen. Die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ist nach wie vor unannehmbar breit. In der Weltwirtschaft existieren auch weiterhin Ungleichgewichte und Unsicherheiten, die alle Länder, vor allem aber die Interessen der Entwicklungsländer beeinträchtigen. Wir erklären erneut, daß die Entwicklungsländer umfassender und stärker an dem internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozeß teilhaben müssen.

16. Aber nicht nur zwischen den Ländern, sondern auch innerhalb derselben gibt es ein breites Spektrum von Entwicklungserfahrungen. Die unterschiedlichen Ländersituationen zeigen, daß neben den allgemeinen Maßnahmen zur Förderung eines günstigen weltwirtschaftlichen Entwicklungsumfelds auch Bedarf an gezielten Maßnahmen besteht, die auf die Situation der jeweiligen Länder zugeschnitten sind. Der Erfolg wird häufig von der Beseitigung grundlegender Hindernisse abhängig sein, die von Land zu Land sehr verschieden gelagert sind. Die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen Entwicklungsländern kann viel zu diesem Erfolg beitragen, der aber auch voraussetzt, daß die jeweiligen Pläne, Programme, Bedürfnisse, Prioritäten und Politiken der Entwicklungsländer bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit Berücksichtigung finden. Für die Entwicklung auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene bedarf es einer neuen internationalen Partnerschaft.

c) *Kritische Situationen und besondere Probleme in Entwicklungsländern:*

Kritische Situation in Afrika

17. Die kritische sozioökonomische Situation in Afrika ist von vorrangigem Belang. Afrika ist die einzige Region, in der die Armut voraussichtlich auch weiterhin stark zunehmen wird. Weite Teile des Kontinents leiden unter anderem unter einer unzulänglichen materiellen und institutionellen Infrastruktur, einer schlechten Erschließung der Humanressourcen, mangelnder Ernährungssicherheit, Mangelernährung, Hunger, weit verbreiteten Epidemien und Krankheiten sowie Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung. Diese Verhältnisse werden durch eine Reihe von Konflikten und Katastrophensituationen noch weiter verschärft. Alle diese vielfältigen Hemmnisse und Beschränkungen erschweren es Afrika, vollen Nutzen aus dem Globalisierungsprozeß und der Handelsliberalisierung zu ziehen und sich ganz in die Weltwirtschaft zu integrieren. Es ist für den Erfolg der wirtschaftlichen und politischen Reformen der afrikanischen Länder von grundlegender Bedeutung, daß vermehrt einheimische und ausländische Ressourcen für die Entwicklung aufgebracht und effektiver genutzt werden. Internationale Solidarität ist eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung Afrikas, und es ist unbedingt erforderlich, daß die von den afrikanischen Staaten selbst aufgebrachten einzelstaatlichen Ressourcen durch internationale Zusammenarbeit und Unterstützung ergänzt werden.

Kritische Situation in den am wenigsten entwickelten Ländern

18. Die kritische Situation der am wenigsten entwickelten Länder, die besonders stark aus der Weltwirtschaft ausgegrenzt sind, erfordert die vorrangige Aufmerksamkeit der gesamten internationalen Gemeinschaft, die dazu aufgerufen ist, diese Länder bei der Verfolgung geeigneter innerstaatlicher Wirtschafts- und Sozialpolitiken zu unterstützen. Die schwere Belastung ihrer Volkswirtschaft durch Verschuldung und Schuldendienst, die Verschlechterung der Austauschverhältnisse, der reale Rückgang der Gesamthöhe der öffentlichen Entwicklungshilfe in den letzten Jahren und der begrenzte Zustrom von privaten Mitteln sind einige der wichtigsten Faktoren, die die sowieso schon begrenzten Chancen dieser Länder, am Globalisierungs- und Liberalisierungsprozeß teilzuhaben und davon zu profitieren, weiter schmälern. Die am wenigsten entwickelten Länder befinden sich, gemessen an nahezu allen Normen des wirtschaftlichen und menschlichen Wohlergehens, in gefährlichem Rückstand. Ihre sozialen Indikatoren sind durchgehend niedrig und haben sich in einigen Fällen noch verschlechtert. Ihre institutionelle und materielle Infrastruktur ist schwach und bedarf zu ihrer Stärkung daher verstärkter nationaler und internationaler Unterstützung.

Besondere Probleme in den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

19. Auch den besonderen Problemen der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern muß von der internationalen Gemeinschaft vorrangige Aufmerksamkeit gewährt werden. Es gilt, sich mit den besonderen Entwicklungs Herausforderungen und -hemmnissen auseinanderzusetzen, die sich unter anderem

aus der begrenzten Größe ihrer Märkte und ihrer Ressourcengrundlage, ihren besonderen Transport- und Kommunikationsproblemen und ihrer hohen Anfälligkeit für Natur- und Umweltkatastrophen ergeben.

Besondere Probleme in den Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern

20. Der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken unterwerfen die gesamten sozio-ökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen. Es gilt, sich mit den für die genannten Länder spezifischen Herausforderungen und Einschränkungen auseinanderzusetzen.

d) Die Realitäten und Herausforderungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg

i) Besondere Probleme und Merkmale der Übergangsländer

21. Die besonderen Probleme und Merkmale der Übergangsländer verlangen in der Zeit nach dem Kalten Krieg besondere Aufmerksamkeit. Durch den doppelten Übergang zu Demokratie und Marktwirtschaft wird ihre Lage besonders komplex, vor allem was ihr wirtschaftliches Wachstum und ihre zukunftsfähige Entwicklung angeht. Als Maßstab und Ausgangsgrundlage dienen diesem Prozeß die Achtung vor den Menschenrechten, eine transparente, repräsentative und rechenschaftspflichtige Staatsführung, Rechtsstaatlichkeit und Frieden im Inneren.

22. Das gesellschaftliche Gefüge der Übergangsländer ist erheblichen Belastungen ausgesetzt. Strukturanpassungen bringen zwar wirtschaftliche Vorteile mit sich, verursachen indessen soziale Probleme, die vor dem Übergang unbekannt waren. Von vordringlichem Belang sind in diesen Ländern die schwerwiegende Umweltzerstörung, die sich verschlechternde demographische Situation und das Problem der Rüstungskonversion.

23. Der Abschluß des Übergangsprozesses und die Integration dieser Länder in die Weltwirtschaft sowie ihre effektive Einbindung in die multilateralen Institutionen werden sich nicht nur auf diese Länder, sondern auch auf die Weltwirtschaft positiv auswirken. Daher ist es besonders wichtig, daß sie sich auf den Gebieten des Handels, der Wirtschaft, des Finanzwesens, der Wissenschaft und der Technologie für eine effektive Zusammenarbeit mit allen Ländern und Regionen einsetzen. Ihre Integration sollte zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und zu einem gegenseitig vorteilhaften Austausch von wissenschaftlichem und industriellem Know-how beitragen. Auch eine stärkere Zusammenarbeit der Übergangsländer untereinander wird wichtig sein. Damit diese Integration rasch stattfindet, ist es unerlässlich, daß die Reformen in diesen Ländern internationale Unterstützung in Form von Finanzmitteln wie auch institutionellem Fachwissen erhalten. Durch die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen muß sichergestellt werden, daß

weltwirtschaftliche Tendenzen für alle Länder, vor allem für die Entwicklungsländer, möglichst große Vorteile und möglichst geringe Nachteile bringen.

ii) Das Ende des Kalten Krieges und die Entwicklungsländer

24. Obwohl durch das Ende des Kalten Krieges auf weltweiter politischer Ebene ein neuer Geist des Dialogs und der Zusammenarbeit entstanden ist, besteht die Notwendigkeit, das weltwirtschaftliche Umfeld so zu verbessern, daß es der sozio-ökonomischen Entwicklung der Entwicklungsländer eher förderlich ist, so auch durch die Erfüllung der Verpflichtungen, die bei den in den letzten Jahren veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen vereinbart worden sind.

25. Die Entwicklungsbilanz für die Zeit nach dem Kalten Krieg ist bislang recht gemischt. Der erfolgreiche Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen, der aus den großen Konferenzen der Vereinten Nationen in den letzten Jahren hervorgegangene Entwicklungskonsens und die Zunahme privater Kapitalströme in die Entwicklungsländer sind positive Entwicklungen. Andererseits geben der in letzter Zeit eingetretene reale Rückgang der öffentlichen Entwicklungshilfe, die Verschlechterung der Austauschverhältnisse und die Gefahr der Ausgrenzung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, aus der Weltwirtschaft besonderen Anlaß zu Sorge. Die internationale Gemeinschaft, die multilateralen Finanzinstitutionen und die Welthandelsorganisation sollten danach trachten, effektive Möglichkeiten zur Lösung dieser Probleme zu finden.

e) Demokratie, transparente und rechenschaftspflichtige Staatsführung, Förderung und Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

26. Das Schwinden ideologischer Konflikte hat das Klima für Zusammenarbeit auf allen Ebenen verbessert. Obgleich es kein Patentrezept für erfolgreiche Entwicklung gibt, zeichnet sich doch ein Konsens unter anderem dahin gehend ab, daß wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz einander bedingende und sich gegenseitig stärkende Bestandteile einer zukunftsfähigen Entwicklung sind, die den Rahmen für unsere Bemühungen um die Herbeiführung einer höheren Lebensqualität für alle Menschen bildet. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir, daß Demokratie, Entwicklung und Achtung vor den Menschenrechten und den Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, einander bedingen und sich gegenseitig stärken.

27. Die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, demokratische, wirksame Institutionen, die Bekämpfung der Korruption, eine transparente, repräsentative und rechenschaftspflichtige Staatsführung, Bevölkerungspartizipation, eine unabhängige Rechtsprechung, Rechtsstaatlichkeit und Frieden im Inneren gehören zu den unerlässlichen Grundlagen der Entwicklung. Gleichzeitig bekräftigen wir, daß das Recht auf Entwicklung ein universales und unveräußerliches Recht und ein fester Bestandteil der Menschenrechte ist. Wie es in der Erklärung über das Recht auf

Entwicklung³⁸ heißt, ist der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung. Entwicklung erleichtert die Wahrnehmung aller Menschenrechte, doch mangelnde Entwicklung kann nicht die Einschränkung international anerkannter Menschenrechte rechtfertigen.

28. Bemühungen zur Stärkung demokratischer Institutionen und Maßnahmen sind unverzichtbar für die Herbeiführung von Frieden und wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt. Die für produktives Wachstum notwendige soziale Stabilität gedeiht unter Bedingungen, in denen Menschen ungehindert ihren Willen kundtun können. Hierfür bedarf es auf einzelstaatlicher Ebene unbedingt starker partizipatorischer Institutionen.

29. Die Existenz weitverbreiteter absoluter Armut schränkt die volle und effektive Wahrnehmung der Menschenrechte ein und stellt den Bestand von Demokratie und Bevölkerungspartizipation in Frage. Es ist unannehmbar, daß absolute Armut, Hunger und Krankheit, Mangel an angemessenem Wohnraum, Analphabetismus und Hoffnungslosigkeit das Schicksal von mehr als einer Milliarde Menschen darstellen. Wir verpflichten uns auf das Ziel der Beseitigung der Armut in der Welt durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit, da es sich hierbei um einen ethischen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Imperativ für die Menschheit handelt.

30. Die allgemeine Ausbreitung der Demokratie hat allenthalben höhere Entwicklungserwartungen geweckt. Sollten diese Erwartungen nicht erfüllt werden, so besteht die Gefahr des Wiederauflebens nichtdemokratischer Kräfte. Strukturereformen, die die sozialen Realitäten nicht in Betracht ziehen, könnten Demokratisierungsprozesse destabilisieren, da sie der Erfüllung dieser Erwartungen entgegenstehen. Obgleich die Staaten anerkanntermaßen die Hauptverantwortung für die Gewährleistung eines soliden und stabilen einzelstaatlichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsumfelds tragen, sind internationale Unterstützung auf Antrag interessierter Regierungen und die Schaffung eines förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds maßgebliche Bestandteile dieser Bemühungen.

31. Es wird zunehmend anerkannt, daß die Rolle des Staates im Entwicklungsbereich durch andere in Betracht kommende Akteure der Zivilgesellschaft, so auch durch den privaten Sektor, ergänzt werden muß. Der Staat trägt die Gesamtverantwortung für verschiedene Gebiete, so auch für die Gestaltung der Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitik, und für die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den privaten Sektor; er sollte die wirksame Partizipation des privaten Sektors und wichtiger gesellschaftlicher Gruppen an Maßnahmen anregen, die die einzelstaatlichen Ziele ergänzen und untermauern.

32. Jeder Staat hat ein unveräußerliches Recht, ohne jedwede Form der Einmischung durch einen anderen Staat sein politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System zu wählen. Kraft dem in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Prinzip der Gleichberechtigung und der Selbst-

bestimmung der Völker haben alle Völker das Recht, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und jeder Staat hat die Pflicht, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten.

B. Ziele

1. Stärkung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit

a) Umsetzung aller internationalen Übereinkünfte und Verpflichtungen betreffend die Entwicklung

33. Die neuen, durch die Globalisierung und die wachsende Interdependenz der Weltwirtschaft entstandenen Chancen, Herausforderungen und Risiken, die kritische Situation und die besonderen Probleme in vielen Entwicklungsländern und die besonderen Probleme der Übergangsländer lassen eine stärkere internationale Zusammenarbeit noch angezeigter erscheinen. Ein starker politischer Wille ist notwendig, um eine solche Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten. Mit dieser Agenda erneuern wir unsere Selbstverpflichtung und wollen einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft neue Dynamik verleihen.

34. Im Laufe der letzten fünf Jahre etwa hat die internationale Gemeinschaft eine Reihe großer Konferenzen und Tagungen veranstaltet, auf denen zu Schlüsselthemen der Entwicklung Beschlüsse verabschiedet und Verpflichtungen eingegangen wurden, mit dem Ziel, den Entwicklungsprozeß und die internationale Entwicklungszusammenarbeit neu zu beleben. Hierzu zählen die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern³⁹, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen⁴⁰, die Weltkonferenz über Bildung für alle in Jomtien (Thailand), die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, der Weltkindergipfel, die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴¹, die Verpflichtung von Cartagena⁴², die Agenda 21⁴³, und die verschiedenen Konsensübereinkünfte, die vor, während oder nach der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwick-

³⁹ Resolution S-18/3, Anlage.

⁴⁰ Resolution 45/199, Anlage.

⁴¹ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

⁴² Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Eighth Session, Report and Annexes* (TD/364/Rev.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.II.D.5), Erster Teil, Abschnitt A.

⁴³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

³⁸ Resolution 41/128, Anlage.

lung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und dem Welternährungsgipfel verabschiedet wurden.

35. Diese Konferenzen sind Zeugnis dafür, daß sich das System der Vereinten Nationen aktiver mit dem vollen Spektrum der Entwicklungsproblematik befaßt und auch weiterhin befassen sollte. Die auf diesen Konferenzen beschlossenen Übereinkünfte, Verpflichtungen und international vereinbarten Zielwerte sollten von allen Staaten und internationalen Organisationen vollständig umgesetzt werden. Nur dadurch kann glaubhaft gemacht werden, daß diese Entwicklungsinitiativen für die internationale Gemeinschaft wahrhaft Vorrangcharakter besitzen.

36. Eine solche Umsetzung verlangt vor allem den politischen Willen aller Akteure auf allen Ebenen. Allzu oft ist auf nationaler wie auf internationaler Ebene die Kluft zwischen dem, was beschlossen wurde und dem, was umgesetzt wird, noch allzu breit. Die Verpflichtungen, die wir einzeln und gemeinsam eingegangen sind, müssen erfüllt werden, wenn den Entwicklungsbedürfnissen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, wirksam entsprochen werden soll.

37. Zu diesem Zweck erklären wir mit dieser Agenda für Entwicklung erneut, daß die bei diesen internationalen Konferenzen und anderen Tagungen der Vereinten Nationen beschlossenen Übereinkünfte ihre Bedeutung nicht eingebüßt haben, und betonen die Notwendigkeit einer integrierten, ineinandergreifenden und kohärenten Umsetzung der Ergebnisse dieser Konferenzen und deren koordinierte Weiterverfolgung.

b) Stärkung der Rolle, Kapazität, Effektivität und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich

38. Im anbrechenden 21. Jahrhundert trägt die internationale Gemeinschaft gemeinsam die Verantwortung dafür, sicherzustellen, daß das System der Vereinten Nationen im Einklang mit dem mehrdimensionalen und integrierten Charakter seines Mandats dafür ausgerüstet ist, die Führungsrolle bei der Erfüllung der Verpflichtungen in bezug auf die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu übernehmen; als Forum zur Festlegung weltweiter Ziele und als Anwalt für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Umweltschutzes, zu dienen; sowie dem Bedarf an humanitärer Hilfe zu entsprechen und den Frieden und die internationale Sicherheit zu wahren.

39. Aufgrund seines weltweiten Wirkungsbereichs, seiner universalen Mitgliedschaft, seiner Unparteilichkeit und des in der Charta festgelegten einzigartigen und umfassenden Mandats kommt dem System der Vereinten Nationen im Entwicklungsprozeß eine maßgebliche Rolle zu. Eine Stärkung dieser Rolle des Systems, seiner Kapazität, Effektivität und Effizienz verlangt eine kontinuierliche Konzentration auf Entwicklungsfragen und die Sicherung einer soliden finanziellen Grundlage.

40. Die breite Vielfalt der Themen, mit denen sich das System der Vereinten Nationen befaßt, spiegelt sich in seinen verschiedenen Tätigkeiten wieder, so auch denjenigen der Sonderorganisationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, und der Regionalkommissionen. Bei der Beschäftigung mit diesen Themen kommt jedem Teil des Systems eine bestimmte Rolle zu. Die relativen Stärken und Schwächen der verschiedenen Teile des Systems dürfen dabei nicht außer acht gelassen werden. Bei der Stärkung der Rolle, Kapazität, Effektivität und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen müssen diese grundlegenden Tatsachen berücksichtigt werden, und die Programme sollten schwerpunktmäßig auf den Gebieten durchgeführt werden, in denen besondere Bedürfnisse und die spezielle Kapazität der Organisation aufeinandertreffen.

41. Den übergreifenden Rahmen für alle Erwägungen der Effektivität und Effizienz der Programmausführung gibt indessen die politische Dimension der Entwicklungsagenda vor. Die Vereinten Nationen sind insofern singulär, als in ihnen internationale politische Debatten zu allen Fragenkomplexen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich sowie auf damit verwandten Gebieten stattfinden, die anderen Foren den nötigen politischen Anstoß geben sollen, die gebotenen Politiken und Maßnahmen durchzuführen. Das politische Zusammenwirken der Vereinten Nationen nicht nur mit den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, und den Regionalkommissionen sowie Organisationen wie der Welthandelsorganisation, sondern auch mit nichtstaatlichen Akteuren, sollte demzufolge intensiviert werden, mit dem Ziel eines effektiveren Vorgehens und einer effektiveren Koordinierung zwischen ihnen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich und auf damit verwandten Gebieten.

42. Diese Agenda für Entwicklung steckt einen neuen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit ab, bestimmt die Rolle der Vereinten Nationen und zeigt, wie beide einen besonderen Beitrag leisten können; außerdem stellt sie Entwicklungsprioritäten auf, legt Fristen für ihre Verwirklichung fest und zieht eine politische Bilanz der Umsetzung der Entwicklungstagesordnung.

2. Förderung der Entwicklung auf Grundlage eines integrierten Konzepts

43. Nachhaltiges Wirtschaftswachstum ist unverzichtbar für die Erweiterung der Ressourcenbasis für die Entwicklung und demzufolge für den wirtschaftlichen, technischen und sozialen Wandel. Es erwirtschaftet die notwendigen finanziellen, materiellen, menschlichen und technologischen Ressourcen. Es ist außerdem unverzichtbar für die Beseitigung der Armut. Ein offener und ausgewogener Rahmen für Handel, Investitionen und Technologietransfer, sowie verstärkte Zusammenarbeit bei der Verwaltung einer globalisierten Weltwirtschaft und bei der Formulierung und Umsetzung makroökonomischer Politiken sind ausschlaggebend für die Förderung von Wachstum und Entwicklung. Während der Privatsektor das Wirtschaftswachstum antreibt, kommt der Regierung eine aktive und unentbehrliche Rolle bei der Gestaltung der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik zu.

44. Wirtschaftliches Wachstum alleine genügt indessen nicht, um ein integriertes Konzept für eine auf den Menschen ausgerichtete Entwicklung zu gewährleisten und eine bestandfähige Entwicklung herbeizuführen, und Umweltschutz kann nicht losgelöst vom Entwicklungsprozeß betrachtet werden. Ziel der Entwicklung ist die Verbesserung des Wohlergehens der Menschen und der Lebensqualität. Dies beinhaltet die Beseitigung der Armut, die Erfüllung der Grundbedürfnisse aller Menschen und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung. Dazu ist es notwendig, daß die Regierungen eine aktive Sozial- und Umweltpolitik betreiben und mittels demokratischer und allgemein partizipatorischer Institutionen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern und schützen.

45. Investitionen in Gesundheit, Bildung und Ausbildung sind von ausschlaggebender Bedeutung für die Entwicklung der Humanressourcen und sollten so vorgenommen werden, daß alle, Männer wie Frauen, gleiche Chancen für eine aktive und produktive Teilhabe am Entwicklungsprozeß erhalten. Die Verbesserung der Rolle und der Rechtsstellung der Frau, so auch ihre Befähigung zur Selbstbestimmung, ist von grundlegender Wichtigkeit für alle Bemühungen, eine bestandfähige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen herbeizuführen. Es sollte vermieden werden, sozialen Prioritäten und Bedürfnissen Mittel zu entziehen; soweit es dazu gekommen ist, sollte dies korrigiert werden. Grundlegende Sozialprogramme und Sozialausgaben, insbesondere diejenigen zugunsten armer, benachteiligter und schwächerer Gesellschaftsgruppen, sollten von Haushaltskürzungen ausgenommen werden. Diese Überlegungen sollten bei der Formulierung und Umsetzung von Strukturanpassungspolitiken und -programmen berücksichtigt werden.

46. Die Entwicklung ist zu Recht auf den Menschen ausgerichtet. Wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz sind einander bedingende und sich gegenseitig stärkende Bestandteile einer zukunftsfähigen Entwicklung, die den Rahmen für die Bemühungen um die Herbeiführung einer höheren Lebensqualität für alle Menschen bilden. Da das Wohlergehen der Menschen von allen Aspekten der Entwicklung abhängt, ist ein mehrdimensionales Entwicklungskonzept unverzichtbar. Daher muß jede Gestaltung von Strategien, Politiken und nationalen, subregionalen, regionalen und internationalen Maßnahmen von einem integrierten und umfassenden Konzept ausgehen. Dies ist der Geist, in dem wir diese Agenda für Entwicklung abfassen. Alle die von uns aufgezeigten Gebiete, auf denen zur Umsetzung dieser Agenda Handlungsbedarf besteht, sind eng miteinander verknüpft.

II. GRUNDSATZPOLITISCHER RAHMEN, EINSCHLIESSLICH INSTRUMENTE ZUR UMSETZUNG

47. Eine ermutigende Entwicklung der letzten Jahre war das nahezu weltweite Streben nach zunehmender wirtschaftlicher Öffnung und Integration. Dies hat zu wachsender wirtschaftlicher und sozialer Interdependenz der Länder beigetragen. Wir tragen gemeinsam die Verantwortung dafür und haben ein gemeinsames Interesse daran, sicherzustellen, daß diese Tendenzen sich fortsetzen und daß alle Länder Nutzen daraus ziehen. Dieser letzte Punkt ist grundlegend. Die Vorteile, die

auf diese verschiedenen Veränderungen zurückzuführen sind, sind zwar breit gestreut, aber weder universal, noch frei von Kosten. Ein Hauptziel der Umsetzung dieser Agenda sollte es sein, dazu beizutragen, daß die Vorteile aus künftigem Wachstum und künftiger Entwicklung ausgewogen auf alle Länder und Völker verteilt werden.

48. Die Schaffung und Aufrechterhaltung eines für alle Länder günstigen internationalen Umfelds ist im Interesse aller Länder. Weltweite wirtschaftliche, ökologische und soziale Probleme können nur durch konstruktiven Dialog und echte Partnerschaft zwischen allen Ländern effektiv angegangen werden. Dies setzt die Erkenntnis nicht nur gemeinsamer Interessen und Vorteile, sondern auch einer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen, Verantwortung voraus. Dieses Einvernehmen hat die gesamte Reihe der Weltkonferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen geprägt.

49. Dennoch harren einige der aus diesen Konferenzen und Gipfeltreffen sowie aus früheren internationalen Begegnungen hervorgegangenen Verpflichtungen und Übereinkünfte betreffend die Entwicklung, so auch betreffend die internationale Entwicklungszusammenarbeit, immer noch der Verwirklichung. Diese Verpflichtungen sowie die hier aufgezeigten neuen und zusätzlichen vorrangigen Maßnahmen sollten im Geist der Solidarität und Partnerschaft umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollten Anstrengungen unternommen werden, um öffentliche Unterstützung für die Entwicklungszusammenarbeit zu mobilisieren, unter anderem mittels einer Strategie auf der Grundlage der Partnerschaft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, die je nach Bedarf gegenseitig vereinbarte Entwicklungsziele enthält.

A. Wirtschaftliche Entwicklung

1. Makroökonomische Politiken zur Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung

50. Einzelstaatliche Entwicklungspolitiken sollten in Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Bedürfnissen, Gegebenheiten und Entwicklungsprioritäten formuliert werden und die aus jahrzehntelangen Entwicklungserfahrungen gezogenen Lehren berücksichtigen. Unter den letzteren besitzen die dynamische Rolle des privaten Sektors und der Beitrag der Erschließung der Humanressourcen bei der Schaffung von Wohlstand bedeutenden Stellenwert. Die staatlichen Behörden stehen nunmehr unter anderem vor der Herausforderung, Politiken zu erarbeiten und umzusetzen, die den Wohlstand fördern, die Armut beseitigen und die Umwelt erhalten.

51. Zu diesem Zweck sollten die Regierungen die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den privaten Sektor anregen, so auch durch eine aktive Wettbewerbspolitik, die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, einen offenen Rahmen für Handel und Investitionen und eine solide Finanz- und Währungspolitik. Im Finanzbereich muß die Politik sowohl die Inlandsspartätigkeit fördern als auch ausländische Ressourcen für produktive Investitionen anziehen. Für beide Zwecke ist es notwendig, die Effizienz der Finanzmärkte im Inland zu steigern. Um den Bedürfnissen der in Armut lebenden Men-

schen sowie der benachteiligten und schwachen Gruppen der Gesellschaft gerecht zu werden und mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen, gilt es, förderlichen makroökonomischen Politiken und Fragenkomplexen wie der Erschließung der Humanressourcen, der Gleichberechtigung der Geschlechter, der Partizipation der Bevölkerung und der sozialen Integration Aufmerksamkeit zu schenken. Soziale und Umweltfaktoren sollten als wichtige Elemente angesehen werden, die von allen Ländern bei der Formulierung und Umsetzung ihrer makroökonomischen Politik zu berücksichtigen sind. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Wirkung von Strukturanpassungsprogrammen auf in Armut lebende Menschen und benachteiligte und schwache Gruppen der Gesellschaft geschenkt werden.

52. In Anbetracht der gesteigerten wirtschaftlichen Integration und Interdependenz kommt allen Ländern, insbesondere aber den entwickelten Ländern, größere Verantwortung als zuvor dafür zu, mit dafür Sorge zu tragen, daß ihre einzelstaatliche Politik das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung in der übrigen Welt begünstigt. Nationale und internationale Maßnahmen sind eng miteinander verknüpft und sollten als synergistische Faktoren des umfassenden Ziels der Entwicklung angesehen werden. Um ein günstiges weltwirtschaftliches Umfeld für die Entwicklung zu fördern, sollten die Länder nach wirtschaftlicher Stabilität, Vollbeschäftigung, einer niedrigen Inflationsrate, einem beständigen außen- und binnenwirtschaftlichen Gleichgewicht, einschließlich der Vermeidung überhöhter Haushaltsdefizite, sowie nach niedrigen langfristigen Realzinssätzen und einer gewissen Wechselkursstabilität streben. Sie sollten außerdem für offene Finanz- und Handelsmärkte Sorge tragen und erforderlichenfalls Hilfe zu konzessionären Bedingungen bereitstellen.

53. Es gilt, die internationale Zusammenarbeit bei der Formulierung und Umsetzung makroökonomischer Politiken zu stärken, um eine größere Kohärenz und Geschlossenheit der einzelstaatlichen Politiken zu fördern und diese somit effektiver zu gestalten. Außerdem sollten Maßnahmen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Währungsbehörden ergriffen werden, um ein solides internationales Finanzsystem aufrechtzuerhalten. Diese verbesserte Zusammenarbeit sollte den Interessen und Anliegen aller Länder voll Rechnung tragen. Eine multilaterale Überwachung sollte sich dementsprechend auf die Politiken und Maßnahmen aller Länder erstrecken.

2. Internationaler Handel und Rohstoffe

54. Die wachsende, wenngleich längst noch nicht abgeschlossene Integration aller Länder in den Welthandel und die weltweiten Investitionsbeziehungen stellt einen historischen Strukturwandel in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen dar. In den letzten Jahren hat der Handel der Entwicklungsländer zugenommen, weitgehend als Folge der Liberalisierung ihrer Handels- und Investitionspolitik. Die Expansion der Märkte der Entwicklungsländer scheint insofern einen positiven Kreislauf zu bewirken, als die Liberalisierung des Handels und der Investitionen, die allseitigen Nutzen bringt, maßgeblich dazu beitragen kann, die für die Entwicklung notwendigen Ressourcen zu erwirtschaften.

55. Die Liberalisierung der Ordnungsrahmen für den Handel und die Förderung eines offenen und sicheren multilateralen Handelssystems sind unverzichtbare Voraussetzungen für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Alle Regierungen sollten sich zur Liberalisierung ihrer Handels- und Investitionspolitik bekennen und die auf dieses Ziel gerichtete internationale Zusammenarbeit fördern. Alle Länder haben ein gemeinsames Interesse an einem offenen, auf Regeln gestützten, gerechten, nichtdiskriminierenden, transparenten und berechenbaren multilateralen Handelssystem. Zwar hat auch die Generalversammlung im Laufe der letzten fünf Jahre in diesem Bereich zahlreiche Regelungen getroffen, doch kommt den Übereinkünften, die die Grundlagen für die Welthandelsorganisation (WTO) schaffen, besondere Bedeutung zu. So besitzen die Mechanismen der Welthandelsorganisation zur Streitbeilegung eine Schlüsselfunktion, was die Glaubwürdigkeit des multilateralen Handelssystems anbelangt. Die in der Schlußakte der Uruguay-Runde⁴⁴ eingegangenen Verpflichtungen sollten vollkommen umgesetzt werden. Einseitige, protektionistische Maßnahmen, die mit den multilateralen Handelsübereinkünften nicht vereinbar sind, sollten vermieden und verhütet werden. Durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sollte sichergestellt werden, daß die Rechte aller Länder bei der Umsetzung der Uruguay-Runde gewahrt, anerkannt beziehungsweise wiederhergestellt und ihre Interessen und Anliegen berücksichtigt werden.

56. Es ist notwendig, die stärkere Integration derjenigen Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, die bisher noch nicht von der allgemeinen Zunahme der Handels- und Investitionsströme profitiert haben, insbesondere der afrikanischen Länder und der am wenigsten entwickelten Länder. Der vollen Umsetzung der Sonderbestimmungen für die am wenigsten entwickelten Länder, so auch der Bestimmungen, die sich aus den Marrakesch-Übereinkünften ergeben, und den Bedürfnissen der Entwicklungsländer, die Nettoimporteure für Nahrungsmittel sind, sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit alle Länder in den vollen Genuß der Ergebnisse der Uruguay-Runde gelangen. Diese Maßnahmen machen auch innerstaatliche Bemühungen notwendig, die auf die Förderung einer stärkeren Diversifizierung des Handels dieser Länder und die Steigerung der Konkurrenzfähigkeit ihres Handelssektors gerichtet sind.

57. Es sollten auch weiterhin Anstrengungen unternommen werden, um ein synergistisches Verhältnis zwischen Handels- und Umweltpolitik im Interesse der bestandfähigen Entwicklung herzustellen. Maßnahmen zur Handelsliberalisierung sollten durch solide Umweltpolitiken ergänzt werden, doch dürfen Maßnahmen, die für Umweltzwecke beschlossen wurden, nicht zu einem Mittel der willkürlichen und ungerechtfertigten Handelsdiskriminierung oder zu einer verschleierten Form des Protektionismus werden. Im gleichen Sinne dürfen auch soziale Belange nicht für protektionistische Zwecke umgemünzt werden.

⁴⁴ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

58. Rohstoffexporte spielen in der Volkswirtschaft vieler Entwicklungsländer nach wie vor eine bedeutende Rolle, insbesondere was ihre Ausfuhrerlöse, den Lebensunterhalt ihrer Bevölkerung und die Abhängigkeit der allgemeinen Konjunktur von diesen Exporten angeht. Die kontinuierliche Verschlechterung ihrer Austauschrelationen gibt daher Anlaß zu besonderer Sorge, wenngleich es in jüngerer Zeit bei einigen Grundstoffen Anzeichen für eine Preisverbesserung gibt. Soweit verbesserter Marktzugang damit einhergeht, stellt die verstärkte Beteiligung der Entwicklungsländer an der Weiterverarbeitung, Vermarktung und Verteilung ihrer Rohstoffe eine alternative Möglichkeit dar, eine höhere Wertschöpfung aus der Rohstoffproduktion sowie die Berechenbarkeit und Steigerung der Ausfuhrerlöse zu gewährleisten. Eine solche Diversifizierung verlangt von diesen Ländern allerdings die Fortsetzung ihrer wirtschafts-, handels- und investitions-politischen Reformen.

59. Sie verlangt ferner von der internationalen Gemeinschaft die feste Verpflichtung, solche politischen Reformen zu unterstützen. Die internationale Gemeinschaft sollte bestrebt sein, das Funktionieren der Rohstoffmärkte zu verbessern und auf ihnen größere Transparenz sowie stabilere und besser berechenbare Verhältnisse herzustellen. In diesem Zusammenhang bedarf die Nützlichkeit von Rohstoffübereinkommen der weiteren Evaluierung, unter Berücksichtigung des Potentials neuer Finanz- und Handelsinstrumente und -verfahren. Es sollte verbesserter Marktzugang für Grundstoffe, vor allem in verarbeiteter Form, gewährt werden, namentlich durch die entwickelten Länder. Diese sollten außerdem Anträgen auf technische Hilfe entsprechen, die auf die größere Diversifizierung des Exportsektors in denjenigen Entwicklungsländern gerichtet sind, die sehr stark von dem Export einer begrenzten Zahl von Rohstoffen abhängig sind. Die Stärkung multilateraler Systeme zur Ausgleichsfinanzierung ist ein weiteres Mittel zur Überwindung der kurzfristigen Schwierigkeiten, die aus der starken Abhängigkeit vom Rohstoffexport resultieren können.

60. Die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen muß auf ihrem komparativen Vorteil aufbauen und den Entwicklungsländern die Unterstützung gewähren, die ihren Bedürfnissen entspricht, damit sie auf ausgewogenerer Grundlage an der Weltwirtschaft teilhaben können. Die von ihr betriebene Politikforschung und analytische Arbeit muß den Wandel in der Weltwirtschaft verstehen helfen, soweit er Handel, Investitionen, Technologie, Dienstleistungen und Entwicklung betrifft. Diese Arbeit sollte in Zusammenhang mit der Welthandelsorganisation (WTO) und anderen in Betracht kommenden internationalen Institutionen unternommen werden.

3. Fragen der Inlands- und Auslandsfinanzierung

a) Die Mobilisierung einheimischer Ressourcen für die Entwicklung

61. Für die Entwicklung sind sowohl inländische als auch ausländische Ressourcen notwendig. In den meisten Ländern stellen die Inlandsersparnisse bei weitem den größten Teil der Mittel dar, aus denen Investitionen getätigt werden, und sie

werden hauptsächlich durch die einzelstaatliche Finanz- und Geldpolitik, so auch durch eine ausgewogene Besteuerung und steuerliche Anreize, mobilisiert. Es wird nach neuen Wegen gesucht werden, weitere öffentliche und private Finanzmittel aufzubringen, unter anderem durch eine entsprechende Verringerung überhöhter Militärausgaben, namentlich der weltweiten Militärausgaben und des Waffenhandels, der Investitionen in die Rüstungsproduktion und den Waffenkauf, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der nationalen Sicherheit, mit dem Ziel, die Zuweisung zusätzlicher Mittel für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen.

62. Die Erfahrungen derjenigen Entwicklungsländer, die in den letzten Jahren hohe wirtschaftliche Wachstumsraten erzielt haben, zeigen, daß nachhaltiges Wirtschaftswachstum an eine effektive Strategie zur Mobilisierung inländischer Ressourcen gebunden ist. Diese Volkswirtschaften verzeichnen dauerhaft bedeutend höhere inländische Spar- und Investitionsraten als andere Entwicklungsländer. Allerdings verfügen einige Entwicklungsländer wegen ihres niedrigen Pro-Kopf-Einkommens und des ohnehin schon geringen Konsums, der nicht weiter eingeschränkt werden kann, nur über begrenzten Spielraum zur Steigerung ihrer Spartätigkeit; sie werden als wichtige Ergänzung für ihre Eigenbemühungen auch weiterhin substantielle Auslandsressourcen zur Ankurbelung ihrer Entwicklung benötigen.

b) Ausländische Ressourcen

63. Der Netto-Ressourcenzufluß in die Entwicklungsländer hat in den neunziger Jahren insgesamt rapide zugenommen. Allerdings ist dieser Trend nicht universal, weder was die Art der Finanzierung, noch was die Empfänger angeht. Gemessen am Gesamtumfang hat der Zufluß aus dem öffentlichen Sektor stagniert; das gesamte Wachstum ist nur dem erhöhten Anteil des privaten Sektors zuzuschreiben. Des weiteren sind einige Niedrigeinkommensländer in den Genuß erhöhter Kapitalströme aus dem privaten Sektor gelangt, andere hingegen haben überhaupt nicht davon profitiert.

c) Auslandsverschuldung

64. Es müssen dringend wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer gefunden werden, und es muß ihnen geholfen werden, sich aus dem Umschuldungsprozeß zu lösen. Die sich herausbildende Schuldenstrategie hat in einer Reihe von Entwicklungsländern zur Verbesserung der Schuldensituation beigetragen. Durch die Gläubigerländer sind Maßnahmen zur Schuldenerleichterung ergriffen worden, und zwar sowohl im Rahmen des Pariser Klubs als auch durch Schuldenerlaß oder gleichwertige Maßnahmen in bezug auf bilaterale öffentliche Schulden. Dennoch bestehen die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme fort, insbesondere für die ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder. Es sollte auch weiterhin nach wirksamen Lösungen für die Schuldendienstprobleme der Länder mit mittleren Einkommen gesucht werden.

65. Die Entwicklungsländer, die ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen unter großen Opfern weiter rechtzeitig nachgekommen sind, haben dies trotz

schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen getan.

d) Öffentliche Entwicklungshilfe

66. Die öffentliche Entwicklungshilfe stellt nur einen kleinen Teil der Gesamtmittel dar, die einem Land für die Entwicklung zur Verfügung stehen, ist aber für viele Entwicklungsländer, besonders für die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder eine bedeutende Quelle ausländischer Ressourcen. Als solche kann sie eine wichtige ergänzende und katalytische Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums spielen. Die Tatsache, daß die öffentliche Entwicklungshilfe trotz ihrer ausschlaggebenden Bedeutung insgesamt rückläufig ist, gibt ernsten Anlaß zur Besorgnis.

e) Die Rolle multilateraler Finanzinstitutionen

67. Den multilateralen Finanzinstitutionen kommt eine wichtige Rolle dabei zu, den Entwicklungsherausforderungen und dringenden Bedürfnissen auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen und die Verpflichtungen umzusetzen, die auf den in den letzten Jahren veranstalteten internationalen Konferenzen eingegangen wurden. Es sollten erneute Anstrengungen unternommen werden, sie mit den Mitteln auszustatten, die ihrer Rolle entsprechen; gleichzeitig sollten die laufenden Bemühungen um eine Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit fortgesetzt werden. Damit die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Internationale Entwicklungsorganisation, eine positivere Wirkung auf die Entwicklung ausüben können, sollten die Beitragszusagen zu ihrer Aufstockung fristgerecht und uneingeschränkt erfüllt und so ein wirksamerer Beitrag zur Entwicklung geleistet werden.

f) Entwicklungsfinanzierung seitens der Vereinten Nationen

68. Zur Zeit wird das Vermögen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, durch die anhaltende Knappheit der Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, insbesondere durch den Rückgang der Beiträge zu den Basisressourcen, in Frage gestellt. Gleichzeitig wurde durch die Weltkonferenzen und die anderen internationalen Tagungen der letzten Zeit eine breite Vielfalt zusätzlicher Entwicklungsaufgaben an die Vereinten Nationen herangetragen. Außerdem müssen die Effizienz, Effektivität, Rechenschaftspflicht und Wirkung der operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen verbessert werden.

g) Zustrom von Privatinvestitionen

69. In den letzten Jahren hat der Zustrom von Privatmitteln in die Entwicklungsländer, so auch der Zustrom ausländischer Direktinvestitionen, zugenommen. Um ausländisches Privatkapital anzuziehen, müssen unter anderem folgende Schlüsselvoraussetzungen gegeben sein: ein auf Rechtsstaatlichkeit beruhendes, stabiles politisches, rechtliches und wirtschaftliches Umfeld, eine solide Wirtschaftspolitik und Offenheit für Auslandsinvestitionen. Wachstumsaussichten und ein günstiges außenwirtschaftliches Umfeld sind weitere Faktoren.

70. Dem Anstieg der ausländischen Direktinvestitionen in den Entwicklungsländern kommt besondere Bedeutung zu, da das Empfängerland normalerweise neben den Finanzmitteln auch in den Genuß von Technologietransfers und eines verbesserten Zugangs zu den Exportmärkten gelangt. Dennoch konzentrieren sich die ausländischen Direktinvestitionen in den Entwicklungsländern sowie der in jüngster Zeit erfolgte parallele Anstieg internationaler Portfolio-Investitionen auf diejenigen Volkswirtschaften, die fortgeschrittener beziehungsweise größer sind oder hohe Wachstumsraten zu verzeichnen haben. Für diese Situation muß Abhilfe geschaffen werden. Außerdem ist es notwendig, günstige Voraussetzungen für die internationale Stabilität des privaten Kapitalverkehrs zu fördern und die Destabilisierung zu verhüten, die sich aus raschen Bewegungen dieses Kapitals ergibt.

h) Friedensdividende

71. Als der Kalte Krieg zu Ende ging, schien eine Friedensdividende in greifbare Nähe zu rücken. Man ging davon aus, daß die internationale Entspannung Möglichkeiten für eine weltweite Reduzierung der Militärausgaben und die Verwendung der dadurch freigesetzten Ressourcen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zum Nutzen aller Länder bieten werde. Überhöhte Militärausgaben, einschließlich der weltweiten Militärausgaben und des Waffenhandels, sowie die Investitionen in die Rüstungsproduktion und den Waffenkauf sollten unter Berücksichtigung der Erfordernisse der nationalen Sicherheit angemessen verringert werden, um die Zuweisung zusätzlicher Mittel für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen. Obschon die weltweite politische Entspannung viele Vorteile mit sich gebracht hat, haben sich die Auswirkungen auf die Entwicklung weder konkretisiert noch haben sie das erwartete Ausmaß angenommen.

4. Wissenschaft und Technologie

72. Inwieweit die Länder in der Lage sind, an den schnellen wissenschaftlich-technologischen Fortschritten teilzuhaben, davon zu profitieren und dazu beizutragen, kann einen erheblichen Einfluß auf ihre Entwicklung haben. Daher sollten internationale Kooperationsbemühungen mit Blick auf den endogenen Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer auf den Gebieten Wissenschaft und Technologie, einschließlich ihrer Kapazität zur Nutzung wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen aus dem Ausland und deren Anpassung an die lokalen Gegebenheiten, intensiviert und verstärkt werden. Es ist notwendig, je nach Bedarf den Zugang zu umweltverträglichen Technologien und dem entsprechenden Know-how und deren Transfer, insbesondere an die Entwicklungsländer, zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, einschließlich konzessionärer und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern und zu finanzieren, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer. In diesem Zusammenhang wird die internationale Gemeinschaft dazu aufgefordert, alle in Kapitel 34 der Agenda 21 bekräftigten Zielsetzungen zu verwirklichen.

73. Die Förderung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung erfordert eine deutliche Abgrenzung

der diesbezüglichen Rolle des Privatsektors, der Regierungen und der internationalen Organisationen. Der private Sektor spielt eine Rolle bei der produktiven Anwendung von Wissenschaft und Technologie, zudem wird der größte Teil der Technologie, die von kommerziellem Interesse ist, vom privaten Sektor kontrolliert. Aufgabe der Regierungen ist es, sicherzustellen, daß ein günstiges Umfeld für die Entwicklung von umweltverträglichen Technologien, den Zugang dazu sowie deren Transfer, Annahme und Anwendung gegeben ist, und einen geeigneten Rahmen und Anreize für die Entwicklung wissenschaftlich-technologischer Kapazitäten zu schaffen. Die Förderung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung erfordert auch Arbeitskräfte, die über die notwendige professionelle und technische Ausbildung für die neu eingeführten Technologien verfügen.

74. Die Entwicklungsländer sollten sich weiterhin gemeinsam bemühen, die technologiebezogene Forschung, Ausbildung und Entwicklung und die Verbreitung der Technologie zu fördern, sowie den Technologiezugang und den diesbezüglichen Austausch durch Informationen und Technologiezentren zu erleichtern. Diese Entwicklung verlangt die fortgesetzte, verstärkte Unterstützung der internationalen Gemeinschaft durch technische Hilfe und die Bereitstellung von Finanzmitteln. Die internationale Gemeinschaft sollte darüber hinaus auch weiterhin den Aufbau einer allen Beteiligten zugute kommenden, wirksamen technischen Zusammenarbeit zwischen den Übergangsländern und allen anderen Ländern fördern, so auch auf dem Gebiet neuer und in der Entwicklung befindlicher Technologien.

75. Einzelstaatliche Grundsatzmaßnahmen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie können durch internationale Zusammenarbeit ergänzt werden, die in Bereichen erforderlich ist, auf denen weltweite Interessen auf dem Spiel stehen. Die Weltgemeinschaft hat ein gemeinsames Interesse an der Entwicklung und weiten Verbreitung von Technologien, die auf den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und die rationale Nutzung von Energie und Rohstoffen gerichtet sind. Die Regierungen sollten die diesbezüglichen Verpflichtungen umsetzen, die sie in der Agenda 21 eingegangen sind.

5. Süd-Süd-Zusammenarbeit

76. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit ist ein fester und dynamischer Teil der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Das Ende des Kalten Krieges sowie die wachsende Globalisierung, Liberalisierung, regionale Zusammenarbeit und Interdependenz machen diese Zusammenarbeit immer unumgänglicher. Die Entwicklungserfahrungen und das Know-how der Länder des Südens, die sich zum Teil decken, zum Teil aber auch unterscheiden, bieten auf bilateraler, subregionaler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene zahlreiche Möglichkeiten für eine umfassendere Zusammenarbeit untereinander. Indem sie diese Möglichkeiten nutzen, stärken diese Länder die Grundlagen für ihre Eigenständigkeit und Entwicklung und liefern eine wichtige Ergänzung zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit.

77. Es ist besonders wichtig, mit Hilfe handelsfördernder Maßnahmen, der Ausarbeitung von Zahlungsabkommen und

der breiteren Bereitstellung von Handelsinformationen die Chancen für den Handel zwischen den Ländern des Südens zu nutzen. Gleichzeitig gibt es noch viele andere Bereiche, wie etwa Kommunikationswesen, Information, Verkehrswesen, Investitionen, Wissenschaft und Technik, Umwelt, Ernährung und Landwirtschaft, Bevölkerung, Bildung und Erschließung der Humanressourcen, in denen die Süd-Süd-Zusammenarbeit gefördert und erweitert werden kann.

78. Technische Zusammenarbeit, Vereinbarungen zur Verbesserung des Marktzugangs, technische und finanzielle Unterstützung, Weitergabe von Wissen und Technologie und Informationsaustausch zählen zu den vielfältigen Möglichkeiten, durch die auf sozialem und technischem Gebiet fortschrittliche Entwicklungsländer andere, weniger erfolgreiche Staaten unterstützen können. Auch das Konzept der dreiseitigen Zusammenarbeit, das unter anderem die technische, finanzielle und sonstige Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die entwickelten Länder und internationalen Organisationen beinhaltet, kann einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern leisten. Allen diesen Bemühungen um Zusammenarbeit sollte hoher Vorrang eingeräumt werden; außerdem sollten sie verstärkte Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und Hilfe aus allen Quellen erhalten, so auch von den in Betracht kommenden multilateralen Institutionen und nichtstaatlichen Akteuren.

6. Regionale Wirtschaftszusammenarbeit

79. Die regionale Wirtschaftsintegration und -zusammenarbeit wird zunehmend als Mittel zur Ausweitung der Handels- und Investitionschancen und zur Förderung des Wirtschaftswachstums, der bestandfähigen Entwicklung und anderer Formen der Zusammenarbeit zwischen Ländern verschiedener Regionen gesehen. Regionale Abmachungen können auch zum Wachstum der Weltwirtschaft beitragen.

80. Die regionale Wirtschaftsintegration und -zusammenarbeit sollte aktiv als Mittel zur Beseitigung von Handels- und Investitionshemmnissen und zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit innerhalb einer Region ins Auge gefaßt werden. Es besteht allerdings die Gefahr, daß sich regionale Organisationen nach innen wenden und die Welt in konkurrierende Wirtschaftsblöcke zerfällt. Der Abbau von Handels- und Investitionsschranken zwischen Mitgliedern oder Teilnehmerstaaten von regionalen Zusammenschlüssen sollte daher in Übereinstimmung mit international vereinbarten Regeln, soweit anwendbar, erfolgen und keine Nachteile für andere Volkswirtschaften mit sich bringen.

81. Regionale wirtschaftliche Zusammenschlüsse sollten nach außen orientiert sein und das multilaterale Handelssystem unterstützen. Dies setzt voraus, daß sich die internationale Gemeinschaft in ihrem Streben nach regionaler wirtschaftlicher Integration und Zusammenarbeit nachdrücklich zu einem offenen Regionalismus innerhalb des Rahmens eines ausgewogenen, nichtdiskriminierenden und auf Regeln gestützten multilateralen Handelssystems bekennt.

82. Die regionale Zusammenarbeit ist auch ein Mittel zur Auseinandersetzung mit ökologischen und sozialen Fragen

von gemeinsamem Interesse. Es ist besonders sinnvoll, gemeinsame Ansätze zu grenzüberschreitenden Umweltproblemen zu erarbeiten. Auch einzelstaatliche Anstrengungen zur Bekämpfung von Armut und Arbeitslosigkeit sowie zur Förderung der sozialen Integration können von der regionalen Zusammenarbeit profitieren. Außerdem könnte die Möglichkeit sondiert werden, regionale Foren als Mechanismen für die Zusammenarbeit zu nutzen, um einzelstaatliche Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Institutionen zu unterstützen.

83. Regionale Integration und Zusammenarbeit sollten einzelstaatliche Politiken und weltweiten Multilateralismus ergänzen und erweitern. Um vom Regionalismus zu profitieren, müssen multilaterale Wirtschafts- und Handelsinstitutionen in der Lage sein, regionale Abmachungen in ihre Struktur einzubauen. Die Herausforderung besteht darin, sowohl globale als auch regionale Abmachungen in synergistischer Weise zu nutzen.

7. *Entwicklung der Landwirtschaft, der Industrie und des Dienstleistungssektors*

84. Der Landwirtschafts-, Industrie- und Dienstleistungssektor muß auf ausgewogene Weise entwickelt werden. Wenngleich der private Sektor anerkanntermaßen den Hauptbeitrag zur sektoralen Entwicklung leistet, kommt den Regierungen doch eine wichtige Rolle dabei zu, ein Umfeld zu schaffen, das der Blüte der sektoralen Entwicklung, insbesondere im Landwirtschafts- und Dienstleistungssektor, förderlich ist. Die sektorspezifische Politik im Inland sollte nicht nur eine dynamische und wettbewerbsstarke Binnenwirtschaft auf der Grundlage komparativer Vorteile fördern und die materielle und institutionelle Infrastruktur liefern, sondern auch bestrebt sein, Schutz und Erhaltung der Umwelt und die Verwirklichung der sozialen Entwicklungsziele in die sektoralen Entwicklungspläne zu integrieren.

85. Bei der Umsetzung sektorspezifischer Politiken sollte besonders darauf geachtet werden, inwieweit solche Politiken der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen und zur Armutsbeseitigung beitragen. In diesem Zusammenhang sollte der wichtige Beitrag der kleinen und mittelständischen Unternehmen anerkannt werden. Außerdem ist es wichtig, Frauen den gleichen Zugang zu Ressourcen, Ausbildung, Beschäftigung, Markt und Handel zu erleichtern, ihr wirtschaftliches Leistungsvermögen und ihre Geschäftsverbindungen zu stärken sowie ihnen gleichen Zugang zu Wissenschaft und Technologie zu verschaffen und ihnen die gleichen Chancen für eine Betätigung auf diesen Gebieten zu bieten.

86. Der Agrarsektor stellt weiterhin die Haupteinkommensquelle für die Mehrheit der Bevölkerung der Entwicklungsländer dar. Seine Marginalisierung gegenüber dem allgemeinen Prozeß der wirtschaftlichen Entwicklung sollte vermieden werden. Die Agrarpolitik sollte vor allem auf die Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion, den verbesserten Zugang zu Nahrungsmitteln für Menschen mit geringem Einkommen und die Steigerung des Potentials der Landwirtschaft zur Einkommens-

erwirtschaftung abstellen. Die Entwicklungsländer sollten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Entwicklung kleiner und mittelständischer Agrarindustriebetriebe und Genossenschaften fördern und die Verarbeitung, den Transport, die Verteilung und die Vermarktung von Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen verbessern. Die Regierungen sollten auf nationaler und lokaler Ebene den Frauen in ländlichen Gebieten bessere Möglichkeiten zur Einkommenserwirtschaftung an die Hand geben, indem sie ihnen gleichen Zugang zu Produktionsressourcen, Grund und Boden, Darlehen, Kapital, Eigentumsrechten, Entwicklungsprogrammen und genossenschaftlichen Strukturen und gleiche Kontrolle darüber ermöglichen.

87. Der Industriesektor stellt einen Schlüsselfaktor des bestandfähigen Wirtschaftswachstums und der Erreichung sozialer Ziele dar. Um die industrielle Entwicklung zu fördern, sollten die Politiken in diesem Bereich darauf ausgerichtet sein, den rechtlichen und institutionellen Rahmen zu gewährleisten, der das Unternehmertum fördert, Auslandsinvestitionen anzieht, die geistigen Eigentumsrechte schützt und technologische Zusammenarbeit erleichtert. Darüber hinaus sollte die Förderung und Entwicklung einer umweltverträglichen Industrie besonders unterstützt und die Aufmerksamkeit auf die industrielle Entwicklung in ländlichen Gebieten, auf Industrialisierungsprogramme für marginalisierte Bevölkerungsteile und Regionen und auf die Stärkung der Rolle der Frau in der industriellen Entwicklung gelenkt werden.

88. Der Dienstleistungssektor gewinnt immer größere Bedeutung für die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer. Die Entwicklungsländer sollten auch weiterhin Politiken verfolgen, die darauf gerichtet sind, durch die Modernisierung der notwendigen Infrastrukturen die Voraussetzungen für die Entwicklung ihres einzelstaatlichen Dienstleistungssektors zu schaffen. Neben anderen Maßnahmen gilt es, durch die Förderung der Erschließung der Humanressourcen und die Gewährleistung geeigneter Investitionspolitiken die Effizienz der binnenwirtschaftlichen Sektoren zu steigern.

89. Alle Länder sollten die Effizienz ihres Dienstleistungssektors im Inland verbessern, indem sie für größeren binnen- und außenwirtschaftlichen Wettbewerb sorgen und sicherstellen, daß ihre innerstaatlichen Vorschriften transparent, effektiv und nichtdiskriminierend sind, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen eines jeden Landes und den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, einschließlich des Artikels IV über die stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer. Die Stärkung des Leistungsvermögens ihres Dienstleistungssektors im Inland im Hinblick auf den vollen Genuß der Vorteile aus der Umsetzung des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen stellt eine große Herausforderung für die Entwicklungsländer dar. In diesem Zusammenhang sollte, wie auf der Neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bekräftigt, den Entwicklungsländern geeignete technische Unterstützung für die Entwicklung und Stärkung ihres Dienstleistungssektors gewährt werden, um sicherzustellen, daß sie größtmögliche Vorteile aus der Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen ziehen.

90. Die innerstaatliche sektorspezifische Politik der Entwicklungsländer sollte durch förderliche internationale Maßnahmen unterstützt werden. Die Handelsliberalisierung sollte auf weltweiter Ebene vorangetrieben werden. Sie sollte die Liberalisierung des Marktzugangs in den Sektoren und Liefermodalitäten für Exporte umfassen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, und den Technologiezugang zu den handelsüblichen Bedingungen sowie den Zugang zu Vertriebskanälen und zu Informationsnetzwerken beinhalten. In Anbetracht der wachsenden Internationalisierung des Dienstleistungssektors sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Beteiligung der Entwicklungsländer am internationalen Dienstleistungsverkehr zu erleichtern.

B. Soziale Entwicklung

91. Eine ausgewogene soziale Entwicklung ist eine notwendige Grundlage der Entwicklung und ein wichtiger Faktor bei der Armutsbeseitigung. Die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung vereinbarten Verpflichtungen sollten vollinhaltlich erfüllt werden.

92. Oberstes Ziel der Entwicklung ist es, das Wohl der Menschen und die Lebensqualität aller zu verbessern und zu steigern. Soziale Entwicklung gedeiht am besten, wenn die Regierungen die Selbstbestimmung und Teilhabe an einem demokratischen und pluralistischen System aktiv fördern, in dem alle Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden. Anstrengungen zur Aufrechterhaltung eines auf breiter Grundlage beruhenden Wirtschaftswachstums stärken die Förderung der sozialen Entwicklung. Zu einem der sozialen Entwicklung förderlichen Umfeld gehören auch Verfahren zur Förderung größerer und gleicher wirtschaftlicher Chancen, zur Vermeidung von Ausgrenzung und zur Überwindung der Gesellschaft spaltender Unterschiede bei gleichzeitiger Achtung der Vielfalt.

93. Es ist in erster Linie Aufgabe der Staaten, die soziale Entwicklung herbeizuführen. Aber auch die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, die multilateralen Finanzinstitutionen, alle regionalen Organisationen und lokalen Behörden sowie alle Akteure der Zivilgesellschaft müssen durch eigene Anstrengungen und ihre eigenen Ressourcen einen Beitrag zur Förderung der sozialen Entwicklung und zum Abbau der Ungleichheiten zwischen den Menschen und zur Verringerung des Gefälles zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern leisten. Als Teil dieser gemeinsam getragenen Verantwortung könnten interessierte Partner unter den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern übereinkommen, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für grundlegende soziale Programme bereitzustellen.

1. Die Beseitigung von Armut und Hunger

94. Immer noch leiden viel zu viele Menschen in der Welt unter Armut. Hunger und Mangelernährung, ein schlechter Gesundheitszustand, mangelnder Zugang zu hygienischem Trinkwasser, unzureichender Zugang zu Bildung und anderen öffentlichen Dienstleistungen und Ressourcen, Ausgrenzung, mangelnde Partizipation und Gewalt sind einige der zahlrei-

chen Merkmale der Armut. Weitverbreitete Armut beeinträchtigt die Zukunft der Gesellschaften, da Kinder, die in Armut aufwachsen, häufig auf Dauer benachteiligt sind. Die Last der Armut wird zu einem unverhältnismäßig hohen Anteil von Frauen getragen. Armut tritt zwar in allen Ländern auf, doch sind ihr Ausmaß und ihre Erscheinungsformen in Entwicklungsländern besonders gravierend.

95. Das Ziel der Beseitigung der Armut in der Welt ist ein ethischer, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Imperativ. Es kann nur durch einen mehrdimensionalen, integrierten Ansatz verwirklicht werden, der Programme, die auf in Armut lebende Menschen ausgerichtet sind, mit Politiken und Strategien verbindet, die die Grundbedürfnisse aller Menschen decken, ihre produktiven Kapazitäten stärken, sie befähigen, an der Entscheidungsfindung über sie betreffende Politiken teilzuhaben, allen Menschen Zugang zu Produktivressourcen, Chancen und öffentlichen Dienstleistungen gewährleisten, den sozialen Schutz verbessern und die Schutzbedürftigkeit mindern. Bestandfähiges, auf breiter Grundlage beruhendes Wirtschaftswachstum, soziale Entwicklung und Umweltschutz sind unerläßliche Voraussetzungen für die nachhaltige Verbesserung des Lebensstandards und die Beseitigung der Armut.

96. Auf den von den Vereinten Nationen in den letzten Jahren veranstalteten internationalen Konferenzen haben sich die Regierungen dazu verpflichtet, die Grundbedürfnisse aller Menschen zu decken. Der Verwirklichung und Überwachung der festgelegten Ziele und Zielwerte auf den Gebieten Erziehung, Gesundheit, Ernährungssicherung, Wohnraum und Zugang zu hygienischem Trinkwasser und sanitären Anlagen sollte in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Akteuren im Entwicklungsbereich hoher Vorrang eingeräumt werden.

97. Auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung wurde beschlossen, möglichst bis 1996 einzelstaatliche Politiken und Strategien aufzustellen beziehungsweise zu verstärken, die darauf ausgerichtet sind, die Armut insgesamt innerhalb der kürzestmöglichen Zeit erheblich zu verringern, Ungleichheiten abzubauen und die absolute Armut innerhalb einer Frist zu beseitigen, die jedes Land selbst festlegt. Einzelstaatliche Haushalte und Politiken sollten so gestaltet sein, daß sie das strategische Ziel der Deckung der Grundbedürfnisse, der Armutsbeseitigung und des Abbaus der Ungleichheiten verfolgen.

98. Die Armutsbeseitigung erfordert entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen. Gleichzeitig sollte die internationale Gemeinschaft bilateral und auf dem Wege über die multilateralen Finanzinstitutionen und anderen internationalen Organisationen die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Beseitigung der Armut und die Gewährleistung eines sozialen Mindestschutzes unterstützen.

99. Die Verpflichtungen und Zielwerte, die seit 1990 vereinbart wurden, um das Gesamtziel der Beseitigung der Armut zu verwirklichen, sollten von den Regierungen in Partnerschaft mit allen Entwicklungsakteuren, dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, den nicht-

staatlichen Organisationen und der gesamten internationalen Gemeinschaft voll umgesetzt werden. Das System der Vereinten Nationen sollte sich in jeder Hinsicht um die bessere Koordinierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Armutsbeseitigung bemühen und die Entwicklungsländer und anderen Länder bei entsprechenden Anstrengungen unterstützen.

100. Hunger und Mangelernährung sind nach wie vor das Schicksal Hunderter von Millionen Menschen, von denen die meisten in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern leben. Die Beseitigung von Hunger und Mangelernährung und die Herbeiführung von Ernährungssicherheit sind wichtige Ziele dieser Agenda. Daher müssen die institutionellen Strukturen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfolgung dieser Ziele effektiver gestaltet werden.

101. Der Schlüssel zur Steigerung der Nahrungsmittelproduktion liegt sowohl in der bestandfähigen Entwicklung des Agrarsektors als auch in der Verbesserung der Marktchancen. Um die Probleme der Entwicklungsländer zu lösen, gilt es einerseits, die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern, andererseits aber auch, finanzielle Anreize für Investitionen in die Landwirtschaft zu schaffen. Es ist auch notwendig, Pachtschutz sowie den Zugang von Bauern, insbesondere von Frauen, die eine entscheidende Rolle in der Nahrungsmittelversorgung und der Ernährungssicherung spielen, zu Ressourcen und Technologie zu fördern. Auch die makroökonomischen und handelspolitischen Probleme sowie die sozialen Faktoren, die der Herbeiführung von Ernährungssicherheit in den am wenigsten entwickelten Ländern entgegenwirken, sollten angegangen werden.

102. Die internationale Gemeinschaft sollte die Bemühungen Afrikas und der am wenigsten entwickelten Länder um erhöhte Ernährungssicherheit unterstützen. Sie sollte danach trachten, die koordinierte und schnelle Lieferung von Nahrungsmittelhilfe in Situationen sicherzustellen, in denen die Ernährungssicherheit vorübergehend nicht gewährleistet ist, im vollen Bewußtsein längerfristiger einzelstaatlicher und lokaler Entwicklungsziele und der Notwendigkeit, den Zugang der schwächsten Bevölkerungsgruppen zu Nahrungsmitteln zu verbessern.

2. Beschäftigung

103. Die Schaffung von angemessen und ausreichend bezahlten Beschäftigungsmöglichkeiten und der Abbau der Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sind von ausschlaggebender Wichtigkeit für die Bekämpfung der Armut und die Förderung der sozialen Integration.

104. Es sollte eine grundlegende Priorität der Wirtschafts- und Sozialpolitik sein, das Ziel der Vollbeschäftigung zu verfolgen, um es allen Männern und Frauen zu ermöglichen, sich durch eine frei gewählte Erwerbstätigkeit und produktive Arbeit einen sicheren und dauerhaften Lebensunterhalt zu verschaffen. Auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung haben sich die Regierungen auf diese gemeinsamen Ziele sowie auf eine Reihe von Zielen, Politiken und Strategien zu ihrer Verwirklichung geeinigt.

105. Wirtschaftliches Wachstum und das Wachstum produktiver Beschäftigungsmöglichkeiten sollten Hand in Hand gehen. Die Erweiterung der Zahl angemessen und ausreichend bezahlter Beschäftigungsmöglichkeiten und die Verminderung der Arbeitslosigkeit sollten unter Mitwirkung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und ihren jeweiligen Organisationen in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Sozialpolitik gestellt werden. Die Grundrechte und Interessen der Arbeiter und die Qualität der Arbeitsplätze sollten gewährleistet und die einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Arbeitsorganisation voll eingehalten werden. Zudem ist es unabdingbar, die Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Beschäftigung zu gewährleisten. Zur Beseitigung der Langzeitarbeitslosigkeit und strukturbedingten Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, vor allem von Jugendlichen und Frauen, sollten besondere Anstrengungen unternommen werden. Was die Schaffung von Arbeitsplätzen angeht, sollten Strategien zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten die Rolle der Selbständigkeit, des Unternehmertums, der kleinen und mittleren Unternehmen und des informellen Sektors berücksichtigen.

106. Die Vereinten Nationen sollten Modalitäten entwickeln, um die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung im Zusammenhang mit dem Ziel der Vollbeschäftigung durch die Vermehrung produktiver Beschäftigungsmöglichkeiten und die Verringerung der Arbeitslosigkeit umzusetzen, weiterzuverfolgen und zu bewerten. Über den Wirtschafts- und Sozialrat mit Unterstützung der Kommission für soziale Entwicklung und anderer zuständiger Organe sowie der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds sollte die Generalversammlung an der Umsetzung, der Weiterverfolgung und der Bewertung der internationalen Verpflichtungen zur Beschäftigung beteiligt sein. In Anbetracht ihres Auftrags kommt der Internationalen Arbeitsorganisation in dieser Hinsicht eine besondere Rolle zu.

3. Soziale Integration

107. Ziel der sozialen Integration ist es, eine "Gesellschaft für alle" zu schaffen, in der jeder mit seinen Rechten und Pflichten ausgestattete einzelne eine aktive Rolle zu spielen hat. Seit der Gründung der Vereinten Nationen hat das Streben nach einer humanen, stabilen, sicheren, toleranten und gerechten Gesellschaft gemischte Ergebnisse gezeitigt. Obgleich in vielen Bereichen Fortschritte erzielt wurden, gibt es auch negative Entwicklungen, wie gesellschaftliche Polarisierung und soziale Fragmentation, wachsende Unterschiede und Ungleichheiten des Einkommens und des Wohlstands innerhalb der einzelnen Staaten und zwischen ihnen und die Marginalisierung von Menschen, Familien und sozialen Gruppen. Selbst ganze Länder werden durch den raschen sozialen Wandel, den wirtschaftlichen Umbruch, durch Wanderungen und großräumige Bevölkerungsverschiebungen, insbesondere in Gebieten des bewaffneten Konflikts und der Gewalt in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, in Mitleidenschaft gezogen.

108. Dies sind zwingende Gründe für die Regierungen, einzeln und gegebenenfalls auch gemeinsam tätig zu werden, um unter Würdigung und Schutz der Vielfalt den sozialen

Zusammenhalt zu fördern. Eine integrative Gesellschaft muß auf der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf Nichtdiskriminierung, Toleranz, Chancengleichheit, Solidarität, Sicherheit, Achtung der Vielfalt sowie auf der Partizipation aller Menschen, einschließlich der schwachen und benachteiligten Gruppen und Personen, aufbauen. Auch die Probleme der Kriminalität, der Gewalt und des Drogenmißbrauchs und Drogenhandels sollten angegangen werden. Die internationale Zusammenarbeit im Drogenbereich sollte im Einklang mit dem im Rahmen der internationalen Dekade zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs beschlossenen Globalen Aktionsprogramm verstärkt werden. In diesem Zusammenhang ist es von größter Wichtigkeit, eine Sondertagung der Generalversammlung zu veranstalten, mit dem Ziel, sich mit dem Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, die unerlaubte Lieferung dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe und ähnlichen Aktivitäten zu befassen und neue Strategien, Methoden, praktische Aktivitäten und spezifische Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der unerlaubten Drogen vorzuschlagen.

4. Erschließung der Humanressourcen

109. Auf der Weltkonferenz über Bildung für alle und dem Weltgipfel für soziale Entwicklung verpflichteten sich die Regierungen dazu, den allgemeinen Zugang zu guter Bildung zu sichern, den höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand herbeizuführen und den Zugang aller Menschen zur gesundheitlichen Grundversorgung zu gewährleisten. Dies sollte auch Anstrengungen beinhalten, um Ungleichheiten im Hinblick auf soziale Verhältnisse, Rasse, nationale Herkunft, Alter oder Behinderung und städtische und ländliche Gebiete auszugleichen. Es sollten geeignete Schritte unternommen werden, um die Diskrepanz zwischen den Geschlechtern auf allen Bildungsebenen zu beseitigen und den lebenslangen, uneingeschränkten Zugang der Frau zu gesundheitlicher Versorgung sicherzustellen.

110. Eine gute Bildung ist unerlässlich, wenn Menschen in die Lage versetzt werden sollen, in Gesundheit und Würde ihre Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen und aktiv am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozeß teilzuhaben. Sie ist außerdem ausschlaggebend für die Verwirklichung der Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung. Bildung und Berufsausbildung sind der Schlüssel zu höherer Produktivität und ermöglichen eine schnellere und leichtere Anpassung an den technologischen und wirtschaftlichen Wandel. Sie sind unabdingbar für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie für ein nachhaltiges Wachstum.

111. Entschlossene, energische einzelstaatliche Maßnahmen sind unverzichtbar für die Erschließung der Humanressourcen. Die Regierungen haben sich zur Aufstellung beziehungsweise zur Stärkung von Strategien für die Beseitigung des Analphabetismus und den allgemeinen Zugang zur Grundbildung verpflichtet. Die Verknüpfung zwischen der Bildungs- und Ausbildungspolitik und der Arbeitsmarktpolitik sollte gestärkt

werden, um Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Anpassung an sich wandelnde Wirtschaftsverhältnisse, Technologien und Arbeitsmarktbedingungen zu erleichtern. Es gilt nicht nur, die Bedeutung der Hochschulbildung und der wissenschaftlichen Forschung hervorzuheben, sondern auch zu betonen, wie wichtig es ist, die Mittel und den Wirkungsbereich der Grundbildung zu erweitern, das Lernumfeld zu verbessern und die lebenslange Weiterbildung zu fördern.

112. Aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive heraus ist es von großer Wichtigkeit, die notwendigen Politiken zu verfolgen, um die Erschließung der Humanressourcen, namentlich auch einen zufriedenstellenden Bildungs- und Ausbildungsstand der Erwerbsbevölkerung, zu gewährleisten, und um die Akzeptanz von technologischen Innovationen, vor allem auf dem Gebiet der Informationstechnologie, zu verbessern.

113. Die Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der einzelstaatlichen Strategien zur Gewährleistung der Gesundheit aller Menschen in Übereinstimmung mit der Erklärung der Konferenz von Alma Ata über gesundheitliche Grundversorgung⁴⁵ sollten beschleunigt werden. Es ist anerkannt worden, daß es notwendig ist, einen integrierten und intersektoralen Ansatz in bezug auf Gesundheitsstrategien zu verfolgen, und daß es wichtig ist, nationale und internationale Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien und anderen in zahlreichen Entwicklungsländern endemischen Krankheiten zu verstärken und insbesondere wirksamer gegen Malaria und die Ausbreitung von HIV/Aids vorzugehen.

114. Auf vorangegangenen internationalen Konferenzen haben sich Regierungen auf einen Katalog von Gesamt- und Einzelzielen für nationale und internationale Bemühungen in den Bereichen Bildung, Alphabetisierung und Gesundheit, insbesondere die Gesundheit von Mutter und Kind, und Bekämpfung der großen übertragbaren Krankheiten geeinigt. Wir verpflichten uns dazu, diese Ziele innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens zu erreichen.

115. Für die verbesserte Erschließung der Humanressourcen ist auch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit notwendig. Es sollten konzertierte Anstrengungen unternommen werden, um die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und andere Länder, die dessen bedürfen, bei ihren Bemühungen zu unterstützen. Den entwickelten Ländern kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Die Erschließung der Humanressourcen und der Aufbau von Institutionen kann auch durch Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern gefördert werden. Die internationalen Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, müssen der Unterstützung der Ziele der Erschließung der Humanressourcen und ihrer Einbeziehung in ihre Politiken, Programme und Tätigkeiten hohen Vorrang einräumen. Die Unterstützung könnte unter anderem die Form des Austauschs von Informationen, von Aus- und Fortbildungsprogrammen sowie der Bereitstellung sonstiger Hilfe annehmen.

⁴⁵ E/ICEF/L.1387, Anhang, Abschnitt V.

5. Menschliche Siedlungen

116. Die Zahl der Menschen, die in absoluter Armut und ohne angemessene Unterkunft leben, war noch nie so groß wie heute. In vielen Ländern stellen unangemessene Unterkünfte und Obdachlosigkeit ein immer größeres Problem dar, das die gesundheitlichen Normen, die Sicherheit und sogar das Leben gefährdet. Städtische Siedlungen können vielen Menschen Wohnraum bieten, ohne die natürliche Umwelt allzusehr zu belasten. Doch sind in vielen Städten schädliche Formen des Wachstums, der Produktion und des Konsums, der Flächennutzung und der Mobilität und ein Niedergang der materiellen Infrastruktur zu beobachten.

117. Auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) beschloß die internationale Gemeinschaft die Ziele und Grundsätze des angemessenen Wohnraums für alle und der umweltgerechten Entwicklung der menschlichen Siedlungen in einer zunehmend von Verstädterung geprägten Welt. Sie verpflichtete sich erneut auf die volle, schrittweise Verwirklichung des in internationalen Rechtsakten festgelegten Rechts auf angemessenen Wohnraum. Die internationale Gemeinschaft bekannte sich außerdem zu den Grundsätzen und Zielen der Gerechtigkeit im Wohn- und Siedlungswesen, denen zufolge alle Menschen gleichberechtigten Zugang zu Wohnraum, Infrastruktureinrichtungen, Gesundheitsdiensten, ausreichender Nahrung und Wasser, Bildung und Grünflächen haben. Sie bekräftigte außerdem, daß die Beseitigung der Armut für die Zukunftsfähigkeit der menschlichen Siedlungen unverzichtbar ist.

118. Eine bestandfähige Entwicklung ist für die Entwicklung des Wohn- und Siedlungssektors unverzichtbar, und sie muß den mit der Herbeiführung von wirtschaftlichem Wachstum, sozialer Entwicklung und Umweltschutz verbundenen Erfordernissen und Notwendigkeiten voll Rechnung tragen. Der besonderen Situation und den Bedürfnissen der Entwicklungsländer und gegebenenfalls der Übergangsländer sollte besondere Beachtung geschenkt werden. Menschliche Siedlungen sollten so geplant, entwickelt und verbessert werden, daß den Grundsätzen der bestandfähigen Entwicklung und allen ihren Teilaspekten, wie sie in der Agenda 21 und in anderen Ergebnissen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung enthalten sind, voll Rechnung getragen wird.

119. Die Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für die Siedlungsentwicklung liegt in erster Linie in der Verantwortung eines jeden Landes, das diese im Rahmen seiner Rechtsordnung auf staatlicher und lokaler Ebene wahrnehmen soll. Nationale Aktionspläne beziehungsweise andere einschlägige einzelstaatliche Programme und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des angemessenen Wohnraums für alle und der zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung müssen nach Bedarf ausgearbeitet oder ausgebaut werden, und ihre Umsetzung muß von den Regierungen in Zusammenarbeit mit ihren Entwicklungspartnern auf nationaler Ebene überwacht und bewertet werden. Zur Unterstützung dieser Bemühungen sind außerdem ein förderliches internationales Umfeld sowie integrierte Vorgehensweisen auf nationaler und internationaler Ebene vonnöten.

120. Neue und zusätzliche Finanzmittel aus verschiedenen Quellen sind notwendig, um die Ziele des angemessenen Wohnraums für alle und der zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung in einer zunehmend von Verstädterung geprägten Welt zu verwirklichen. Die den Entwicklungsländern zur Verfügung stehenden öffentlichen, privaten, multilateralen, bilateralen, inländischen und ausländischen Mittel müssen durch geeignete und flexible Mechanismen und wirtschaftliche Instrumente mit dem Ziel gesteigert werden, die Bereitstellung von angemessenem Wohnraum für alle und die zukunftsfähige Siedlungsentwicklung zu unterstützen. Diese sollten von konkreten, der internationalen technischen Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch dienenden Maßnahmen begleitet werden.

121. Dem System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit allen Staaten und zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, kommt bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit in bezug auf die Bereitstellung von angemessenem Wohnraum und die zukunftsfähige Siedlungsentwicklung in einer zunehmend von Verstädterung geprägten Welt und in ländlichen Gebieten ebenfalls eine Schlüsselrolle zu.

C. Machtgleichstellung der Frau

122. Obwohl sich die Stellung der Frau im letzten Jahrzehnt in mancher wichtiger Hinsicht verbessert hat, sind nicht überall in gleichem Maße Fortschritte zu verzeichnen, bestehen zwischen Männern und Frauen nach wie vor Ungleichheiten und gilt es noch, große Hindernisse in bezug auf die Machtgleichstellung der Frau zu bewältigen, die ernste Folgen für das Wohlergehen aller Menschen haben.

123. Die Erklärung von Beijing und das Aktionsprogramm, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁴⁶, stellen wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt dar und sollen von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden.

124. Die Machtgleichstellung der Frau ist unverzichtbar für die Verwirklichung der Ziele einer auf den Menschen ausgerichteten bestandfähigen Entwicklung. Sie setzt eine geeignete öffentliche Politik voraus, der es darum geht, sicherzustellen, daß Frauen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen und voll und gleichberechtigt an allen Bereichen des öffentlichen Lebens, einschließlich der Entscheidungsfindung, teilhaben können. Ausschlaggebend für die Machtgleichstellung der Frau sind auch öffentliche Politiken zur Förderung des Wirtschaftspotentials und der Unabhängigkeit der Frau sowie ihrer vollen und gleichberechtigten Partizipation an der Entwicklung. Bevor Entscheidungen im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelt getroffen werden, sollten ihre jeweiligen Auswirkungen auf Frauen beziehungsweise Männer analysiert werden.

⁴⁶ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

125. Um sicherzustellen, daß Frauen und Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt genießen können, sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören seitens der Staaten die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in bezug auf die Ratifizierung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁷, der Beitritt zu derselben und ihre Umsetzung, damit die weltweite Ratifizierung der Konvention bis zum Jahr 2000 erreicht werden kann, und die möglichst weitgehende Vermeidung der Inanspruchnahme von Vorbehalten. Zudem sollten Maßnahmen ergriffen werden, die der Frau durch uneingeschränkte Achtung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten vollen und gleichberechtigten Zugang zu Wirtschaftsressourcen und sozialen Diensten gewährleisten.

126. Es gilt, durch entsprechende Maßnahmen den gleichberechtigten Zugang der Frau zu Bildung, Ausbildung und Umschulung zu gewährleisten. Die von der Vierten Weltfrauenkonferenz festgelegten Zielwerte für die Gleichstellung der Geschlechter in bezug auf die Primar- und Sekundarschulbildung sollten umgesetzt werden. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Gleichberechtigung der Frau sowie ihren gleichberechtigten Zugang zu Wirtschaftsressourcen und sozialen Diensten zu gewährleisten, so auch zu Grund und Boden, Krediten, Wissenschaft und Technologie, Berufsausbildung, Information, Kommunikation, den Märkten, Bildung und dem Recht, ein Erbe anzutreten. Andere wichtige Ziele sind die Beseitigung geringerer Berufschancen für Frauen aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit und der Lohnungleichheit sowie die Schaffung eines flexiblen Arbeitsumfelds, das eine neue Arbeitsplatzgestaltung und die gemeinsame Wahrnehmung von Familienpflichten erleichtert. Es sollten Methoden zur Bewertung der unbezahlten Arbeit entwickelt werden, die von den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht erfaßt wird. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Aktionsplattform sollten Politiken und Entwicklungsstrategien, welche die Bedürfnisse und Eigenanstrengungen von in Armut lebenden Frauen berücksichtigen, überprüft, beschlossen oder fortgesetzt werden.

127. Darüber hinaus müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die volle Teilhabe der Frau an den Entscheidungsprozessen in allen Lebensbereichen und auf allen Ebenen zu gewährleisten. Um den Erfolg von Politiken und Maßnahmen zu gewährleisten, die darauf gerichtet sind, die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Verbesserung der Stellung der Frau zu unterstützen und zu stärken, sollten in die allgemeine Politik in allen gesellschaftlichen Bereichen eine geschlechtsbezogene Perspektive einbezogen und mit angemessener institutioneller und finanzieller Unterstützung positive Maßnahmen auf allen Ebenen ergriffen werden. Die verstärkte Partizipation der Frau wird auch sicherstellen helfen, daß alle Politiken und Programme in genauer Kenntnis ihrer möglichen oder tatsächlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen gestaltet, umgesetzt und überwacht werden.

128. Die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform sollten dringend vollinhaltlich umgesetzt werden. Zur stärkeren

Förderung der Frau auf nationaler und internationaler Ebene müssen angemessene und aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen neue und zusätzliche Mittel für die Entwicklungsländer aufgebracht werden. Die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁴⁸, deren Ziel es ist, die Gleichstellung der Frau bis zum Jahr 2000 zu verwirklichen, sollte beschleunigt werden. Gleichermaßen geboten ist die Umsetzung der einschlägigen Teile der Agenda 21⁴⁹, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴⁹, des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁵⁰ sowie der von dem Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Besserstellung der Frau in ländlichen Gebieten verabschiedeten Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten⁵¹ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵².

D. Rechte des Kindes

129. Kinder sind die wichtigste Ressource für die Zukunft. Für die Herbeiführung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum, sozialer Entwicklung und Umweltschutz sind größere Investitionen in die Kinder von Seiten der Eltern und der Gesellschaft unverzichtbar. Daher ist die möglichst umfassende Förderung der Gesundheit, des Wohls und der Fähigkeiten aller Kinder, Heranwachsenden und Jugendlichen ein wichtiges Ziel. Die internationale Gemeinschaft hat mit der Annahme der Konvention über die Rechte des Kindes⁵³ und mit dem Weltkindergipfel ihre Verpflichtung auf dieses Ziel zum Ausdruck gebracht. Wir fordern die volle Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes und ermutigen die Staaten, alle Vorbehalte zu dieser Konvention zurückzuziehen.

130. Die Staaten müssen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Maßnahmen ergreifen, um bis zum Jahr 2000 die Ziele zu verwirklichen, die in dem auf dem Weltkindergipfel verabschiedeten Aktionsplan enthalten sind und die bei darauffolgenden internationalen Begegnungen für das Jahr 2000 und die Zeit danach festgelegt wurden. Die Rechte des Kindes müssen garantiert werden, unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Situation von Mädchen. Ihr Recht auf einen Lebensstandard, der ihre Gesundheit und ihr Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen, und ihr Recht auf Bildung müssen garantiert werden, unter Anerkennung der Rechte, der Pflichten und der Verantwortung der Eltern und anderer gesetzlich für das Kind verantwortlicher Personen, das Kind in einer seinen wachsen-

⁴⁸ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁴⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵⁰ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁵¹ A/47/308-E/1992/97, Anhang.

⁵² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁵³ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁷ Resolution 34/180, Anlage.

den Fähigkeiten entsprechender Weise zu leiten. Die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Verwirklichung dieser wichtigen Ziele müssen unterstützt werden.

131. Ausbeutung, Mißhandlung, Kinderprostitution und Kindesmißbrauch müssen bekämpft und die tieferen Ursachen dieser Phänomene beseitigt werden. Außerdem müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Lage von Kindern in besonders schwierigen Verhältnissen zu verbessern und ihre Rechte zu schützen und um sicherzustellen, daß die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkannt wird, in Übereinstimmung mit der Konvention über die Rechte des Kindes und dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵⁴.

132. Eine weitere zentrale Frage im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes ist die in vielen Teilen der Welt weitverbreitete Kinderarbeit. Die allgemeinen sozioökonomischen Bedingungen, eine unsichere Einkommenslage, die Gesundheit und Bildung der Frau, Ausbildungsmöglichkeiten und die Haushaltsgröße wirken sich allesamt auf die Kinderarbeit aus. Die Abschaffung der Kinderarbeit setzt voraus, daß genaue Zieldaten für die Beseitigung aller mit den anerkannten internationalen Normen, insbesondere mit Artikel 32 der Konvention über die Rechte des Kindes, unvereinbaren Formen der Kinderarbeit, für die Sicherstellung der uneingeschränkten Durchsetzung bestehender einschlägiger Gesetze und gegebenenfalls für den Erlass der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes und der einschlägigen Normen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt werden. In diesem Zusammenhang sollte der Abschaffung aller extremen Formen der Kinderarbeit, wie etwa Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und anderen Formen der Sklaverei, Vorrang gewährt werden. Die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Kinderarbeit können durch flankierende internationale Maßnahmen, beispielsweise durch die Bereitstellung von Bildungsanstalten und Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Familien der Kinder, ergänzt werden.

E. Bevölkerung und Entwicklung und internationale Wanderbewegungen

133. In dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung wurde betont, wie wichtig es ist, die Empfehlungen dieser Konferenz auf allen Ebenen praktisch umzusetzen. Hierzu werden entschlossene Maßnahmen der Regierungen und die verstärkte Unterstützung der internationalen Gemeinschaft notwendig sein. Die effektive Umsetzung des Aktionsprogramms wird die Zusage umfangreicherer in- und ausländischer Mittel verlangen. Die entwickelten Länder haben sich zur Ergänzung der Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung verpflichtet. Das Aktionsprogramm enthält Verpflichtungen dahin gehend, den Ent-

wicklungsländern auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung erheblich umfangreichere internationale Finanzhilfe zur Verfügung zu stellen, damit die bevölkerungs- und entwicklungspolitischen Gesamt- und Einzelziele verwirklicht werden können.

134. In diesem Zusammenhang sollten sich Regierungen auf höchster politischer Ebene zur Erreichung der Gesamt- und Einzelziele des Aktionsprogramms verpflichten, und sie sollten eine führende Rolle bei der Koordinierung der Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Folgemaßnahmen übernehmen. Das Aktionsprogramm bestätigte die zentrale Rolle der nichtstaatlichen Organisationen, die, was alle Teilaspekte der Programme und Politiken auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung betrifft, in einer erfolgreichen Partnerschaft zwischen den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen ihren Ausdruck findet. Die nichtstaatlichen Organisationen müssen besser befähigt werden, in eine solche Partnerschaft einzutreten.

135. Neben anderen Dokumenten bestätigen auch das Aktionsprogramm und die Agenda 21, daß demographische Tendenzen nicht losgelöst von der Entwicklung betrachtet werden können. Bevölkerungsprogrammen geht es daher nicht nur um Zahlen und demographische Zielwerte, sondern vielmehr um die Menschen, die im Mittelpunkt der Bevölkerungs- und Entwicklungsaktivitäten stehen. Entwicklung und Menschenrechte sind daher der Rahmen, in dem das Aktionsprogramm steht, das die Notwendigkeit betont, die Bestrebungen und Bedürfnisse der einzelnen Frauen und Männer mit langfristigen Entwicklungszielen in Einklang zu bringen.

136. Die Länder haben viel über den Zusammenhang zwischen Bevölkerungswachstum und bestandfähiger Entwicklung gelernt. Es besteht allgemeine Übereinstimmung dahin gehend, daß anhaltende, weitverbreitete Armut sowie gravierende soziale und geschlechtsbedingte Ungleichheiten die demographischen Rahmenbedingungen wie das Bevölkerungswachstum sowie die Bevölkerungsstruktur und -verteilung maßgeblich beeinflussen und ihrerseits von diesen beeinflusst werden. Gleichberechtigung der Geschlechter, einschließlich des vollen und gleichberechtigten Zugangs der Frau zu Bildung, und allgemeiner Zugang zu Grundeinrichtungen der Gesundheitsfürsorge, so auch zu solchen auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, sind für die Verwirklichung der Ziele auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung unverzichtbar. Außerdem wird die Integration von Bevölkerungsfragen in die Wirtschafts- und Entwicklungsstrategien den Fortgang der bestandfähigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung beschleunigen wie auch zur Erfüllung der bevölkerungspolitischen Ziele und zu einer besseren Lebensqualität der Bevölkerung beitragen.

137. Eine erfolgreiche Versorgung auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit unter Einschluß von Familienplanungsprogrammen muß auf dem Prinzip der freien, eigenverantwortlichen Entscheidung über die Größe der Familie und die Geburtenabstände aufbauen, was auch beinhaltet, daß Männer und Frauen in der Lage sein müssen, aufge-

⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

klärte Entscheidungen über die Zahl und Geburtenabstände ihrer Kinder zu treffen. Diese Entscheidungsfreiheit setzt den Zugang zu einem möglichst breiten Spektrum an Programmen und Diensten der Gesundheitsfürsorge und eine stärkere Unterstützung der reproduktiven Gesundheitsfürsorge sowie geeignete Aufklärungsprogramme voraus.

138. Gleichzeitig gilt es, stärkere, besser koordinierte weltweite Kampagnen zur Bekämpfung der großen Krankheiten zu unterstützen, die viele Menschenleben fordern, darunter Malaria, Tuberkulose, Cholera, Typhus und HIV/Aids. In diesem Zusammenhang sollte das gemeinsame und gemeinsam getragene Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids so schnell wie möglich seine Tätigkeit in vollem Umfang aufnehmen und sollten die relevanten Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats über Malaria umgesetzt werden.

139. Der internationalen Gemeinschaft kommt außerdem eine bedeutende Rolle bei der Erfüllung der Ziele des Aktionsprogramms hinsichtlich internationaler Wanderungsbewegungen und der Entwicklung zu, worin die besondere Bedeutung zum Ausdruck kommt, die den Auswirkungen internationaler Wanderungsbewegungen auf die Herkunftsländer wie auch auf die Aufnahmeländer beigemessen wird. Die Wanderbewegungen von Menschen zwischen Ländern, ja sogar innerhalb einzelner Länder, beeinflussen den Entwicklungsprozeß und werden von diesem beeinflusst. Wie das Aktionsprogramm hervorhebt, sind internationale wirtschaftliche Ungleichgewichte, Armut und Umweltzerstörung im Verbund mit der Abwesenheit von Frieden und Sicherheit, Verstöße gegen die Menschenrechte und der unterschiedliche Entwicklungsstand des Justizsystems und der demokratischen Institutionen Faktoren, die Menschen zur Abwanderung veranlassen.

140. Es ist notwendig, auf einzelstaatlicher Ebene Maßnahmen auszuarbeiten beziehungsweise zu verstärken, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Wanderern, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in Teilen mancher Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern. Letztendlich hängt die langfristige Steuerbarkeit internationaler Wanderungsbewegungen davon ab, inwieweit die Option, im Lande zu verbleiben, für jeden einzelnen tragfähig gemacht wird. Die Möglichkeit, eine internationale Konferenz über Wanderung und Entwicklung einzuberufen, sollte in Betracht gezogen werden.

F. Umwelt und Entwicklung

1. Vollinhaltliche Umsetzung der Agenda 21 und anderer Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

141. Der Konsens über das Vorgehen auf globaler, regionaler, subregionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Gewährleistung einer bestandfähigen Entwicklung und die entsprechenden Handlungsgrundlagen wurden von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in der Agenda 21⁴³, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwick-

lung⁵⁵ und der nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Grundsatzklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und bestandfähige Entwicklung aller Arten von Wäldern⁵⁶ sowie ferner in allen internationalen Übereinkünften über Umwelt und Entwicklung festgelegt. Der raschen und vollständigen Umsetzung dieser Verpflichtungen und Empfehlungen muß Vorrang eingeräumt werden.

142. Auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung wurde ein integriertes Konzept in bezug auf Entwicklung und Umwelt beschlossen, dem zufolge der Umweltschutz einen festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses darstellt und nicht von diesem losgelöst betrachtet werden kann. Die Erschöpfung und Zerstörung der Natur und ihrer Ressourcen stellen die Entwicklungsaussichten für unsere Generation und mehr noch für die kommenden Generationen in Frage. Die Wiederherstellung des früheren Standes wird weitaus kostspieliger sein als die Verhütung. Daher sollten auf allen Ebenen Strategien und Programme für die bestandfähige Entwicklung ausgearbeitet und umgesetzt werden, die eine Einbeziehung von Umweltschutzbestimmungen in Wirtschafts-, Sozial- und Entwicklungspolitiken vorsehen. Im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts haben alle Staaten das souveräne Recht, ihre eigenen Ressourcen entsprechend ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik auszubeuten, und die Verantwortung, sicherzustellen, daß innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübte Tätigkeiten der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des nationalen Hoheitsbereichs keinen Schaden zufügen, im Einklang mit den in der Rio-Erklärung, der Agenda 21 und anderen einschlägigen Umweltübereinkünften enthaltenen Grundsätzen.

143. Die Beseitigung der Armut sollte auf der internationalen Tagesordnung höchsten Vorrang genießen. Eine der schädlichen Auswirkungen der Armut, von der hauptsächlich Entwicklungsländer betroffen sind, ist die Zerstörung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen. Es gilt, die entscheidende Aufgabe der Beseitigung der Armut als unverzichtbare Voraussetzung für eine bestandfähige Entwicklung wahrzunehmen, um die herrschenden Ungleichheiten in bezug auf den Lebensstandard zu verringern und den Bedürfnissen der Mehrheit der Menschen auf der Welt gerecht zu werden. Strategien zur Armutsbeseitigung sind ferner wichtig, um die Zerstörung des Ressourcenbestands zu verhindern.

144. Armut verursacht zwar gewisse Umweltbelastungen, doch sind Hauptursache der anhaltenden weltweiten Umweltverschlechterung nicht bestandfähige Konsum- und Produktionsweisen, vor allem in den Industrieländern, was zu großer Sorge Anlaß gibt, da Armut und Ungleichgewichte dadurch noch verschärft werden. Der Förderung eines Wandels in diesen Konsum- und Produktionsweisen sollte daher ebenfalls

⁵⁵ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

⁵⁶ Ebd., Anlage III.

höchster Vorrang zukommen. Alle Länder sollten sich bemühen, bestandfähige Konsum- und Produktionsweisen zu fördern. In Anbetracht ihres unterschiedlichen Beitrags zur Umweltverschlechterung haben die Staaten eine gemeinsame, wenngleich unterschiedliche Verantwortung zu tragen. Den entwickelten Ländern kommt eine besondere Verantwortung zu, und sie sollten auf diesem Gebiet die Führung übernehmen. Es sind Maßnahmen vonnöten, um einen Wandel in nicht bestandfähigen Konsum- und Produktionsweisen zu fördern, durch Verhaltensänderungen, die Förderung der Internalisierung von Umweltkosten und die mögliche Heranziehung von wirtschaftlichen Instrumenten, die sowohl Einnahmen zur Finanzierung einer bestandfähigen Entwicklung erwirtschaften als auch Marktsignale setzen können, um dazu beizutragen, die nicht bestandfähigen Konsum- und Produktionsweisen zu ändern.

145. Im allgemeinen erfolgt die Finanzierung der Umsetzung der Agenda 21 über den eigenen öffentlichen und privaten Sektor des jeweiligen Landes. Für Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, ist die öffentliche Entwicklungshilfe eine Hauptquelle der Fremdfinanzierung, und zur bestandfähigen Entwicklung und Umsetzung der Agenda 21 sind beträchtliche neue und zusätzliche Finanzmittel erforderlich. Bisher sind die den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellten Finanzmittel hinter dem zurückgeblieben, was in der Agenda 21 an Mitteln für die Umsetzung angesetzt wird. Alle Länder sollten ihre in Kapitel 33 der Agenda 21 festgelegten Verpflichtungen betreffend die Finanzmittel und das Umsetzungsinstrumentarium einhalten. Sowohl die Haushalte der einzelnen Länder als auch die Entwicklungshilfe, einschließlich der von dem System der Vereinten Nationen gewährten Entwicklungshilfe, sollten mit den Zielen der bestandfähigen Entwicklung vereinbar sein und sie unterstützen. Es sollte dringend erkundet werden, inwieweit innovative, zusätzliche Finanzmittel herangezogen werden können.

146. Die Globale Umweltfazilität, die mit ihren auf Zuschußoder konzessionärer Basis bereitgestellten zusätzlichen Mitteln darauf ausgerichtet ist, einen globalen Umweltnutzen zu erzielen, sollte die vereinbarten Mehrkosten einschlägiger Maßnahmen nach der Agenda 21 in Übereinstimmung mit dem Grundlageninstrument der Fazilität, insbesondere für Entwicklungsländer, abdecken. Die umstrukturierte Fazilität, die über anfängliche Beitragszusagen von 2 Milliarden US-Dollar über drei Jahre verfügt, ist ein erster Schritt, Mittel für die Bewältigung weltweiter Umweltprobleme bereitzustellen. Die Hauptaufgabe der Fazilität ist es nun, ihre operative Tätigkeit in Übereinstimmung mit ihrer vereinbarten operativen Strategie wahrzunehmen und dabei sicherzustellen, daß sie den Richtlinien der einschlägigen Übereinkünfte auch weiterhin entspricht. Die Verfahren der Fazilität könnten weiter verbessert werden, mit dem Ziel, die Projektdurchführung zu beschleunigen, ohne die Projektbewertung und die Partizipation qualitativ zu beeinträchtigen.

147. In einer weiteren wesentlichen Dimension der bei der Konferenz der Vereinten Nation über Umwelt und Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen geht es um konkrete Maßnahmen für den Transfer umweltverträglicher Technolo-

gien in die Entwicklungsländer zu gegenseitig vereinbarten, günstigen Bedingungen, einschließlich Konzessions- und Vorzugsbedingungen. Den Regierungen der entwickelten Länder kommt insofern eine maßgebliche Rolle zu, als sie als Mittler für solche Transfers dienen und dem privaten Sektor wirtschaftliche Anreize geben. Beim Transfer umweltverträglicher Technologien ist es ausschlaggebend, die Wichtigkeit des Schutzes des Rechts auf geistiges Eigentum und die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen.

148. Der Prozeß der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung gipfelte in einer neuen weltweiten Partnerschaft für bestandfähige Entwicklung. Die Umsetzung der Empfehlungen der Agenda 21 ist unverzichtbar für die Stärkung dieser Partnerschaft, die auf einer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen, Verantwortung aufbaut. In dieser Partnerschaft muß der besonderen Lage und den speziellen Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der ökologisch am stärksten gefährdeten Länder, besonderer Vorrang eingeräumt werden.

149. Dem System der Vereinten Nationen kommt eine Schlüsselfunktion dabei zu, die Länder und wichtigen Gruppen zur Umsetzung der Agenda 21 anzuregen und sie dabei zu unterstützen, indem es zur weiteren Konsensbildung beiträgt und die Voraussetzungen für eine Normsetzung zu Fragen der bestandfähigen Entwicklung schafft.

2. Umsetzung internationaler Umweltübereinkünfte

150. Völkerrechtliche Übereinkünfte zur Regelung von umweltrelevanten Aktivitäten bilden einen unverzichtbaren Rahmen für praktische Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verringerung der Umweltverschlechterung und die Förderung einer umweltgerechten Entwicklung. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, unter Berücksichtigung der in der Rio-Erklärung enthaltenen Grundsätze auch weiterhin die Umsetzung und Ausarbeitung internationaler Übereinkünfte im Bereich Umwelt und Entwicklung zu fördern.

151. Die vollinhaltliche Umsetzung dieser Übereinkünfte wird einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die zukunftsfähige Nutzung der Land-, Meeres- und Luftressourcen sicherzustellen, unter anderem durch Abfallreduzierung und -wiederverwertung und durch die Bewirtschaftung der Natur. Die Regierungen sollten Vertragsparteien des auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung unterzeichneten Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁵⁷ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁵⁸ werden und diese einhalten. Sie sollten außerdem Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen

⁵⁷ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

⁵⁸ Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Environmental Law and Institution Programme Activity Centre), Juni 1992.

Ländern, insbesondere in Afrika⁵⁹, des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung⁶⁰, und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen⁶¹, werden und diese umsetzen. Den Ländern wird ebenfalls nahegelegt, das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen⁶² zu unterzeichnen, dessen Vertragsparteien zu werden und es umzusetzen. Es gilt ebenfalls, das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶³ umzusetzen.

152. Die entwickelten Länder unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, sollten die Anstrengungen der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten, vor allem der afrikanischen Länder, um die Ausarbeitung und Umsetzung eigener langfristiger Pläne und Strategien zur Bekämpfung der Wüstenbildung und Milderung der Dürrefolgen unterstützen, indem sie ihre Verpflichtungen erfüllen, substantielle Finanzmittel zu mobilisieren, und den Transfer von Technologie, Fachwissen und Know-how erleichtern.

153. Die entwickelten Länder unter den Vertragsstaaten sollten ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen und die Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten durch verstärkte Kooperationsbemühungen bei der Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen unterstützen. Die Vertragsstaaten sollten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die effektive Umsetzung der beiden Übereinkünfte und ihre Stärkung im Einklang mit den auf den jeweiligen Konferenzen der Vertragsstaaten verabschiedeten Beschlüssen sicherstellen. Die entwickelten Länder unter den Vertragsstaaten sollten weiterhin bemüht sein, die Vertragsstaaten, die sich momentan im Übergang zu einer Marktwirtschaft befinden, bei der Umsetzung dieser Übereinkünfte zu unterstützen.

154. Die bestandfähige Entwicklung ist ein fortlaufender Prozeß: es ist denkbar, daß neue Entwicklungen und Bedürfnisse auf globaler, regionaler, subregionaler oder nationaler Ebene zusätzliche Verpflichtungen, Maßnahmen und Übereinkünfte erforderlich werden lassen. Dies sollte aber die Umsetzung dessen, was bereits beschlossen wurde, in keiner Weise verzögern.

⁵⁹ A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

⁶⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911.

⁶¹ Ebd., Vol. 1522, Nr. 26369.

⁶² A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

⁶³ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

G. Humanitäre Fragen und Entwicklung

155. Humanitäre Unterstützung ist für die Opfer von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen, einschließlich großer technischer und anthropogener Katastrophen, unverzichtbar. Nothilfemaßnahmen sollten als ein erster Schritt auf dem Wege zu langfristiger Entwicklung gesehen werden.

156. Die Generalversammlung hat anerkannt, daß humanitäre Hilfe im Einklang mit den Grundsätzen der Humanität, der Neutralität und der Unparteilichkeit geleistet werden muß. Sie hat außerdem anerkannt, daß die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit der Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt geachtet werden müssen. Humanitäre Hilfe sollte mit Zustimmung und grundsätzlich aufgrund eines Appells des betroffenen Landes gewährt werden.

157. Gleichzeitig obliegt es in allererster Linie dem jeweiligen Staat, die Opfer von Naturkatastrophen und anderen in seinem Hoheitsgebiet auftretenden Notständen zu versorgen und die Sicherheit des Personals humanitärer Organisationen zu gewährleisten. Somit kommt dem betroffenen Staat die Hauptrolle bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet zu. Zu diesem Zweck legen die Vereinten Nationen auch weiterhin Modalitäten für eine stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen fest.

158. In vielen Notständen kommt eine unterschwellige Entwicklungskrise zum Ausdruck, der sich viele Entwicklungsländer gegenübersehen und die von den Regierungen und der internationalen Gemeinschaft angegangen werden muß, wenn der Notstand sich nicht wiederholen soll. Um das Auftreten beziehungsweise erneute Auftreten von Notstandssituationen zu vermeiden, muß demzufolge die mittel- und langfristige soziale und wirtschaftliche Entwicklung unterstützt werden. Die Umsetzung der Verpflichtungen auf eine bestandfähige Entwicklung, auch soweit sie das wirtschaftliche Wachstum betreffen, wird die Entwicklungsländer besser zu Katastrophenverhütung und Katastrophenbereitschaft befähigen, so unter anderem durch Unterstützung der Ernährungssicherheit, Stärkung der Gesundheits- und Bildungssysteme der betroffenen Länder, gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Schaffung einzelstaatlicher Institutionen, Rechtsstaatlichkeit sowie durch die Stärkung der Kapazität der Empfängerinstitutionen für die Bewältigung von Notstandssituationen.

1. *Der gleitende Übergang von der Nothilfe zu Wiederaufbau und Entwicklung*

159. Wenn Notstandssituationen auftreten, ist die schnelle Bereitstellung von humanitärer Hilfe durch die internationale Gemeinschaft natürlich auch weiterhin ein unabdingbares Gebot. Doch muß diese Art der Unterstützung mit Blick auf einen ebenso schnellen Übergang zu Normalisierung und Wiederaufbau geplant werden und Teil des Konzepts eines gleitenden Übergangs sein, das auf ein möglichst baldiges Wiedereinsetzen der Entwicklung abzielt. Gleichzeitig sollte

aber berücksichtigt werden, daß dieses Konzept eines gleitenden Übergangs in verschiedenen Situationen möglicherweise unterschiedliche Vorgehensweisen erfordert.

160. Vorbeugung, Bereitschaft, Notstandsmaßnahmen, wirtschaftliche Gesundung und Normalisierung sind allesamt Bestandteile umfassender Antwortmaßnahmen mit dem Ziel, die Entwicklungsländer weniger anfällig für Notstandssituationen zu machen. Bisher ist die internationale Gemeinschaft allerdings zumeist nur in der Lage gewesen, durch die Bereitstellung humanitärer Hilfe, die das Leiden der Menschen nur kurzfristig lindern kann, auf Notstände zu reagieren. Die Ausgaben für Hilfsmaßnahmen sollten nicht zu Lasten von Entwicklungsprogrammen gehen.

161. In der Folgephase nahezu aller Notstandssituationen zählt die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Katastrophenopfern wie auch die Wiederherstellung der materiellen Infrastruktur zu den Grundvoraussetzungen des Wiederaufbaus. Bei der Friedenskonsolidierung in Konfliktfolgezeiten sind Programme wie Minenräumung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten sowie vertrauensbildende Maßnahmen und Maßnahmen zur Aussöhnung unbedingt notwendig für einen gleitenden Übergang zur Entwicklung. Ebenso wichtig ist die Wiederherstellung von öffentlichen Einrichtungen, von Polizei- und Gerichtswesen sowie die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, um ein mögliches Wiederaufleben des Konfliktes zu vermeiden.

162. Wenngleich sich gewisse Zwischenphasen etablieren lassen, so gehen die verschiedenen Stadien des Notstand-Entwicklungs-Kontinuums doch oft fließend ineinander über. Dies macht es erforderlich, daß das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, die internationale Gemeinschaft und die Staaten umfassende und koordinierte Antwortmaßnahmen ergreifen, nicht nur, was die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau, sondern auch was die Entwicklungsbedürfnisse betrifft. Der jeweilige Auftrag der humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen muß klar abgegrenzt werden, um der Neigung dieser Organisationen entgegenzutreten, ihren Auftrag zur Gewährung von Nothilfe in den Entwicklungsbereich hinein auszudehnen oder umgekehrt, ohne daß sie die institutionelle Kapazität für die wirksame Übernahme solcher neuen Aufgaben besäßen.

163. Damit die internationale Gemeinschaft schnell und wirksam auf humanitäre Notstände in verschiedenen Stadien des Kontinuums reagieren kann, könnte die Schaffung eines internationalen Netzwerks freiwilliger humanitärer Hilfsgruppen in Betracht gezogen werden, welche ähnlich wie die im Rahmen der Freiwilligen der Vereinten Nationen aktive "Weißhelm"-Initiative in humanitären Notlagen schnell zum Einsatz gebracht werden können.

2. Frühwarnung, Verhütung und Vorbeugung von Naturkatastrophen sowie Katastrophenbereitschaft

164. Da in vielen Gebieten immer größere Bevölkerungsgruppen von Katastrophen bedroht werden, haben diese in den vergangenen Jahren immer schwerere Auswirkungen in Form

von Verlusten an Menschenleben und wirtschaftlichen Verlusten, Verarmung und langfristiger Entwurzelung der Bevölkerung gehabt. Die Verpflichtungen der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt⁶⁴, die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung angenommen wurde und in der konkrete Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung festgelegt werden, sollten umgesetzt werden.

165. Katastrophenvorbeugung, -milderung und -bereitschaft sind für die Minderung des Bedarfs an Katastrophenhilfe von grundlegender Bedeutung. Sie sollten in nationale Strategien und Programme zur bestandfähigen Entwicklung eingebunden werden. Es sollten größere Bemühungen unternommen werden, die nationalen Frühwarn- und Katastrophenhilfekapazitäten auszubauen und durch angemessene finanzielle Ressourcen und den Transfer von Technologien an Entwicklungsländer und nach Bedarf auch an Übergangsländer zu unterstützen.

166. Für die Katastrophenbereitschaft ist eine verstärkte subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit unverzichtbar. Vorbeugung und Milderung von Naturkatastrophen sowie Katastrophenbereitschaft und Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie von Yokohama können nach Bedarf in das Landesstrategiekonzept aufgenommen werden. Damit die Staaten, die nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen, die Körperschaften und Gemeinwesen rechtzeitige, aufeinander abgestimmte Vorbeugemaßnahmen treffen können, muß die Frühwarnkapazität des Systems der Vereinten Nationen gestärkt werden.

3. Antwortmaßnahmen auf sonstige humanitäre Notstände

167. Humanitäre Notstände treten immer häufiger und an immer mehr Orten auf, werden zunehmend komplexer, dauern immer länger an und verbinden zwischenstaatliche wie innerstaatliche Konflikte mit der weitreichenden Entwurzelung der Bevölkerung, großen Hungersnöten, der Funktionsunfähigkeit wirtschaftlicher, politischer und sozialer Institutionen sowie in manchen Fällen Naturkatastrophen. Infolgedessen wird ein zunehmender Prozentsatz der Entwicklungshilfe für diese komplexen Notstände verwendet. Es darf jedoch nicht dazu kommen, daß langfristige Entwicklungsprogramme durch diese Tendenz beeinträchtigt werden.

168. Die Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf komplexe humanitäre Notstände sind besser aufeinander abgestimmt sowie effektiver und effizienter gestaltet worden. In enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen spielen die Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei den internationalen Maßnahmen in bezug auf diese überwältigende Herausforderung. Die Schaffung der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten verdeutlicht die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, effektiver auf diese Aufgabe einzugehen. Die Funktion dieser Hauptabteilung als Koordinierungsstelle zwischen den verschiedenen zuständigen

⁶⁴ Report of the World Conference on Natural Disaster Reduction, Yokohama, Japan, 23-27 May 1994 (A/CONF.172/9 und Add.1), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

Organisationen sollte weiter gestärkt werden, so auch indem sie offizielle Vereinbarungen mit diesen schließt.

169. Für weitere Fortschritte ist es erforderlich, angemessene außerordentliche Reservefonds bereitzustellen sowie Planungs- und Logistikmechanismen zu schaffen und dadurch eine schnellere und wirksamere Reaktion bei komplexen Notständen zu ermöglichen.

170. Ebenso müssen Wege gefunden werden, während komplexer Notstände die Grundbedürfnisse zu decken. Auch Fragen wie der humanitäre Bedarf Vertriebener, die nicht direkt unter den Auftrag humanitärer Organisationen fallen, sollten angegangen werden. Koordinierung, eine klare Aufgabenstellung und Aufgabenverteilung, insbesondere im Feld, sind ebenfalls unverzichtbar in Fällen, in denen Friedenssicherungseinsätze ein humanitäres Element umfassen. Obschon die Friedenssicherung sowie zivile, humanitäre, wirtschaftliche, soziale und politische Tätigkeiten alle einen Teil des integrierten Prozesses der Friedenskonsolidierung darstellen, sollte der Einhaltung der Normen und Prinzipien des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, besondere Beachtung zukommen.

171. Des weiteren sollte die wirksame Unterstützung seitens entsprechender nichtstaatlicher Organisationen und Freiwilliger bei der Bereitstellung von Hilfe in komplexen Notstandssituationen als wichtige Ergänzung der koordinierten internationalen, regionalen und subregionalen Antwortmaßnahmen gelten und bei der Programmierung von Maßnahmen berücksichtigt werden.

4. Flüchtlinge und Vertriebene

172. Die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen ist aufgrund einiger komplexer Faktoren, zu denen unter anderem bewaffnete Konflikte, Menschenrechtsverletzungen, politische Instabilität, absolute Armut, gesellschaftliche Zersplitterung, Mangel an Ressourcen und Umweltschädigungen gehören, rapide angestiegen. Ein Großteil der Flüchtlinge befindet sich in den Entwicklungsländern und/oder begibt sich dorthin, was diesen Staaten, die ohnehin schon mit schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen konfrontiert sind, oftmals eine enorme Belastung auferlegt. Daher ist es erforderlich, daß die Aufnahmeländer von Flüchtlingen und Vertriebenen bei ihren Aktivitäten internationale Unterstützung erhalten.

173. Auch einige Übergangsländer leiden unter Belastungen, die durch Flüchtlinge und Vertriebene verursacht werden. Es ist daher notwendig, daß die internationale Gemeinschaft diese Staaten bei der Auseinandersetzung mit diesen Problemen unterstützt.

174. Die Grundursachen für Flüchtlings- und Vertriebenenbewegungen sollten in koordinierter, integrierter Weise angegangen werden. Es sollte eine dauerhafte Lösung für die schwierige Lage der großen Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden gefunden werden, die es heute gibt. Auf ihren Bedarf an Schutz im Einklang mit international anerkannten Normen und innerstaatlichem Recht sowie an Hilfe muß entsprechend eingegangen werden. Die Regierungen sollten

sich bemühen, die Grundbedürfnisse dieser Menschen zu decken und ihnen zur Selbstversorgung zu verhelfen. Es sollten die Voraussetzungen für eine freiwillige Rückführung der Flüchtlinge und Rückkehrer in Sicherheit und Würde geschaffen werden, sowie für die Sicherstellung angemessener Aufnahmevorkehrungen und einer reibungslosen Wiedereingliederung.

H. Partizipatorischer Entwicklungsansatz

175. Die Zahl der Entwicklungsakteure, die nicht dem staatlichen Bereich, sondern der Zivilgesellschaft angehören, und deren Rolle mehr und mehr an Bedeutung gewinnt, hat sich vervielfacht. Der Staat trägt die allgemeine Verantwortung für die Politikgestaltung im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Bereich, so auch für die Korrektur von Marktversagen, die Bereitstellung öffentlicher Güter, die Schaffung eines günstigen, förderlichen Umfelds für den privaten Sektor sowie günstige rechtliche und ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen. Ebenso sollte er den privaten Sektor und wichtige Gruppen zu effektiver Beteiligung an Aktivitäten ermutigen, welche die innerstaatlichen Ziele ergänzen und unterstützen.

176. Partizipation ist ein wesentlicher Faktor einer erfolgreichen, dauerhaften Entwicklung. Indem sie Menschen, die in Armut leben, und andere Gruppen in die Planung und Umsetzung miteinbezieht, trägt sie zur Gerechtigkeit bei. Partizipatorische Entscheidungsfindung ist neben der Herrschaft des Rechts, der Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Bereichen der Gesellschaft eine wichtige Voraussetzung für die Effektivität der Entwicklungspolitik.

177. Die volle Teilhabe an der Gesellschaft sollte dadurch erreicht werden, daß die Regierungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, fördern und schützen, eingedenk der Interdependenz und Synergie von Demokratie und Achtung der Menschenrechte. Die Regierungen sollten für eine größere Bürgernähe der öffentlichen Einrichtungen sorgen. Daher sollte die volle Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Schlußfolgerungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien gefördert werden.

178. Stärkere Partizipation ist potentiell mit großen Vorteilen verbunden. Um sie zu verwirklichen, sollten die Regierungen institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen sowie dezentralisierte Verfahren schaffen, die es zulassen, daß die Bevölkerung an den Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, stärker beteiligt ist. Dies setzt voraus, daß die Regierungen das Justizwesen und die öffentliche Verwaltung, die beide bürgernah sein sollten, entsprechend unterstützen.

179. Die Regierungen werden ermutigt, ihre öffentlichen Einrichtungen und Dienste gegebenenfalls so weit zu dezentralisieren, wie dies in Übereinstimmung mit deren allgemeinen Aufgaben, Prioritäten und Zielsetzungen örtlichen Bedürfnissen entspricht und der örtlichen Bevölkerung die Teilhabe erleichtert. Um eine effektive Dezentralisierung und eine Stärkung der örtlichen Behörden und ihrer Verbände und Netzwer-

ke zu garantieren, sollten die Regierungen auf entsprechender Ebene ihre Rechtsvorschriften überprüfen und gegebenenfalls mit dem Ziel ändern, eine örtliche Autonomie und Teilhabe an der Entscheidungsfindung, Umsetzung, Mittelbeschaffung und -verwendung zu fördern, besonders in bezug auf menschliche, technische und finanzielle Ressourcen sowie auf die örtliche Unternehmensentwicklung innerhalb des allgemeinen Rahmens einer einzelstaatlichen wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Strategie. Die Regierungen könnten, sofern sie dies für angemessen halten, die Unterstützung von Gebern und internationalen Institutionen zur Ausarbeitung eines Dezentralisierungsprogramms heranziehen.

180. Der Schlüssel zu partizipatorischer Entwicklung liegt darin, den Menschen durch den Ausbau ihrer Fähigkeiten zur Entfaltung ihrer Möglichkeiten zu verhelfen, was in jedem Fall eine Befähigung der Menschen zur Selbstbestimmung voraussetzt, vermittels derer sie aktiv an ihrer eigenen Entwicklung mitwirken können. Damit sie ihre Möglichkeiten zur Entfaltung bringen können, müssen die Menschen, insbesondere die schwächeren und benachteiligten, aktiven Anteil an der Schaffung und Aufrechterhaltung unabhängiger Organisationen nehmen, die im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung des jeweiligen Landes ihre Interessen vertreten. Politische Selbstbestimmung ist ein zentraler Aspekt der partizipatorischen Entwicklung.

181. Eine robuste Bürgergesellschaft ist für die Partizipation der Bevölkerung auf allen Ebenen unentbehrlich und stellt einen wesentlichen Bestandteil jeder erfolgreichen Entwicklungsstrategie dar. Lokale Verbände, Unternehmerverbände, Arbeitervereinigungen, nichtstaatliche Organisationen sowie Selbsthilfegruppen müssen aktiv beteiligt sein. Die Regierungen sollten sie als wichtige Akteure und Partner in der Entwicklungsarbeit betrachten. Dabei wäre es hilfreich, wenn diese Organisationen größerer Rechenschaftspflicht unterliegen würden und ihre Tätigkeit transparenter wäre. In Ländern mit schwacher Partizipation der Bürgergesellschaft sollte es ein wichtiges Ziel der öffentlichen Politik sein, diese zu stärken.

182. Es ist ebenso erforderlich, die Teilhabe der Entwicklungsländer am Prozeß der internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsfindung zu erweitern und zu stärken.

I. Maßnahmen im Zusammenhang mit Ländern in besonderen Situationen

183. Die internationale Entwicklungszusammenarbeit sollte bei der Ausarbeitung und Anwendung eines umfassenden Entwicklungskonzepts die diesbezüglichen Erfahrungen der Länder und ihre jeweiligen Gegebenheiten berücksichtigen.

184. Es müssen an mehreren Fronten ansetzende Maßnahmen ergriffen werden. Hinlängliche Entwicklungsvoraussetzungen können geschaffen werden durch eine Kombination aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Darlehen zu Vorzugsbedingungen und technischer Unterstützung, die zur Finanzierung der notwendigen wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur beitragen können, im Verbund mit Strategien, die unter anderem auf die Steigerung der Exporteinnahmen, die Gewinn-

nung ausländischer Direktinvestitionen und die Verringerung der Auslandsverschuldung gerichtet sind.

185. Die kritische Situation Afrikas und der am wenigsten entwickelten Länder macht es erforderlich, diesen bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Zuweisung öffentlicher Entwicklungshilfemittel Priorität einzuräumen. Diese Länder sollten auf nationaler Ebene Strukturanpassungspolitiken verfolgen, die sowohl soziale Entwicklungsziele als auch wirksame, einem günstigeren Handels- und Investitionsklima zuträgliche Entwicklungsstrategien berücksichtigen, der Erschließung der menschlichen Ressourcen Priorität einräumen und darüber hinaus die Entwicklung demokratischer Institutionen fördern. Die einzelstaatlichen Bemühungen auf diesem Gebiet sollten von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden.

1. Afrika

186. Die kritische sozioökonomische Lage in Afrika geht die gesamte internationale Gemeinschaft an und muß in globaler Partnerschaft und Solidarität behandelt und angegangen werden. Obschon Afrika vor enormen Problemen steht, verfügt es mit seinen menschlichen und natürlichen Ressourcen über ein großes wirtschaftliches Wachstums- und Entwicklungspotential. Die Hindernisse für die sozioökonomische Entwicklung Afrikas sind wohlbekannt. Bislang wurde indessen versäumt, durch die entschlossene Umsetzung der Verpflichtungen und Beschlüsse diese Probleme anzugehen und den Weg für ein beschleunigtes, sich selbst tragendes Wachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu ebnen.

187. Die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder erfordern weitere Aufmerksamkeit. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Pariser Klubs getroffen wurden, einschließlich der Neapel-Bedingungen, sollten uneingeschränkt, konstruktiv und zügig weiter umgesetzt werden. Es müssen effektive, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen der Probleme der Auslandsverschuldung und der Schuldenbelastung gefunden werden, welche die sozioökonomische Entwicklung der afrikanischen Länder trotz bilateraler und multilateraler Maßnahmen zum Schuldenabbau und zur Umschuldung weiterhin behindern.

188. Die internationale Gemeinschaft sollte sich erneut dazu verpflichten, die Entwicklungsbemühungen Afrikas voll zu unterstützen. Das erfordert unter anderem Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Lösung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme beitragen, die ausländischen Direktinvestitionen steigern, den Aufbau einheimischer Kapazitäten fördern, den Mangel an einheimischen Ressourcen für die Entwicklung beheben und die Integration afrikanischer Staaten in den subregionalen und regionalen Handel wie auch in den Welthandel erleichtern.

189. Die internationale Gemeinschaft sollte die afrikanischen Staaten unterstützen, damit diese in den vollen Genuß der Ergebnisse der Uruguay-Runde gelangen und damit etwaige nachteilige Auswirkungen der Schlußakte gemildert werden. Es ist sehr wichtig, die in der Schlußakte beschlossenen Maßnahmen und die im Übereinkommen von Marrakesch

enthaltenen ergänzenden Bestimmungen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und betreffend mögliche negative Auswirkungen des Reformprogramms auf diese Länder und auf die Netto-Nahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern durchzuführen. In dieser Hinsicht ist es dringend erforderlich, die afrikanischen Länder finanziell und technisch zu unterstützen, so daß sie die Auswirkungen der Schlußakte bewerten und Anpassungsmaßnahmen zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Handelsleistung erkennen und ergreifen und somit von der Uruguay-Runde profitieren können. Darüber hinaus ist es wesentlich, die Eigenbemühungen der afrikanischen Länder um die Diversifizierung ihrer Wirtschaft zu unterstützen. Neue Exportkapazitäten und Exportmöglichkeiten müssen geschaffen werden, und die Markt- und Produktdiversifizierung sollte gefördert werden. Dem Ruf nach der Finanzierung der Vorbereitungsphase von Rohstoffdiversifizierungsprojekten und -programmen sollte nachgekommen werden. Teilnehmerstaaten des Afrikanischen Entwicklungsfonds und multilaterale Institutionen werden dringend gebeten, der Diversifizierung afrikanischer Rohstoffe besondere Aufmerksamkeit zu schenken und zu der Vorbereitungsphase von afrikanischen Diversifizierungsprojekten beizutragen. Um die Bemühungen um die Diversifizierung der Rohstoffexporte und Einkommenssteigerung wirksam zu unterstützen, sollten sich die internationale Gemeinschaft und besonders die Haupthandelspartner weiterhin dazu verpflichten, den Exporten Afrikas durch den deutlichen Abbau bzw. die Beseitigung von Handelshemmnissen und durch Vorzugsregelungen gemäß den Übereinkünften der Uruguay-Runde einen verbesserten Marktzugang zu gewähren.

190. Konzertierte, besser koordinierte internationale Maßnahmen gegen die Vielzahl der sozioökonomischen Probleme, welche die Armut Afrikas verschärfen und seine Wachstums- und Entwicklungsaussichten beeinträchtigen, sind dringend erforderlich. Dazu gehören die effektive und umfassende Auseinandersetzung mit Fragen der Konfliktlösung, einschließlich der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und des gleitenden Übergangs von Hilfe zu Wiederaufbau und Entwicklung, schlagkräftigere und besser koordinierte globale Maßnahmen zur Bekämpfung der großen Krankheiten, die viele Menschenleben fordern und die Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen durch Programme der Katastrophenfrühwarnung, -bereitschaft, -vorbeugung und -milderung. Außerdem sollte die internationale Gemeinschaft die afrikanischen Länder bei ihren Bemühungen um die Beseitigung der Armut und die Deckung der Grundbedürfnisse der Menschen unterstützen.

191. Dem System der Vereinten Nationen kommt ferner eine wichtige Rolle bei der Koordinierung und Durchführung von Aktivitäten zu, die die kritische Lage in Afrika beheben sollen, so auch durch die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren, die Folgemaßnahmen aus der Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas und andere diesbezügliche Initiativen.

2. Am wenigsten entwickelte Länder

192. Trotz der Verabschiedung der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am

wenigsten entwickelten Länder⁶⁵ ist ein realer Rückgang der für die am wenigsten entwickelten Länder insgesamt bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe zu verzeichnen und werden diese Länder weiterhin marginalisiert. Ihre Anzahl ist von 41 auf 48 angestiegen, ohne daß, trotz nationaler und internationaler Bemühungen auf diesem Gebiet, der Umfang der Hilfsmaßnahmen entsprechend erweitert wurde. Der weiteren Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder entgegenzutreten und sie erfolgreich in die Weltwirtschaft zu integrieren, ist für das Wachstum und die Entwicklung dieser Länder sehr wichtig und eine große Herausforderung für die internationale Gemeinschaft.

193. Erfolg setzt die volle Unterstützung der internationalen Gemeinschaft voraus. Ebenso notwendig sind eine geeignete Wirtschafts- und Sozialpolitik und der Aufbau einer technischen Kapazität und einer materiellen und institutionellen Infrastruktur. Den am wenigsten entwickelten Ländern sollte daher besondere Unterstützung bei ihren Entwicklungsmaßnahmen zukommen, mit dem Ziel, ihre Integration in die Weltwirtschaft zu erleichtern, es ihnen zu ermöglichen, Anteil am Globalisierungsprozeß, der Liberalisierung des Handels und der höheren Zuflüsse internationaler Privatmittel zu haben und vollen Nutzen daraus zu ziehen.

194. In Anbetracht ihrer begrenzten einheimischen Ressourcen werden die am wenigsten entwickelten Länder auch in Zukunft verstärkt auf finanzielle Hilfe und sonstige Unterstützung von außen angewiesen sein. Vor allem ist es dringend notwendig, den von den Vereinten Nationen angenommenen Zielwert von 0,15 Prozent des Bruttonationalproduktes des Geberlandes für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen. Geberländer, welche die Zielvorgabe noch nicht erreicht haben, sollten sich verstärkt darum bemühen, dies sobald wie möglich zu tun, und Geberländer, welche den 0,15-Prozent-Zielwert bereits erfüllen, sollten sich darum bemühen, bis zum Jahr 2000 die 0,20 Prozentmarke zu erreichen. Die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen und deren Effektivität sollten weiter verbessert werden.

195. Viele der am wenigsten entwickelten Länder stehen vor schwerwiegenden Schuldenproblemen, und mehr als die Hälfte gilt als überschuldet. Der Großteil ihrer Schulden besteht gegenüber bilateralen wie multilateralen offiziellen Gläubigern. Die schwerwiegenden Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder erfordern fortgesetzte Bemühungen im Rahmen der internationalen Schuldenstrategie. Diese Strategie umfaßt konkrete Maßnahmen zur Erleichterung der Schuldenlast wie auch wirtschaftspolitische Maßnahmen, die für eine Neubelebung von Wachstum und Entwicklung entscheidend sind. Diese am wenigsten entwickelten Länder sollten auch weiterhin in den Genuß von Programmen kommen, die einen erheblichen Schuldenabbau vorsehen. Die Gläubigerländer des Pariser Klubs sind aufgerufen, auch in Zukunft aufgrund der Neapel-Bedingungen uneingeschränkt, konstruktiv und zügig eine sehr konzessionäre Behandlung zu

⁶⁵ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18)*, Erster Teil.

gewähren, und die Bretton-Woods-Institutionen werden ermutigt, die derzeit vonstatten gehende Prüfung der Möglichkeiten zur Bewältigung des Problems der multilateralen Verschuldung, einschließlich der Verschuldung der am wenigsten entwickelten Länder, zu beschleunigen.

196. Die internationale Gemeinschaft sollte die am wenigsten entwickelten Länder unterstützen, damit sie vollen Nutzen aus den Ergebnissen der Uruguay-Runde ziehen können und damit alle nachteiligen Auswirkungen der Schlußakte gemildert werden. Es ist unerlässlich, die in der Schlußakte beschlossenen Maßnahmen und die im Übereinkommen von Marrakesch aufgeführten ergänzenden Bestimmungen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und im Hinblick auf die negativen Auswirkungen, die das Reformprogramm möglicherweise für diese Länder und die Netto-Nahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern mit sich bringt, durchzuführen. Schritte, die zu einem verbesserten Zugang der Produkte der am wenigsten entwickelten Länder zu den wichtigsten Märkten führen, sind dringend erforderlich. Auch im Rahmen des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen und anderer unterstützender Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder bestehen weitere Verbesserungsmöglichkeiten.

197. Mit der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder im Jahre 1990 hat die internationale Gemeinschaft Maßnahmen zur Neubelebung der Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder vereinbart. Auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und im Rahmen entsprechender anderer Konferenzen und Übereinkünfte sind weitere Verpflichtungen eingegangen worden, die Eigenbemühungen dieser Länder zu unterstützen. Bei der Globalen Halbzeitüberprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁶⁶ wurde Einvernehmen über konkrete Maßnahmen und Empfehlungen zur Durchführung des Aktionsprogramms erzielt. Diese sollten entsprechend konkretisiert und in die Praxis umgesetzt werden. Die internationale Gemeinschaft muß der vollständigen und termingerechten Umsetzung des Aktionsprogramms hohe Priorität einräumen und allen ihren Verpflichtungen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder nachkommen.

3. Kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

198. Die internationale Gemeinschaft, die internationalen Organisationen und das System der Vereinten Nationen sollten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶⁵ und der Agenda 21⁴³ zusammenarbeiten und die wirtschaftliche Transformation dieser Länder unterstützen. Dies setzt angemessene, berechenbare neue und zusätzliche Finanzmittel, den Transfer von umweltschonenden Technologien, so auch zu vereinbarten Konzessions- und

Vorzugsbedingungen, und die Förderung fairer und nichtdiskriminierender Handelsvereinbarungen voraus. Ein geeigneter Austausch zwischen den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und zwischen ihnen und anderen Staaten mit ähnlichen Entwicklungserfahrungen sollte ebenfalls angeregt werden. Was das Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse und Probleme der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern angeht, sollte die Globale Umweltfazilität einen wichtigen Mechanismus zur Weiterleitung von Hilfe bilden.

199. Die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern setzt konkrete Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft mit dem Ziel voraus, die in dem Aktionsprogramm und in der Agenda 21 dargestellten Hindernisse zu überwinden, denen diese Staaten in bezug auf ihre Entwicklung gegenüberstehen. Außerdem setzt sie einen förderlichen internationalen institutionellen Rahmen voraus, in dem der Kommission für bestandfähige Entwicklung eine tragende Überwachungs- und Überprüfungsfunktion zukommt. Dem Informationsnetz der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (SIDSNET) und dem Programm für technische Unterstützung (SIDSTAP), die wichtige Werkzeuge der technischen Zusammenarbeit und der Förderung des Informationsaustausches sind, sollte geeignete Unterstützung gewährt werden.

4. Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern

200. Es sollten mit Dringlichkeit und Vorrang gezielte Maßnahmen auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene getroffen werden, um auf die besonderen Entwicklungsprobleme und Bedürfnisse der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern einzugehen. Zu diesem Zweck bedarf es internationaler Unterstützung in Form geeigneter technischer Zusammenarbeit und finanzieller Hilfe seitens der entwickelten Länder und der multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, damit die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern besser in der Lage sind, effektiv an der sich rasch globalisierenden Weltwirtschaft, namentlich auch am Welthandel sowie an weltweiten Investitionen und Technologietransfers teilzuhaben.

201. Besonderes Gewicht sollte auf die Bemühungen gelegt werden, die die Binnen- und Transitentwicklungsländer unternehmen, um mittels Kooperation und Kollaboration Herr der Transitprobleme zu werden, unter anderem durch die Verbesserung der Transitverkehrsinfrastruktur und durch bilaterale Abkommen zur Regelung des Transitverkehrs; den Aufbau von Gemeinschaftsunternehmen im Bereich des Transitverkehrs; und die Stärkung der Einrichtungen und menschlichen Ressourcen, die mit dem Transitverkehr in Zusammenhang stehen. Es bedarf aktiver und beständiger Bemühungen zur Umsetzung des von der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung gebilligten Globalen Rahmendokuments für Zusammenarbeit im Transitverkehrsbereich zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft⁶⁷. Da die meisten Transitstaaten zugleich selbst Entwicklungsländer sind und vor schwer-

⁶⁶ Resolution 50/103, Anlage.

⁶⁷ TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

wiegenden Wirtschaftsproblemen stehen, bedürfen ihre Bemühungen zur Entwicklung einer tragfähigen Transitinfrastruktur ebenfalls der finanziellen und technischen Unterstützung.

5. Übergangsländer

202. Die internationale Gemeinschaft sollte den Bedürfnissen der Übergangsländer auch künftig ihre Aufmerksamkeit zuwenden und insbesondere deren Bemühungen um Integration in die Weltwirtschaft unterstützen. Eine Anzahl von internationalen Tagungen und Konferenzen, darunter diejenigen, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfanden, haben die speziellen Bedürfnisse dieser Länder in verschiedenen Entwicklungsbereichen sowie die Notwendigkeit erkannt, ihnen auf Antrag vorübergehend Hilfe zur Lösung besonders akuter Probleme zu gewähren. Deren Empfehlungen sollten von der internationalen Gemeinschaft und dem System der Vereinten Nationen vollinhaltlich umgesetzt werden. Dazu sollte eine geeignete Strategie aufgestellt werden, die größere Solidarität mit diesen Ländern vorsieht, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den hohen Vorrang, den das System der Vereinten Nationen der Entwicklung, insbesondere der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, einräumt, zu erhalten.

1. Instrumente zur Umsetzung

203. Die wirksame Umsetzung dieser Agenda sowie der Beschlüsse und Verpflichtungen, die aus der in den letzten Jahren veranstalteten Reihe von Weltkonferenzen, Gipfeltreffen und anderen Tagungen der Vereinten Nationen hervorgegangen sind, erfordert die dringende Mobilisierung und effizientere Nutzung von Ressourcen für die Entwicklung. Es ist entscheidend, den politischen Willen aufzubringen, die erforderlichen öffentlichen und privaten, finanziellen und menschlichen Ressourcen auf nationaler und internationaler Ebene zu mobilisieren und verfügbar zu machen, wenn alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft als Ganze vollständige und wirksame Antwortmaßnahmen auf die Agenda ergreifen sollen. Was die Festlegung dieser Maßnahmen angeht, ist es wichtig, sowohl die qualitativen und quantitativen Aspekte der Entwicklung als auch den zeitlichen Rahmen für die Umsetzung zu beachten.

1. Aufbringung einheimischer Mittel für die Entwicklung

204. Alle Länder sollten auch weiterhin Politiken verfolgen und Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind, Inlandsmittel im Einklang mit nationalen Strategien und Prioritäten aufzubringen und Inlandsparrücklagen in ausreichender Höhe zu erzielen. Zu diesem Zweck sollten sie unter anderem eine solide Finanz- und Geldpolitik verfolgen, für ein effizientes und ausgewogenes Besteuerungssystem sorgen, ihr Haushaltsdefizit niedrig halten und eine effiziente Mittelveranschlagung vornehmen, wobei Ausgaben für produktive Zwecke die gebührende Priorität eingeräumt werden soll.

205. Die Effektivität und Flexibilität des innerstaatlichen politischen Rahmens wird durch politische Institutionen und Rechtssysteme gestärkt, die die ausgewogene Verteilung der

Inlandsmittel sicherstellen. Ausgaben der öffentlichen Hand bieten wichtige Möglichkeiten zur Förderung von Wachstum und zur ausgewogenen Ressourcenverteilung.

206. Alle Länder sollten neue Wege zur Aufbringung weiterer öffentlicher und privater Finanzmittel erkunden, unter anderem durch die entsprechende Reduzierung überhöhter Militärausgaben einschließlich weltweiter Militärausgaben, des Waffenhandels und der Investitionen zur Herstellung und zum Erwerb von Waffen, unter Berücksichtigung einzelstaatlicher Sicherheitserfordernisse, um nach Möglichkeit zusätzliche Mittel für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bereitstellen zu können.

2. Externe Mittel

207. Die Bemühungen der Entwicklungsländer, besonders der afrikanischen und der am wenigsten entwickelten Länder, ausreichende Inlandsparrücklagen zu erzeugen, bedürfen der Unterstützung von außen, damit ein Investitionsstand erreicht wird, mit dem sich ein hinlängliches nachhaltiges Wirtschaftswachstum erzielen läßt. Neue und innovative Wege zur Beschaffung von Entwicklungsressourcen sollten sondiert werden.

a) Auslandsverschuldung

208. Die internationale Gemeinschaft, unter Einschluß der internationalen Finanzinstitutionen, wird gebeten, weiter nach Wegen zu suchen, wie zusätzliche und innovative Maßnahmen zur Anwendung gebracht werden können, um die Schuldenlast der Entwicklungsländer, insbesondere der hochverschuldeten Länder mit niedrigem Einkommen, erheblich zu verringern und ihnen so dabei behilflich zu sein, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erzielen, ohne erneut in eine Schuldenkrise zu geraten.

209. In diesem Zusammenhang wird die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder begrüßt, die vom Interimsausschuß des Internationalen Währungsfonds und dem Entwicklungsausschuß der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds gebilligt wurde und die dazu dienen soll, in Frage kommende hochverschuldete arme Länder durch koordinierte Maßnahmen seitens aller Gläubiger und auf der Grundlage von Anpassungsbemühungen seitens der Schuldnerländer darin zu unterstützen, eine auf längere Sicht tragbare Schuldensituation zu erreichen. Es wird anerkannt, daß die Umsetzung der Initiative zusätzliche finanzielle Mittel von bilateralen wie auch multilateralen Gläubigern erfordert, ohne daß sich dies auf die für Entwicklungsaktivitäten der Entwicklungsländer notwendige Unterstützung auswirkt. Es wird betont, wie wichtig es ist, die Zuteilungskriterien der Initiative flexibel anzuwenden, damit die hochverschuldeten Länder sie hinlänglich in Anspruch nehmen können.

210. Alle Mitglieder des Pariser Klubs werden ermutigt, die Initiativen vollständig umzusetzen, die darauf abzielen, den bilateralen Anteil der Schuldenlast der ärmsten und hochverschuldeten Länder erheblich zu verringern, und Ländern, die hinlänglich große Fortschritte in einer Anpassungsstrategie erzielt haben, die Lösung aus dem Umschuldungsprozeß zu ermöglichen. Um das erstgenannte Ziel zu erreichen, sollte der

Pariser Klub auch weiterhin die Neapel-Bedingungen in uneingeschränkter, zügiger und konstruktiver Weise anwenden, um so zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme dieser Länder beizutragen.

211. Private Gläubiger und insbesondere Geschäftsbanken sollten dazu ermutigt werden, sich im Rahmen von Initiativen und Bemühungen auch weiterhin mit dem Problem der kommerziellen Schulden der Entwicklungsländer auseinanderzusetzen.

212. Die internationale Gemeinschaft sollte die in der Globalen Halbzeitüberprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder aufgezeigten geeigneten Maßnahmen betreffend die Auslandsverschuldung dieser Länder vollständig durchführen.

213. Multilaterale Schulden machen einen hohen Anteil an der Auslandsverschuldung einiger hochverschuldeter Entwicklungsländer aus. Die internationalen Finanzinstitutionen werden gebeten, unter Berücksichtigung der konkreten Lage eines jeden Landes weitere Vorschläge zur Bewältigung des multilateralen Verschuldungsproblems einiger Entwicklungsländer zu prüfen. Solche Vorschläge müssen den bevorzugten Gläubigerstatus der multilateralen Finanzinstitutionen wahren, damit sichergestellt wird, daß sie den Entwicklungsländern auch weiterhin eine konzessionäre Entwicklungsfinanzierung zur Verfügung stellen können.

b) Öffentliche Entwicklungshilfe

214. Es ist wichtig, die insgesamt rückläufige Tendenz der öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren und die international vereinbarten Zielwerte für die öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu erreichen. Diese Hilfe sollte auf Entwicklungsländer ausgerichtet sein, wobei Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern besonderer Vorrang eingeräumt werden sollte. Einige Geberländer haben das von den Vereinten Nationen vereinbarte Ziel, 0,7 Prozent des Bruttosozialproduktes für die öffentliche Entwicklungshilfe insgesamt und 0,15 Prozent des Bruttosozialproduktes für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder aufzuwenden, erreicht oder überschritten und werden ermutigt, dies auch weiterhin zu tun. Andere entwickelte Länder bekräftigen die gemachten Zusagen, diese Ziele so bald wie möglich zu erreichen. Länder, die dazu in der Lage sind, sollten sich bemühen, ihre Hilfe im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen. Ebenso sollten die Länder ihre in der Agenda 21 eingegangenen Verpflichtungen einhalten und Mittel zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung bereitstellen.

c) Rolle und Mittel multilateraler Finanzinstitutionen, einschließlich regionaler Entwicklungsbanken

215. Die multilateralen Finanzinstitutionen sollten weiterhin eine wichtige Rolle bei der Entwicklung und bei der Förderung der Stabilität des internationalen Finanzsystems wahrnehmen. Die Weltbank und der Internationale Währungsfonds sollten sich in ihrer Reaktion auf Entwicklungsbedarf, Prioritäten und besondere Umstände der Entwicklungsländer auch weiterhin

den weitreichenden Veränderungen der globalen Verhältnisse anpassen. Ihre Programme sollten auf die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, Anliegen und Bedürfnisse eines jeden Landes eingehen und sollten außerdem ausdrücklich Ziele der sozialen Entwicklung beinhalten, insbesondere die Beseitigung der Armut, die Förderung produktiver Beschäftigung, die Stärkung der sozialen Integration und die Unterstützung von Menschen, die in Armut leben, sowie schwacher und benachteiligter Gruppen der Gesellschaft. Zu diesem Zweck sollten sie dringend vermehrt mit anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich zusammenarbeiten. Zugleich müssen die Weltbank wie auch der Internationale Währungsfonds über eine erweiterte Kapazität verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können. Vor allem die Mittel für die Internationale Entwicklungsorganisation sollten angemessen und termingerecht aufgestockt werden.

216. Den regionalen Entwicklungsbanken sollte weiterhin eine bedeutende Rolle bei der Entwicklungsfinanzierung zukommen. In diesem Zusammenhang ist eine angemessene und termingerechte Wiederauffüllung ihrer konzessionären Mechanismen erforderlich. Die regionalen Entwicklungsbanken sollten wirksam auf die Entwicklungsprioritäten eingehen.

d) Entwicklungsfinanzierung der Vereinten Nationen

217. Damit das System der Vereinten Nationen die Aufgabe wahrnehmen kann, die ihm in bezug auf die Entwicklung und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zukommt, ist es erforderlich, daß auf solider, berechenbarer, kontinuierlicher und gesicherter Basis Mittel bereitgestellt werden. Die internationale Gemeinschaft sollte die Entwicklungsbemühungen des Systems der Vereinten Nationen unterstützen, indem sie nach Maßgabe der Bedürfnisse der Entwicklungsländer und der insgesamt verfügbaren Mittel der Vereinten Nationen wesentlich umfangreichere Mittel für operative Aktivitäten bereitstellt. Dies setzt sowohl das politische Engagement aller Staaten als auch ein angemessenes Gleichgewicht in der Verteilung der Mittel voraus, die für alle Aktivitäten der Vereinten Nationen und die Entwicklung eingesetzt werden. Es sollten auch weiterhin neue Ansätze zur Finanzierung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, so auch neue Finanzierungsquellen, geprüft werden.

e) Zufluß privater Investitionen

218. Die besondere Aufmerksamkeit aller Länder sollte Maßnahmen gelten, die darauf gerichtet sind, internationale Investitionsströme zu fördern und deren Beitrag zur Entwicklung zu steigern. Um die einheimische Investitionstätigkeit anzuregen und ausländische Direktinvestitionen anzuziehen, ist das Vorhandensein eines stabilen, förderlichen, wirksamen und transparenten rechtlichen Rahmens unverzichtbar. Der Schutz des geistigen Eigentums ist wesentlicher Bestandteil eines förderlichen Umfelds für die Technologieentwicklung und den internationalen Technologietransfer. Investitionsabkommen, die erkennen lassen, daß Investitionen geschätzt und alle Investoren fair behandelt werden, fördern ebenfalls

die Investitionstätigkeit. Die Regierungen der entwickelten Länder sollten langfristige Investitionsströme in die Entwicklungsländer fördern. Alle Länder sollten durch ihre Maßnahmen sicherstellen, daß sich diese Ströme positiv auf die Entwicklung, ein ausgewogenes Wachstum, die Produktionskapazität, die Infrastruktur, den Technologietransfer, die Armutsbeseitigung, die Ausweitung des Handels, die Beschäftigung und soziale Programme auswirken.

219. Durch die Globalisierung und das Wachstum der Finanzmärkte ist es notwendig geworden, den negativen Folgen plötzlicher Schwankungen in den internationalen Kapitalströmen zu begegnen. Die Verhütung finanzieller Krisen wird empfindlichere Frühwarnsysteme erfordern, einschließlich einer verbesserten und wirksamen Überwachung der Entwicklungen auf nationalen und internationalen Finanzmärkten. Schlägt die Verhütung fehl, so ist es notwendig, die Kapazität der multilateralen Institutionen zu stärken, damit sie auf Krisen am Finanzmarkt schnell und koordiniert reagieren können. Für diesen Zweck wie auch im Hinblick auf die Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts muß ein finanzielles Instrumentarium entwickelt werden. In diesem Zusammenhang sollte die internationale Gemeinschaft daher unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der Situationen, die sich maßgeblich auf das internationale Finanzsystem auswirken können, prüfen, wie die entsprechende Zusammenarbeit und gegebenenfalls die Koordinierung der makroökonomischen Politik zwischen interessierten Ländern, Währungs- und Finanzbehörden und -institutionen erweitert und verbessert werden könnte, um bessere Regelungen für vorbeugende Konsultationen zwischen diesen Institutionen zu schaffen, mit dem Ziel, ein stabiles internationales Finanzumfeld zu fördern, welches das Wirtschaftswachstum, insbesondere in den Entwicklungsländern, begünstigt.

3. Qualitative Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit

220. Die oben dargestellten quantitativen Bemühungen sollten durch Maßnahmen zur Verbesserung der qualitativen Aspekte der internationalen Entwicklungszusammenarbeit ergänzt werden; insbesondere sollte verstärktes Gewicht darauf gelegt werden, wie sich diese Zusammenarbeit verteilt, daß die einzelnen Staaten eine größere Kapazität zur Koordinierung nationaler und internationaler Ressourcen besitzen, daß sie die Durchführung extern finanzierter Programme vermehrt selbst tragen, daß die internationale Zusammenarbeit auf nationalen Prioritäten beruht und andere Entwicklungspartner, einschließlich der Bürgergesellschaft, miteinbezieht und daß die einzelnen Länder über eine größere Kapazität verfügen, die Auswirkungen der Entwicklungszusammenarbeit zu planen, zu steuern, zu überwachen und zu beurteilen.

221. Um die Agenda für Entwicklung in die Tat umzusetzen, ist es unerlässlich, daß weitere Schritte zur Steigerung der Leistung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung unternommen werden. Die Aufrechterhaltung einer angemessenen Finanzierung der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen muß mit ständigen Verbesserungen in ihrer Durchführung einhergehen, so auch mit einer Überwa-

chung und Bewertung sowie der Messung des erzielten Ergebnisses statt der eingesetzten Mittel.

4. Kapazitätsaufbau

222. Entwicklungsaktivitäten können nur dann bleibende Wirkung haben, wenn die technische Zusammenarbeit auf Dauer darauf gerichtet ist, einheimische Kapazitäten aufzubauen, und nicht, vielfach kostspielige internationale Sachverständige heranzuziehen und an Hilfsmaßnahmen gebundenes Gerät zu beschaffen. Das System der Vereinten Nationen muß prüfen, ob seine Tätigkeiten dazu beitragen, die einzelstaatliche Trägerschaft und den Kapazitätsaufbau zu fördern, was ein Hauptziel der Tätigkeiten auf Feldebene sein sollte.

223. Die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, soll bei der Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Programmen nach Möglichkeit bevorzugt qualifizierte nationale Sachverständige oder nötigenfalls qualifizierte Sachverständige der betreffenden Subregion oder Region oder aus anderen Entwicklungsländern einsetzen beziehungsweise, soweit nicht vorhanden, einheimisches Sachwissen aufbauen.

224. Die einzelstaatliche Durchführung sollte die wichtigste Modalität für die Umsetzung der Programme des Systems der Vereinten Nationen sein. Das Tempo, in dem die Empfängerländer die einzelstaatliche Durchführung vornehmen, muß von ihren Bedürfnissen und Kapazitäten bestimmt werden. Eine wirksame einzelstaatliche Durchführung setzt außerdem voraus, daß das System der Vereinten Nationen wie auch andere technische Hilfe bereitstellende Akteure der Unterstützung der Empfängerländer beim Aufbau beziehungsweise der Stärkung der notwendigen Kapazität zur Erbringung von Dienstleistungen auf Feldebene größeren Vorrang einräumen.

225. Die Notwendigkeit, den Kapazitätsaufbau und die einzelstaatliche Durchführung zu fördern, sollte bereits bei der Konzeption von Entwicklungsprogrammen Berücksichtigung finden. Die Regierungen werden eine führende Rolle dabei übernehmen müssen, den entsprechenden Bedarf in der Planungsphase aufzuzeigen, sicherzustellen, daß eine angemessene nationale Trägerschaft der Programmdurchführung besteht und daß die Projekte und Programme durch Geringhaltung der Gemeinkosten möglichst effizient abgewickelt werden.

226. Das System der Vereinten Nationen muß außerdem darauf vorbereitet sein, auf die Kapazitätserfordernisse verschiedener nationaler Entwicklungspartner einzugehen; dies sind neben den Regierungen Mitglieder der Zivilgesellschaft wie zum Beispiel der Privatsektor und die nichtstaatlichen Organisationen.

227. Beim Aufbau nationaler Kapazitäten werden einige Punkte zu berücksichtigen sein. Dazu gehören die Festlegung klarer Entwicklungsziele, Strategien und Prioritäten, die durch die Situation des jeweiligen Landes vorgegeben und erforderlichenfalls durch externe Partner unterstützt werden; eine wirksame Aufgabenwahrnehmung durch gut ausgebildetes Personal; kompetente Organisationen und eine

qualifizierte Leitung, die Fachkräfte wirksam einsetzen und halten können; eine Politik und ein institutionelles Umfeld, welche dem öffentlichen Sektor und anderen nationalen Institutionen den Programmvollzug und die Rechenschaftslegung erleichtern können und Rücksichtnahme auf das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Umfeld, in dem die Kapazitätsentwicklung stattfinden soll.

228. Technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ist ein Werkzeug, das durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Fachwissen entscheidend zum Aufbau nationaler Kapazitäten beitragen kann.

III. INSTITUTIONELLE FRAGEN UND FOLGEMASSNAHMEN

A. Stärkung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit

229. Die internationale Gemeinschaft tritt bei der Neubelebung der Institutionen zur Unterstützung der Entwicklungszusammenarbeit in eine neue und schwierige Phase ein. Globalisierung, Liberalisierung und Interdependenz sind zu Schlüsselementen der Weltwirtschaft geworden. Daneben werden das Wirtschaftswachstum und der wirtschaftliche Fortschritt in einer zunehmend interdependenten Welt vom Prozeß der Globalisierung beeinflusst. Einzelstaatlichen und internationalen Maßnahmen mit dem Ziel, mehr Ländern die Vorteile des Globalisierungsprozesses zugute kommen zu lassen und die Gefahr der Ausgrenzung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, aus der Weltwirtschaft zu vermeiden, sollte besondere Aufmerksamkeit eingeräumt werden. Für die Entwicklungsländer ist es die wichtigste Herausforderung, die Entwicklung zu verwirklichen, was unter anderem Wirtschaftswachstum und günstige äußere Verhältnisse voraussetzt. Die internationale Entwicklungszusammenarbeit wird mehr denn je als Notwendigkeit verstanden, die dem anerkannten gemeinsamen Interesse entspringt. Es ist daher notwendig, diese Zusammenarbeit zu stärken. Bei diesen Bemühungen kommt den Vereinten Nationen eine Schlüsselposition und -rolle zu.

230. Das System der Vereinten Nationen spielt bei der internationalen Zusammenarbeit zur Neubelebung der Entwicklung eine ausschlaggebende Rolle. In diesem Zusammenhang haben die Vereinten Nationen eine Reihe von Weltkonferenzen zu wichtigen Fragen einberufen. Aus diesen Konferenzen ist ein Konsens über ein mehrdimensionales, umfassendes und integriertes Entwicklungskonzept hervorgegangen, das unter anderem anerkennt, daß wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz einander bedingende und sich gegenseitig stärkende Bestandteile einer zukunftsfähigen Entwicklung sind. Die auf den großen internationalen Konferenzen beschlossenen Ziele und Verpflichtungen, insbesondere betreffend die internationale Entwicklungszusammenarbeit, müssen unbedingt erreicht werden, wenn die Entwicklung voll und in allen ihren Dimensionen verwirklicht werden soll. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das System der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, das eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung dieser Ziele und Verpflichtungen spielt, neu zu beleben.

231. Aufgrund ihrer singulären Universalität und Unparteilichkeit sowie aufgrund ihrer physischen Präsenz in vielen Teilen der Welt haben die Vereinten Nationen unter den vielen Akteuren auf dem Gebiet der internationalen Entwicklung eine zentrale Funktion bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Im Rahmen dieser Agenda werden Vorschläge unterbreitet, die darauf gerichtet sind, die Vereinten Nationen stärker, wirksamer und effizienter zu gestalten, damit sie selbst und das System der Vereinten Nationen in seiner Gesamtheit dank der Stärkung ihrer Rolle in allen wichtigen Bereichen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit besser zur Entwicklung in allen Ländern beitragen können, insbesondere in den Entwicklungsländern. Institutionelle Fragen müssen daher unter Wahrung des transparenten, demokratischen und wahrhaft universalen Charakters der Organisation und unter Berücksichtigung des umfassenderen Prozesses der Reform der Vereinten Nationen behandelt werden.

B. Die Rolle der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich

232. Im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen trachtet die Organisation danach, Bedingungen der Stabilität und des Wohlbefindens zu schaffen, die für friedliche und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten auf der Grundlage der Achtung der Grundsätze der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder, der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker und der Herbeiführung internationaler Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art erforderlich sind. Die Rolle und die Aufgaben der Vereinten Nationen in der internationalen wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, wie sie in der Charta festgelegt sind und in verschiedenen internationalen Vereinbarungen, so auch in den Ergebnissen der großen Konferenzen der Vereinten Nationen weiter ausgeführt werden, sind sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht anspruchsvoll und sollten wahrgenommen werden.

233. Zu den wichtigsten Eigenschaften der Vereinten Nationen gehören ihre Universalität und ihr umfassendes Mandat. Die Vereinten Nationen befinden sich in einer einzigartigen Position, um den Herausforderungen zu begegnen, welche die Förderung der Entwicklung im Rahmen der Globalisierung der Weltwirtschaft und die zunehmende Interdependenz zwischen den Staaten darstellen. Sie müssen eine zentrale, aktivere und wirksamere Funktion bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Vorgabe grundsatzpolitischer Richtlinien zu globalen Entwicklungsfragen übernehmen. Die Vereinten Nationen sollten ihre Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten wahrnehmen, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit ihrer Tätigkeiten in diesen Bereichen gegenüber denjenigen in anderen Bereichen.

234. Die Vereinten Nationen sind als Ort der internationalen Konsensbildung über globale Prioritäten einzigartig und unersetzlich. Es ist eine der wichtigsten Funktionen des Systems der Vereinten Nationen, unter anderem durch ver-

schiedene internationale Konferenzen über internationale wirtschaftliche, soziale und damit zusammenhängende Fragen Konsensbildung zu betreiben und Verpflichtungen herbeizuführen. Zu diesem Zweck muß die Kapazität der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, im wirtschaftlichen und sozialen Bereich Analysearbeit zu betreiben und Richtlinien vorzugeben, voll ausgeschöpft werden.

235. Die Vereinten Nationen befinden sich außerdem in einer einzigartig günstigen Position, um durch zwischenstaatliche Prozesse und Instrumente eine internationale Konsensbildung im Entwicklungsbereich herbeizuführen. Überdies spielen die Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang eine herausragende Rolle bei der öffentlichen Bewußtseinsbildung und bei der Förderung von international vereinbarten Grundsätzen und Verpflichtungen und deren Umsetzung sowie bei dem sachwalterischen Eintreten für diese. Sie führen außerdem konkrete Programme durch, die darauf gerichtet sind, durch Aktivitäten auf Feldebene und durch die Sammlung und Verbreitung von Informationen auf entwicklungsbezogene und humanitäre Bedürfnisse einzugehen und soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz zu fördern.

236. Die Vereinten Nationen haben das einzigartige Mandat, Fragen des Friedens und der Entwicklung auf integrierte Art und Weise anzugehen. Darüber hinaus kommt ihnen eine ausschlaggebende Rolle dabei zu, die internationale Gemeinschaft dazu zu veranlassen, auf umfassende und koordinierte Art und Weise auf Bedürfnisse im Bereich der Normalisierung und des Wiederaufbaus sowie auf längerfristige Entwicklungsbedürfnisse im Zusammenhang mit humanitären Notsituationen zu reagieren. Gleichzeitig sollte ein Gleichgewicht zwischen diesen Tätigkeiten und der Auseinandersetzung der Organisation mit Entwicklungsfragen und den entsprechenden Maßnahmen gewährleistet sein.

237. In Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen, anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, und der Welthandelsorganisation kommt den Vereinten Nationen eine Schlüsselrolle dabei zu, größere Kohärenz, Komplementarität und Koordinierung bei der Vorgabe wirtschaftspolitischer Richtlinien auf globaler Ebene, so auch zu makroökonomischen Grundsatzfragen, zu fördern und die Grundsätze der Transparenz und der wirksamen Teilhabe und Vertretung sowie der effektiven Verwirklichung international vereinbarter Politiken und Ziele zu wahren. In diesem Zusammenhang sollte der jeweilige Zuständigkeitsbereich dieser Institutionen berücksichtigt werden.

238. Ein wichtiger Tätigkeitsbereich der Vereinten Nationen sind ihre operativen Entwicklungsaktivitäten im Feld. Diese Aktivitäten sollten sich unter anderem grundlegend durch ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihren Zuschußcharakter, ihre Neutralität und Multilateralität sowie ihre Fähigkeit auszeichnen, auf flexible Weise auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen. Das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sollte den spezifischen Bedürfnissen und Erfordernissen der Übergangsländer und anderer Empfängerländer Rechnung tragen. Des weiteren ist die Organisation

aufgrund ihres Mandats in der Lage, einen ausgewogenen Entwicklungsansatz zu fördern. Die Herausforderung für die Vereinten Nationen und ihre Fonds und Programme besteht infolgedessen darin, die Regierungen, insbesondere diejenigen der Entwicklungsländer, wirksam bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich mit der immer komplexeren Entwicklungsproblematik in einer interdependenten Welt auseinanderzusetzen.

239. Die Organisation wird den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten nur unter der Voraussetzung einer angemessenen und berechenbaren Finanzierung, qualitativ hochwertiger Leistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, Transparenz und voller Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Mitgliedstaaten, der Neubelebung ihrer institutionellen Strukturen, der Vermeidung von Überschneidungen und Doppelarbeit und eines flexiblen Eingehens auf sich wandelnde Bedingungen und Tendenzen wirksamer und relevanter entsprechen können.

240. Es ist notwendig, eine klare Relation zwischen der grundsatzpolitischen Tätigkeit der Vereinten Nationen und ihrer operativen Rolle herzustellen.

C. Stärkung der Rolle, Kapazität, Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich

241. Im Verlauf der letzten 50 Jahre haben die Aufgaben des Systems der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ständig an Umfang gewonnen. Mit seinen Aktivitäten hat es wesentlich zum Entwicklungsprozeß beigetragen. Die Organisation sollte wirksamer auf sich wandelnde Entwicklungsbedürfnisse reagieren, insbesondere darauf, daß es notwendig ist, die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern und die Entwicklung der Entwicklungsländer zu fördern. Eine verstärkte systemweite Koordinierung der Aktivitäten und Institutionen wird dazu beitragen, die Rolle, Kapazität, Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich zu erweitern. In diesem Zusammenhang sollte der Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen den einzelstaatlichen Regierungen und regionalen und anderen multilateralen Organisationen zur Unterstützung der von den Ländern getragenen Prozesse berücksichtigt werden.

242. Zur Verbesserung der Koordinierung und Ausrichtung der Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ist es unerlässlich, daß ihnen ein klarer Katalog von Prioritäten und Strategien zugrundeliegt, der von der Generalversammlung mit Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats festgelegt wird und die Ergebnisse der in den letzten Jahren veranstalteten großen internationalen Konferenzen berücksichtigt. Ebenso unerlässlich ist es, daß der Rat über die Kapazität verfügt, seine Rolle im Hinblick auf die Gesamtkoordinierung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie auf die Vorgabe von Richtlinien für operative Aktivitäten wahrzunehmen.

243. Es müssen Bemühungen unternommen werden, um den Prozeß der Steigerung der Wirksamkeit und Effizienz der Versammlung, des Rates und seiner Nebenorgane, des Sekretariats der Vereinten Nationen und anderer Teile des Systems der Vereinten Nationen sowie des Rahmens für die operativen Aktivitäten fortzusetzen. Eine verbesserte Koordinierung, Kohärenz und Komplementarität miteinander zusammenhängender Aktivitäten und eine stärkere Verknüpfung zwischen ihnen wird ebenfalls dazu beitragen, die Organisationsstruktur des Systems der Vereinten Nationen zu festigen.

244. Komplementarität sicherzustellen und Überschneidungen und Doppelarbeit zwischen der Versammlung und dem Rat, einschließlich seiner Fachkommissionen, zu vermeiden, ist besonders wichtig für einen wirksamen und koordinierten Folgeprozeß der großen Konferenzen der Vereinten Nationen.

1. Die Generalversammlung

245. Die Generalversammlung ist die höchste zwischenstaatliche Einrichtung für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und das wichtigste Forum, in dem die Regierungen den Entwicklungsdialog in seinem politischen Kontext führen. Ziel dieses Dialogs ist es, alle Angelegenheiten im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ganzheitlich zu betrachten, um das für eine verstärkte internationale Zusammenarbeit erforderliche tiefere politische Einverständnis herzustellen, Impulse für Maßnahmen zu geben und Initiativen in Gang zu setzen. Da die Charta der Vereinten Nationen der Versammlung im Hinblick auf Entwicklungsfragen ein breitgefächertes Mandat erteilt, sollte die Versammlung in diesem Bereich eine stärkere programmatische Führungsrolle übernehmen.

246. Es gilt festzustellen, durch welche Maßnahmen dafür Sorge getragen werden kann, daß die Aussprachen in der Generalversammlung sachbezogene Lösungen zu spezifischen Grundsatzfragen erbringen und von einem integrierten Entwicklungskonzept ausgehen. Um Erörterungen auf der Grundlage eines integrierten Konzepts der Entwicklungsproblematik zu erleichtern, sollte die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, ein Hauptthema oder mehrere Hauptthemen auszuwählen, unter welche die Sachdebatte zu jeder Themen-Gruppe auf der Tagesordnung gestellt wird, unbeschadet des Rechts der Delegationen, in den Debatten jedweden anderen konkreten Gegenstand aufzugreifen.

247. Im Zusammenhang mit ihrer Stärkung und Neubelebung sollte die Versammlung im Rahmen aller ihrer Hauptausschüsse erwägen, den Einsatz innovativer Mechanismen im Einklang mit ihrer Geschäftsordnung zu fördern, beispielsweise Podiumsdiskussionen mit Delegationen und interaktive Debatten unter aktiver Beteiligung des Sekretariats, der Vertreter der Organisationen und externer Sachverständiger.

248. Für die Auseinandersetzung mit wichtigen wirtschaftlichen, sozialen und verwandten Fragen sollte besserer Gebrauch von dem Forum der Generalversammlung gemacht werden. Die Versammlung trägt die Gesamtverantwortung dafür, sicherzustellen, daß die Ergebnisse der Konferenzen der

Vereinten Nationen in die Tat umgesetzt werden, sowie Fortschritte zu fördern und die erzielten Fortschritte zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollte die Versammlung programmatische Richtlinien vorgeben und periodisch eine allgemeine Überprüfung der Umsetzung der Konferenzergebnisse durchführen. Die Konferenzen selbst sollten die eingehende Behandlung wichtiger, die internationale Gemeinschaft angehender Fragen durch die Versammlung ergänzen.

249. Damit die Versammlung ihre in der Charta vorgesehene Rolle voll erfüllen kann, müssen jedoch gleichzeitig über die reine Stärkung der Versammlung selbst hinausgehende Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß die von der Versammlung gesetzten Prioritäten vom gesamten System der Vereinten Nationen voll verwirklicht und weiterverfolgt werden. Die Versammlung sollte ihre programmatische Führungsrolle bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art in allen Entwicklungsbereichen, so auch in bezug auf makroökonomische Fragen, voll wahrnehmen.

250. Die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen hat als eines der Hauptorgane der Versammlung einen Beitrag zur Stärkung der grundsatzpolitischen Debatten im Zweiten Ausschuß zu leisten.

2. Wirtschafts- und Sozialrat

251. Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta muß der Wirtschafts- und Sozialrat seine Rolle als zentrale Einrichtung für die Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen und seiner Sonderorganisationen sowie für die Überwachung seiner Nebenorgane, insbesondere seiner Fachkommissionen, im wirtschaftlichen und sozialen Bereich weiter stärken. Die laufenden Bemühungen zur Reform des Rates verlangen wirksamere Verfahren und eine eingehendere Überprüfung seines Arbeitsprogramms und seiner Arbeitsmethoden und sollten den Rat besser in die Lage versetzen, allgemeine Richtlinien vorzugeben und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu überwachen und zu koordinieren. Diese Reformen sollten greifen können und als Ausgangsbasis dienen.

252. In diesem Zusammenhang sollte der Rat

a) in einem hochrangigen Tagungsteil mit Ministerbeteiligung wichtige Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten prüfen. Der hochrangige Tagungsteil sollte dazu dienen, die Synergie zwischen dem wirtschaftlichen und dem sozialen Sektor des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern. Gleichzeitig sollte der Rat dazu beitragen, das Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation zu verbessern;

b) durch sein System von Nebenorganen koordinierte Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen großer Konferenzen der Vereinten Nationen gewährleisten und allgemeine Richtlinien und die Koordinierung für das gesamte System der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit

zusammenhängenden Gebieten bereitstellen. Eine verstärkte Koordinierungsfunktion setzt außerdem ein engeres Zusammenwirken zwischen dem Rat und dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung voraus, der in seinen Berichten an den Rat maßnahmenorientierte Empfehlungen zur Verbesserung der systemweiten Koordinierung von Fragen aufnehmen sollte, die dem Rat zur Prüfung vorliegen;

c) seine Rolle als Organ für die Gesamtkoordinierung aller Entwicklungsfonds und -programme der Vereinten Nationen voll wahrnehmen. Dies sollte beinhalten, daß der Rat den Exekutivräten der Fonds und Programme Richtlinien vorgibt und die Umsetzung der Politiken und Richtlinien der Generalversammlung, so auch die operativen Aspekte des Folgeprozesses der großen Konferenzen der Vereinten Nationen, überwacht. Der Rat sollte größere Kohärenz und ein engeres Zusammenspiel zwischen seinen Nebenorganen und den Fonds und Programmen fördern;

d) seine Nebenorgane dazu anregen, ihre Arbeitsmethoden entsprechend dem Auftrag der Versammlung zu verbessern;

e) im Rahmen seines allgemeinen Tagungsteils, dessen Hauptfunktion eine handlungsorientierte Überprüfung der Tätigkeiten, Berichte und Empfehlungen seiner Nebenorgane ist, eine Wiederholung der in diesen Organen abgehaltenen Debatten vermeiden und die Aufmerksamkeit auf wichtige grundsatzpolitische Fragen lenken, die ein nach Prioritäten geordnetes und koordiniertes Handeln des gesamten Systems der Vereinten Nationen erfordern.

253. Das Präsidium des Rates sollte eine aktive Rolle spielen, indem es regelmäßig zusammentritt, sowie auch indem es allen Mitgliedstaaten offenstehende informelle Konsultationen des Rates einberuft. Das Präsidium soll den Rat über seine Beratungen unterrichten und ist nicht befugt, Beschlüsse zu Sachfragen zu fassen. Das Präsidium sollte ermutigt werden, auch künftig seine Mittlerrolle wahrzunehmen.

a) Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats

254. Der Rat sollte seine Autorität über seine Nebenorgane voll ausüben. Insbesondere ist eine bessere Richtlinienvorgabe des Rates an die Fachkommissionen und Sachverständigen- und -organe geboten. Die Fachkommissionen sollten auf eine koordinierte Art und Weise in der Lage sein, dem Rat die bestmögliche Unterstützung zu gewähren, was seine Rolle im Hinblick auf die Gesamtkoordinierung und die Vorgabe allgemeiner Richtlinien sowie die Folgemaßnahmen zu großen Konferenzen der Vereinten Nationen betrifft. Es ist daher außerordentlich wichtig, sicherzustellen, daß diese Kommissionen, Gruppen und Organe wirksam als Katalysatoren für Maßnahmen dienen können.

255. Was die Fachkommissionen angeht, die die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und die Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse einer großen Konferenz tragen, so sorgt der Rat für die Abstimmung und Koordinierung ihrer Tagesordnungen und Arbeitsprogramme, indem er eine klarere Arbeitsteilung zwischen ihnen fördert und ihnen klare grundsatzpolitische Richtlinien vorgibt. Die Fachkommissionen

sollten innerhalb ihres jeweiligen Mandats den Schwerpunkt auf die zentralen Fragen im Zusammenhang mit der Konferenz legen, für die sie verantwortlich sind, und zu verwandten Fragen den Beitrag anderer in Betracht kommender Organe anfordern.

256. Gemäß den entsprechenden Abschnitten der Anlage I zu Resolution 50/227 der Generalversammlung vom 24. Mai 1996 wird der Rat eine Überprüfung seiner Fachkommissionen und Sachverständigen- und -organe vornehmen. Im Anschluß an diese Überprüfung, die der Rat bis zur zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgeschlossen haben sollte, sollte der Rat die Wirksamkeit und Effizienz seiner Nebenorgane weiter überwachen.

b) Regionalkommissionen

257. Die Regionalkommissionen spielen eine wichtige Rolle, indem sie die Tätigkeit der Vereinten Nationen stärker auf die spezifischen Entwicklungssituationen und -belange der Länder und Regionen einstellen. Hierzu würde es auch gehören, daß sie die wirtschaftliche Zusammenarbeit, Integration und Entwicklung fördern, indem sie der Versammlung über den Rat fachliche analytische und grundsatzpolitische Arbeiten zur Verfügung stellen, und daß sie den Ländern in jeder Region die entsprechende Unterstützung bei der Umsetzung und Überwachung der Empfehlungen der Konferenzen sowie anderer Verpflichtungen zuteil werden lassen. Die Vereinten Nationen sollten außerdem auf kostenwirksame Weise verstärkt ihre Aufmerksamkeit auf regionale Probleme und Aussichten im sozioökonomischen Bereich richten. Zu diesem Zweck sollte im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat vermehrt auf die Regionalkommissionen zurückgegriffen werden. In diesem Zusammenhang sollten die Ergebnisse der von der Versammlung verlangten Überprüfung berücksichtigt werden. Der Rat hat die aktive Mitwirkung der Regionalkommissionen an der Prüfung der Folgemaßnahmen zu großen Konferenzen sicherzustellen. Der Rat soll außerdem die Regionalkommissionen dazu anregen, unter Anleitung ihrer Mitgliedstaaten auch weiterhin eigene Bewertungen ihrer Führung und ihrer Tätigkeit vorzunehmen, mit dem Ziel der Anpassung ihrer Prioritäten, Mandate, Aufgaben und Strukturen und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß zahlreiche andere regionale Institutionen geschaffen worden sind.

3. Fonds und Programme der Vereinten Nationen

258. Die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sind wichtige Instrumente zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Die Mittel für operative Entwicklungsaktivitäten müssen entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer, auf die umgehend und rasch eingegangen werden muß, auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage beträchtlich erhöht werden. Innovative Finanzierungsquellen könnten ein weiteres Element in der Bereitstellung von Mitteln für operative Entwicklungsaktivitäten sein. Den Ländern mit niedrigem Einkommen, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, sollten für Programme und Projekte über die Fonds und Programme vorrangig Mittel in Form von Zuschüssen zur Deckung ihrer dringenden und konkreten Bedürfnisse zugeteilt werden.

259. Die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen sollten von den Fonds und Programmen im Einklang mit den von der Versammlung insbesondere im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten verabschiedeten Resolutionen durchgeführt werden. Der Rat sollte den Fonds und Programmen im Einklang mit den von der Versammlung festgelegten Politiken und Prioritäten allgemeine Richtlinien vorgeben. Die Fonds und Programme sollten in den Empfängerländern Kapazitäten für die einzelstaatliche Projektausführung aufbauen und nach Bedarf das Fachwissen der Sonderorganisationen heranziehen, um die Qualität der geleisteten Dienste zu verbessern und Kooperationsaktivitäten wirksamer und effizienter durchzuführen. Vereinbarungen, in denen die jeweilige Aufgabenstellung und die Bereiche der Zusammenarbeit klar festgelegt sind, haben sich als nützlich erwiesen, und der Abschluß solcher Vereinbarungen zwischen den miteinander verbundenen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen sollte gefördert werden.

260. Die Rolle der Fonds und Programme sollte regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, daß sie auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten eingehen, und um die Qualität und Langzeitwirkung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen zu verbessern. Die Effizienz, Wirksamkeit und Langzeitwirkung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen muß unter anderem durch eine beträchtliche Erhöhung der Mittel auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer sowie durch die vollinhaltliche Durchführung der diesbezüglichen Versammlungsresolutionen gesteigert werden. Gleichzeitig sollten die operativen Aktivitäten von den Ländern gesteuert und auf Ersuchen der Empfängerländer zu ihrem Nutzen und im Einklang mit ihren jeweiligen Politiken und Prioritäten durchgeführt werden.

261. Das System der Vereinten Nationen hat ernsthafte Anstrengungen unternommen, um die Langzeitwirkung der von ihm geleisteten Entwicklungshilfe auf Landesebene zu verbessern. Es wurden und werden auch weiterhin Anstrengungen unternommen, um die Tätigkeit der Fonds und Programme auf der Ebene der einzelnen Länder und der Amtssitze zu verbessern. Nichtsdestoweniger bedarf es einer weiteren Vereinfachung und Harmonisierung der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bei seinen operativen Aktivitäten herangezogenen Verfahrensregeln, indem insbesondere eine stärkere Einheitlichkeit im Hinblick auf die formale Gestaltung der Haushalte auf Amtssitzebene gefördert wird sowie Verwaltungssysteme und -dienste im Feld nach Möglichkeit gemeinsam betrieben und in Absprache mit den Regierungen gemeinsame Datenbanken erstellt werden. Außerdem sollten die Länderprogrammzyklen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsprogramms der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen aufeinander abgestimmt werden.

262. Die einzelstaatlichen Pläne und Prioritäten bilden den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung der operativen Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, die von den einzelnen

Ländern selbst gesteuert werden sollte. In diesem Zusammenhang sollten die jeweiligen Mandate und die Komplementarität der Organisationen und Organe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen berücksichtigt werden. Desgleichen sollte das Landesstrategiekonzept, bei dem es sich nach wie vor um eine freiwillige Initiative der Empfängerländer handelt, von den interessierten Empfängerländern mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit diesem und unter der Leitung des residierenden Koordinators in allen Empfängerländern, in denen die Regierung dies beschließt, ausgearbeitet werden. Im Einklang mit den diesbezüglichen Versammlungsresolutionen stattfindende Reformbemühungen sollten unter anderem darauf abzielen, die von den Vereinten Nationen auf Landesebene gewährte Hilfe, namentlich auch durch das System der residierenden Koordinatoren, wirksamer und effizienter zu gestalten. In dieser Hinsicht kommt dem Generalsekretär bei der Unterstützung des zwischenstaatlichen Prozesses eine wichtige Rolle zu. Der residierende Koordinator sollte dazu beitragen, daß in voller Abstimmung mit den Regierungen auf Feldebene kohärente und koordinierte Folgemaßnahmen der Vereinten Nationen zu den großen internationalen Konferenzen getroffen werden.

4. *Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen*

263. Die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ist im Rahmen der Vereinten Nationen die Koordinierungsstelle für die integrierte Behandlung von Entwicklungs- und damit zusammenhängenden Fragen auf den Gebieten Handel, Finanzen, Technologie, Investitionen und bestandfähige Entwicklung. In Anbetracht des komparativen Vorteils, den die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Beschäftigung mit handelsbezogenen Entwicklungsfragen besitzt, sollte sie die Integration der Entwicklungsländer und der Übergangsländer in das internationale Handelssystem auch in Zukunft in einer Art und Weise erleichtern, die eine Ergänzung zu den Maßnahmen der Welthandelsorganisation darstellt, und in Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Internationalen Handelszentrum, zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen die Entwicklung durch Handel und Investitionen fördern.

264. Die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen hat als Teil des Systems der Vereinten Nationen, der auch zu seiner Neubelebung beiträgt, weitreichende Reformen beschlossen, die in der Erklärung von Midrand und in dem auf der neunten Tagung der Konferenz im Konsens verabschiedeten Dokument mit dem Titel "Eine Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung"⁶⁸ niedergelegt sind, und sich so den neuen wirtschaftlichen und institutionellen Modalitäten angepaßt, die durch den Globalisierungsprozeß, den Abschluß der aus der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen hervorgegangenen Vereinbarungen und die Gründung der Welthandelsorganisation entstanden sind. Diese Reformen sollten im Einklang mit den auf der neunten Tagung

⁶⁸ Siehe A/51/308.

der Konferenz gefaßten Beschlüssen durchgeführt werden, greifen und als Ausgangsbasis für weitere Reformen dienen.

265. Die Anstrengungen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unternimmt, um die Integration der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, vor allem derjenigen in Afrika, in die Weltwirtschaft und das internationale Handelssystem zu erleichtern, sind wichtig für die erfolgreiche Umsetzung der Agenda für Entwicklung. Die im Jahr 2000 in Thailand anberaumte zehnte Tagung der Konferenz sollte Gelegenheit geben, die erzielten Fortschritte zu bewerten und die weltweite Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung voranzubringen.

5. Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen

266. Die Sonderorganisationen, wie sie in Kapitel IX der Charta definiert sind, spielen eine wichtige Rolle dabei, die Umsetzung verschiedener Aspekte des globalen Konsenses über die internationale Entwicklungszusammenarbeit voranzubringen und die notwendige internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu gewährleisten. Die Aktivitäten, Prioritäten und grundlegenden Programme der Sonderorganisationen sollten regelmäßig bewertet werden, um sicherzustellen, daß sie nach wie vor den Interessen ihrer Mitgliedstaaten entsprechen. Gemäß Artikel 58 der Charta ist es Aufgabe der Vereinten Nationen, Empfehlungen zur Koordinierung der Politiken und Tätigkeit der Sonderorganisationen abzugeben. Der Generalsekretär wird gebeten, diesbezügliche Empfehlungen abzugeben.

267. Es sollten Mechanismen geschaffen werden, die den Wirtschafts- und Sozialrat in die Lage versetzen, im Rahmen seines Mandats den Sonderorganisationen Orientierungshilfen zu geben und die von der Versammlung festgelegten institutionellen Prioritäten weiterzuleiten. Die Sonderorganisationen und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sollten in einen zielgerichteten Dialog mit dem Rat eintreten, um festzustellen, wie sie ihre Tätigkeit auf diese Prioritäten einstellen können. Außerdem sollte der Rat unter Berücksichtigung der Rolle der Fonds und Programme geeignete Empfehlungen abgeben, um für die Kohärenz und Komplementarität der Bemühungen aller Organe zu sorgen.

268. Außerdem sind Bemühungen vonnöten, die Tätigkeiten der Organisationen transparenter zu gestalten. Die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sonderorganisationen und, wo dies angezeigt ist, zwischen ihnen und anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen in Fragen von gemeinsamem Interesse muß verstärkt werden. Darüber hinaus könnte die Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeit des Rates durch ein stärkeres Zusammenwirken mit den Sonderorganisationen verbessert werden, so auch indem der Versammlung über den Rat im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta regelmäßig Berichte vorgelegt werden. Dabei wird es wesentlich darauf ankommen, die Folgemaßnahmen der verschiedenen Organisationseinheiten des Systems der Vereinten Nationen zu den Schlußfolgerungen des Rates wirksam zu überwachen.

269. Wenn auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung wirksame Unterstützung gewährt werden soll, sind Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unverzichtbar. In diesem Zusammenhang sollte der derzeitige Reform- und Neubelebungsprozeß der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu einer besseren Abgrenzung und zu einer Stärkung ihrer Rolle führen und die Relevanz, Wirksamkeit und Langzeitwirkung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung entsprechend den Prioritäten ihrer Mitgliedstaaten erhöhen.

6. Sekretariat

270. Die Struktur und die Arbeitsweise des Sekretariats und die Unterstützungsdienste, die es im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten leistet, sind wichtig und müssen gestärkt und verbessert werden, damit die Vereinten Nationen auf dem Feld der Entwicklung wirksamer tätig sein können. Diese Fragen dürfen nicht losgelöst von der allgemeinen Verwaltungsstruktur, dem angestrebten hierarchischen Aufbau und den Entscheidungsprozessen der Organisation behandelt werden. Insbesondere sollte es vermieden werden, die Anstrengungen und Ressourcen zu streuen und so unnötige Überschneidungen in der Aufgabenstellung und eine Fragmentierung der Entscheidungsprozesse im Sekretariat zu bewirken. Darüber hinaus sind die Beziehungen des Generalsekretärs zu den Sonderorganisationen von ausschlaggebender Wichtigkeit und müssen weiter verbessert werden.

271. Im Einklang mit den von der Versammlung festgelegten Prioritäten sollte geprüft werden, wie die Einsparungen, die sich aufgrund der Reformen und der allgemeinen Kostenwirksamkeit insgesamt ergeben, umverteilt und zur Stärkung der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen verwendet werden können. Der Generalsekretär wird gebeten, diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

272. Es wird anerkannt, daß der Generalsekretär als der höchste Verwaltungsbeamte der Organisation im Einklang mit der Charta für die Aufgabenwahrnehmung seitens des Sekretariats verantwortlich ist. Die Umstrukturierung des Sekretariats ist eine wichtige Voraussetzung für die Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten. Damit die Vereinten Nationen die Entwicklung wirksamer und mit größerer Kohärenz, Koordinierung und Komplementarität unterstützen können, sollten weitere Reformen unternommen werden, die folgendes zum Ziel haben:

a) Gewährleistung der umfassenden und wirksamen Verwirklichung der Ziele der Agenda für Entwicklung und der entsprechenden Ziele der Charta sowie der von den richtliniengebenden Organen erteilten Mandate;

b) Straffung der Struktur des Sekretariats in einer Weise, die die Wirksamkeit und Effizienz seiner Arbeit verbessert, Doppelarbeit vermeidet, den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entspricht und bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit Rechenschaftspflicht gewährleistet;

c) Gewährleistung der Transparenz und wirksamen Umsetzung der Einstellungsverfahren, -grundsätze und -praktiken; Gewährleistung des ausschließlich internationalen Charakters des Personals; und Gewährleistung eines Höchstmaßes an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität sowie einer wirksameren Anwendung der Grundsätze für die Einstellung von Personal, namentlich die Einstellung auf möglichst breiter geographischer Grundlage, unter Einhaltung der entsprechenden Artikel der Charta;

d) Gewährleistung dessen, daß jede Neuorganisation der Dienststellen des Sekretariats im Wirtschafts- und Sozialbereich und andere das Sekretariat betreffende Reformvorschläge die Unabhängigkeit, die geistige Vielfalt und das Profil der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Politikanalyse erhalten und fördern;

e) Gewährleistung dessen, daß die Initiativen zur Reform des Sekretariats die bereits beschlossenen Maßnahmen berücksichtigen und es diesen ermöglichen, zu greifen. Die Umstrukturierung des Sekretariats sollte so durchgeführt werden, daß sie den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten wirksam entspricht und den Entwicklungsanliegen aller Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, voll Rechnung trägt;

f) unter Berücksichtigung des derzeit vonstatten gehenden Prozesses der Umstrukturierung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten nach Bedarf Erwägung der Verlagerung von Aufgaben vom Amtssitz auf die regionale und die Feldebene, namentlich die Regionalkommissionen, damit die Vereinten Nationen besser in der Lage sind, sich auf kostenwirksame Weise gezielter mit regionalen Problemen und Perspektiven zu befassen.

7. Berichterstattung

273. Die Berichte an die zwischenstaatlichen Organe sollten knapp und maßnahmenorientiert sein. Wo immer notwendig, sollten die zwischenstaatlichen Organe sich bemühen, die Berichtsverfahren zu straffen und zu vereinfachen. Die gesamte Dokumentation sollte innerhalb der festgelegten Fristen und in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen vorgelegt werden.

8. Interinstitutionelle Koordinierung

274. Wenn die Ziele der Agenda für Entwicklung verwirklicht werden sollen, ist eine bessere interinstitutionelle Koordinierung innerhalb des Systems unverzichtbar. Dazu gehören die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei Fragen von gemeinsamem Interesse und die Aufzeigung der jeweiligen Stärken und Schwächen, damit das System der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Mandats der Teilmittglieder seine Rolle wirksamer und effizienter wahrnehmen kann. In diesem Zusammenhang sollte der Verwaltungsausschuß für Koordinierung eine größere Funktion bei der interinstitutionellen Koordinierung im System der Vereinten Nationen übernehmen. Der Ausschuß sollte dem Wirtschafts- und Sozialrat systemweite Koordinierungsfragen zur Kenntnis bringen und dazu Empfehlungen abgeben. Es sollten weitere Anstrengungen zur Erweiterung der Rolle des Ausschusses und seiner ständigen Ausschüsse unternommen

werden, um eine kohärente, koordinierte und komplementäre Arbeitsweise des Systems der Vereinten Nationen zu gewährleisten. Ein systematischer Informationsaustausch und eine geeignete Aufgabenteilung innerhalb des Ausschußapparats und im Verkehr mit spezifischen anderen interinstitutionellen Mechanismen, namentlich mit den im Rahmen des Folgeprozesses von Konferenzen eingesetzten interinstitutionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen, sollten gewährleistet sein. Die Mitgliedstaaten sollten über die Tätigkeit des Ausschusses voll informiert werden, und der Bericht des Ausschusses sollte breitere Verteilung finden.

9. Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen und anderen wichtigen Gruppen

275. Nichtstaatliche Organisationen und andere wichtige Gruppen, einschließlich des Privatsektors, sollten ermutigt werden, konstruktiv zur Umsetzung der Agenda für Entwicklung beizutragen. Die bestehenden Mechanismen für die Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen in Aktivitäten der Vereinten Nationen und ihre Mitwirkung daran sollten voll genutzt und nach Bedarf weiter verbessert werden, wobei die jeweiligen Geschäfts- und Verfahrensordnungen der Vereinten Nationen sowie die Ergebnisse der Tagungen der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind.

D. Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen und anderen multilateralen Entwicklungsinstitutionen, namentlich den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation

276. Die Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsinstitutionen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation, müssen stärker zusammenwirken und zusammenarbeiten, um sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen. Außerdem sollten kooperative Arbeitsbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen gestärkt werden. Es gibt bereits Beispiele für eine solche Kooperation, doch müssen in bezug auf dieses Zusammenwirken und diese Zusammenarbeit weitere wirksame und innovative Ansätze entwickelt werden.

277. Zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen bedarf es eines integrierten Konzepts, das unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten auch einen engeren Politikdialog der zwischenstaatlichen Organe über relevante Aspekte von Grundsatzfragen der internationalen Entwicklungspolitik vorsieht. Zur Unterstützung dieses Dialogs sollten auf dem Weg über die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat engere Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen, insbesondere dem Interimsausschuß des Internationalen Währungsfonds sowie dem Entwicklungsausschuß der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, hergestellt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Versammlung bei globalen Wirtschaftsfragen, so auch bei Beratungen über makroökonomische Fragen, eine aktivere Rolle spielen.

278. Die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen sollten sich, wann immer dies angezeigt ist, stärker an den Vorbereitungen und Beratungen des Tagungsteils des Rates auf hoher Ebene beteiligen. Ihre Leiter sollten aktiv zu den Erörterungen über das für diesen Tagungsteil gewählte Thema beitragen. Vom Rat bereits gefaßte Beschlüsse, eine engere Beteiligung unter anderem durch die Vorlage entsprechender Berichte zu gewährleisten, sollten umgesetzt werden.

279. Hocharangige Sondertagungen des Rates würden ebenfalls Gelegenheit bieten, globale Fragen von hohem Vorrang zu behandeln und Bereiche aufzuzeigen, in denen diese Institutionen sich bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung gegenseitig unterstützen können.

280. Es sollten konkrete Modalitäten sondiert werden, mit deren Hilfe der Informationsaustausch über Entwicklungsfragen zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen gestärkt werden könnte. Ähnliches gilt auch, was die Welthandelsorganisation betrifft. Begegnungen zwischen dem Generalsekretär und den Leitern der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und der Bretton-Woods-Institutionen und anderer in Betracht kommender Organisationen über ausgewählte Themen, so auch über von der Versammlung aufgezeigte Themen, sollten gefördert werden.

281. Auf Feldebene sollten das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen entsprechend ihrem jeweiligen Mandat enger zusammenarbeiten, so auch auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus und der Feldeinsätze, im Einklang mit der Schwerpunktsetzung der Empfängerländer. Nach Maßgabe der allgemeinen Vorgaben der Regierungen sollten sie, wo immer dies angezeigt ist, ihre Zusammenarbeit bei der Kofinanzierung von Programmen und Projekten im Feld ausweiten und nach innovativen Wegen suchen, ihre Ressourcen zu bündeln und zu maximieren. In Abstimmung und im Einvernehmen mit den Regierungen sollten Anstrengungen unternommen werden, um Komplementarität zwischen den Landesstrategiekonzepten, soweit vorhanden, den Rahmenpapieren der Bretton-Woods-Institutionen und den Unterstützungsstrategien der Weltbank zu fördern. Geberländern, die ihre finanzielle und technische Hilfe über multilaterale Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen leiten, wird nahegelegt, den jeweiligen Rollen und Aufgaben der Programme und Fonds der Vereinten Nationen und der Bretton-Woods-Institutionen Rechnung zu tragen, um die Komplementarität der Entwicklungshilfe zu gewährleisten.

282. In der Zeit nach einer Notsituation müssen die Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen den Übergang zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zu einer langfristigen Entwicklung unterstützen. Zu diesem Zweck sollte die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen verbessert werden.

E. Folgemaßnahmen und Umsetzung

283. Die zwischenstaatlichen Folgemaßnahmen zu der Agenda für Entwicklung sind von der Generalversammlung als

höchster zwischenstaatlicher Instanz und wichtigstem richtliniengebenden und bewertenden Organ des Systems der Vereinten Nationen zu ergreifen. Die Versammlung hat zur Wiederaufnahme des Dialogs über die Stärkung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft aufgefordert, eines Dialogs, der nicht nur als wichtiger Mechanismus für den zwischenstaatlichen Folgeprozeß und die Bewertung der Agenda und ihrer Umsetzung dienen, sondern auch als Gelegenheit genutzt werden sollte, um neue und sich neu abzeichnende Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zu erörtern.

284. Der Wirtschafts- und Sozialrat wird der Versammlung im Rahmen seines Mandats bei der Überwachung der Umsetzung der Agenda im gesamten System der Vereinten Nationen behilflich sein und diesbezüglich Empfehlungen abgeben. Gleichzeitig kommt den Regierungen sowie den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration auf ihrer jeweiligen Ebene eine wichtige Rolle bei den Folgemaßnahmen zu der Agenda zu.

285. Zwischen dem Folgeprozeß und der Umsetzung der Agenda und der dringenden Notwendigkeit einer integrierten, ineinandergreifenden und kohärenten Umsetzung und Weiterverfolgung der Empfehlungen und Verpflichtungen aus den großen VN-Konferenzen der letzten Jahre und der Entwicklungsvereinbarungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene besteht eine enge Relation. Der Umsetzungsstand der Ergebnisse dieser Konferenzen sollte im Hinblick auf die erzielten Fortschritte und die sich ihrer vollinhaltlichen und wirksamen Umsetzung entgegenstellenden Hindernisse geprüft werden. Die Umsetzung der auf internationalen Konferenzen verabschiedeten Erklärungen und Aktionsprogramme ist zwar in erster Linie Sache der Regierungen, doch kommt der internationalen Gemeinschaft, insbesondere dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der multilateralen und regionalen Finanzinstitutionen, eine wichtige Rolle dabei zu, zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Konferenzen auf allen Ebenen beizutragen, bei diesem Prozeß behilflich zu sein und ihn zu erleichtern, die dabei erzielten Fortschritte zu überprüfen sowie die Gesamt- und Einzelziele dieser Konferenzen weiter zu fördern.

286. Wenn die in dieser Agenda zum Ausdruck kommende verstärkte internationale Entwicklungszusammenarbeit Wirklichkeit werden soll, erfordert dies seitens der internationalen Gemeinschaft ein starkes politisches Engagement. Die Mobilisierung einzelstaatlicher und internationaler Finanzmittel aus allen Quellen für die Entwicklung ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden und wirksamen Umsetzung der Agenda. In diesem Zusammenhang sollten verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um neue und zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung der Entwicklungsländer zu mobilisieren und bereitzustellen. Trotz gestiegener Zuflüsse von Privatkapital stellt die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor eine wichtige externe Finanzierungsquelle dar. Die entwickelten Länder bekräftigen die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, die im Rahmen der Vereinten Nationen vereinbarten Zielwerte von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe und von 0,15 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche

Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder so bald wie möglich zu erreichen. Diejenigen Geberländer, die das 0,15-Prozent-Ziel erreicht haben, werden danach trachten, 0,20 Prozent zu erreichen. Außerdem müssen weitere Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Konzentration dieser Hilfe auf die ärmsten Länder ergriffen werden.

287. Unter Berücksichtigung der Empfehlung des Generalsekretärs sollten die Modalitäten für einen zwischenstaatlichen Dialog über Entwicklungsfinanzierung einer entsprechenden Prüfung unterzogen werden.

51/241. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/252 vom 14. September 1995, mit der sie die Allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen eingerichtet hat,

insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 2 der Resolution 49/252,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen⁶⁹,

1. *verabschiedet* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Text, der mit Wirkung vom 1. Januar 1998 umzusetzen ist;

2. *fordert* die zuständigen zwischenstaatlichen Organe *auf*, die in dem Text genannten Maßnahmen voll umzusetzen, um die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Generalversammlung und des Sekretariats, zu stärken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner laufenden Bemühungen um die Verbesserung der Arbeitsweise der Organisation diejenigen in dem Text genannten Maßnahmen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, voll umzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *bittet* die anderen Hauptorgane, die Sonderorganisationen und die sonstigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, diejenigen in dem Text genannten Maßnahmen zur Stärkung des Systems, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, entsprechend umzusetzen;

6. *beschließt*, daß die Allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen die ihr mit Resolution 49/252 übertragene Aufgabe abgeschlossen hat.

105. Plenarsitzung
31. Juli 1997

ANLAGE

I. ZWECK

1. Die Allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen ist bei ihrer Arbeit davon ausgegangen, daß ihr Mandat, nämlich die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen, das sich aus der Resolution 49/252 der Generalversammlung vom 14. September 1995 ableitet, darin besteht, die Organisation besser in die Lage zu versetzen, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu erfüllen und den Bestrebungen ihrer Mitglieder zu entsprechen. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit stand die Verbesserung der Fähigkeit der Generalversammlung, ihre Aufgaben, ihre Rolle und ihre Befugnisse wirksam wahrzunehmen, und der Fähigkeit des Sekretariats, die aus zwischenstaatlichen Prozessen hervorgehenden Mandate mit der nötigen Transparenz und Rechenschaftslegung wirksam und effizient durchzuführen.

2. Die Arbeitsgruppe hat die Annahme zugrundegelegt, daß dem System der Vereinten Nationen in Zukunft ausreichende Mittel für seinen Bestand zur Verfügung gestellt werden. Sie hat es nicht als ihre Aufgabe angesehen, auf die derzeitige Finanzkrise einzugehen, mit der sich die Hochrangige, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen befaßt. Außerdem ist sie davon ausgegangen, daß alle Ressourcen des Sekretariats, die als Folge der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Stärkungsmaßnahmen freigesetzt werden, entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten neuen Zwecken zugewiesen werden, insbesondere im Wirtschafts- und Sozialbereich.

II. BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

3. Der Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen sollte spätestens dreißig Tage vor Eröffnung der ordentlichen Tagung der Generalversammlung in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen vorliegen, damit er ordnungsgemäß behandelt werden kann.

4. Die Einleitung zu dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen sollte als Zusammenfassung abgefaßt sein, in der die wichtigsten Fragen herausgestellt werden.

5. Der Hauptteil des Berichts hat umfassend, informativ und analytisch zu sein, damit die Mitgliedstaaten in der Lage sind, unter anderem im Zuge der Aussprache über den Bericht zu prüfen und zu bewerten, inwieweit die von der Generalversammlung erteilten Aufträge erfüllt worden sind, und im Kontext der großen politischen, wirtschaftlichen und sozialen, administrativen und finanziellen Fragen, die auf der Tagesordnung der Versammlung stehen, Prioritäten festzulegen.

6. Der Generalsekretär nimmt in seinen Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen einen neuen, zukunftsgerichteten Abschnitt auf, in dem im Kontext des Arbeitsplans

⁶⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 24 (A/51/24).

der Vereinten Nationen für das bevorstehende Jahr die konkreten Ziele des Sekretariats für diese Periode beschrieben werden, unter Berücksichtigung des mittelfristigen Plans sowie dessen, daß die Festlegung der Prioritäten den Mitgliedstaaten obliegt.

7. Der Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen wird unmittelbar im Anschluß an die Generaldebatte im Plenum der Generalversammlung behandelt. Der Präsident der Versammlung soll die Aussprache über diesen Gegenstand bewerten. Im Lichte dieser Bewertung werden unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten der Versammlung informelle Konsultationen abgehalten, um die Maßnahmen zu erörtern, die auf der Grundlage der Aussprache über den Bericht seitens der Versammlung gegebenenfalls zu treffen sind.

8. Die Generalversammlung kann im Plenum Abschnitte des Berichts zur eingehenderen Behandlung an die Hauptausschüsse überweisen.

9. Der Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen enthält unter anderem einen knappen analytischen Anhang, in dem die Kosten nach Hauptprogrammen und -tätigkeiten aller in und außerhalb von New York angesiedelten Organe des Systems der Vereinten Nationen entsprechend ihrem Mandat aufgeführt sind, um den Mitgliedstaaten einen besseren Überblick über systemweite Fragen zu geben.

10. Der Generalsekretär wird gebeten, den Bericht zu gegebener Zeit unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen" mündlich vorzustellen.

III. BEHANDLUNG DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS DURCH DIE GENERALVERSAMMLUNG

11. Der Tagesordnungspunkt "Bericht des Sicherheitsrats" wird auch weiterhin im Plenum der Generalversammlung behandelt.

12. Der Präsident der Generalversammlung bewertet die Aussprache über diesen Gegenstand und erwägt, ob es notwendig ist, den Bericht des Sicherheitsrats noch eingehender zu prüfen. Im Lichte dieser Bewertung werden unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten der Versammlung im Anschluß an die Aussprache im Plenum informelle Konsultationen abgehalten, um zu erörtern, ob und in welcher Form auf der Grundlage dieser Aussprache seitens der Versammlung Maßnahmen zu treffen sind.

13. Die Aussprache über diesen Tagesordnungspunkt wird nicht geschlossen, sondern bleibt offen, damit nach Bedarf während des Jahres weitere Erörterungen stattfinden können, unter anderem unter Berücksichtigung der Vorlage zusätzlicher Berichte, soweit notwendig.

14. Die monatliche Vorschau auf das Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats wird den Mitgliedern der Generalversammlung nachrichtlich zugeleitet.

IV. BEHANDLUNG DES BERICHTS DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS DURCH DIE GENERALVERSAMMLUNG

15. Der Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats an die Generalversammlung wird gemäß Resolution 50/227 der Generalversammlung vom 24. Mai 1996 erstellt. Außerdem enthält der Bericht eine Evaluierung des Berichts des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, die den Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses berücksichtigt.

V. BEHANDLUNG DES BERICHTS DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS DURCH DIE GENERALVERSAMMLUNG

16. Der Bericht des Internationalen Gerichtshofs wird auch weiterhin im Plenum der Generalversammlung behandelt. Die Versammlung unterstützt auch weiterhin die Rolle des Internationalen Gerichtshofs als des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen nach der Charta der Vereinten Nationen. Außerdem fördert die Versammlung auch weiterhin die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts.

VI. ANBERAUMUNG DER PLENARSITZUNGEN DER GENERALVERSAMMLUNG

17. Die Plenarsitzungen der Generalversammlung werden alljährlich am ersten Dienstag nach dem 1. September mit der Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (Präsidialausschuß) offiziell eröffnet. Der Präsidialausschuß tritt nach seiner Wahl möglichst umgehend zusammen und legt der Generalversammlung vor Beginn der Generaldebatte seinen Bericht vor.

18. Die Plenarsitzungen der Generalversammlung werden Mitte September zur Behandlung des Berichts des Präsidialausschusses wiederaufgenommen.

VII. GENERALDEBATTE

19. Es findet auch künftig alljährlich nur eine Generaldebatte statt, die in der dritten Septemberwoche beginnt.

20. Die Aufstellung der Rednerliste für die Generaldebatte erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

a) Die Generaldebatte wird zwei Wochen dauern und so geplant werden, daß es möglichst viele Gelegenheiten für interministerielle Kontakte gibt;

b) Die Mitgliedstaaten werden gebeten, drei bevorzugte Redetermine anzugeben;

c) Mitgliedstaaten, die während des Zeitraums der Generaldebatte Zusammenkünfte von Gruppen veranstalten oder daran teilnehmen wollen, werden ermutigt, ihre Antwort auf die Anfrage nach ihren bevorzugten Redeterminen abzustimmen und in ihrer Antwort deutlich darauf hinzuweisen;

d) Das Sekretariat wird ersucht, unter Zugrundelegung der bisherigen Gepflogenheiten und der angegebenen bevorzugten Redetermine eine Rednerliste zu erstellen, die den Bedürfnissen der Mitglieder am ehesten gerecht wird;

e) Die Rednerliste für den Tag wird jeweils erschöpft, und Reden werden nicht auf den darauffolgenden Tag verschoben, ungeachtet der Auswirkungen auf die Arbeitszeit.

VIII. BESCHRÄNKUNG DER REDEZEIT

21. In der Generaldebatte wird weder die Redezeit beschränkt noch werden Themen festgelegt, die Generalversammlung wird den Vertretern jedoch nahelegen, ihre Reden freiwillig auf höchstens zwanzig Minuten zu beschränken.

22. Außerhalb der Generaldebatte wird die Redezeit im Plenum und in den Hauptausschüssen auf fünfzehn Minuten beschränkt.

IX. TAGESORDNUNG

23. Eingedenk der Regel 81 der Geschäftsordnung der Generalversammlung bleiben die Erfordernisse für die Wiederaufnahme der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt, dessen Behandlung die Versammlung für abgeschlossen erklärt hat, die gleichen wie bisher und sollten den Delegationen in Form einer Erklärung des Präsidenten der Versammlung klar mitgeteilt werden. Wünscht eine Delegation die Wiederaufnahme der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt, so sollte sie dies beim Präsidenten der Versammlung schriftlich beantragen. Der Präsident wird sodann Sondierungsgespräche vornehmen, um festzustellen, ob der Antrag breite Unterstützung findet. Auf der Grundlage dieser Sondierungen kündigt der Präsident im *Journal* der Vereinten Nationen den Tag der Versammlungssitzung an, auf der unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Regel 81 die Frage der Wiederaufnahme der Aussprache über den Gegenstand behandelt werden soll.

24. Die Generalversammlung wird weitere Maßnahmen zur Rationalisierung und Straffung der Tagesordnung ergreifen und sich dabei auf die von der Versammlung in Anlage I ihrer Resolution 48/264 vom 29. Juli 1994 vereinbarten Richtlinien für die Rationalisierung der Tagesordnung der Generalversammlung stützen; sie wird vor allem stärker dazu übergehen, Tagesordnungspunkte zu bündeln beziehungsweise sie in zwei- oder dreijährigen Abständen zu behandeln. Sie wird unter Berücksichtigung der im mittelfristigen Plan festgelegten Prioritäten feststellen, welche Gegenstände auf einer späteren Tagung behandelt werden könnten.

25. In der Regel werden Tagesordnungspunkte, die in den Hauptausschüssen behandelt werden könnten, diesen und nicht dem Plenum der Generalversammlung zugewiesen.

26. Die Hauptausschüsse werden sich gezielt mit der Rationalisierung ihrer künftigen Tagesordnung befassen und erwägen, soweit irgend möglich die Bündelung beziehungsweise die Behandlung von Gegenständen in zwei- oder dreijährigen Abständen zu empfehlen.

X. ARBEITSPLAN

27. Die Generalversammlung ist das höchste politische Organ der Vereinten Nationen, dem alle Staaten angehören. Die Behandlung von Tagesordnungspunkten unmittelbar im Plenum ist unter Berücksichtigung der Ziffern 1 und 2 der Anlage I zu

der Resolution 48/264 der Generalversammlung dringlichen Fragen beziehungsweise Fragen vorbehalten, denen besondere politische Bedeutung zukommt.

28. Damit sich die Delegationen in einem systematischen und transparenten Prozeß an den Erörterungen über Maßnahmen beteiligen können, die zu den unmittelbar im Plenum behandelten Gegenständen zu treffen sind, bewertet der Präsident der Generalversammlung die im Plenum stattgefundene Aussprache und veranstaltet nach Bedarf unter seinem Vorsitz oder dem eines der Vizepräsidenten der Versammlung informelle, allen Mitgliedstaaten offenstehende Konsultationen, um zu erörtern, ob und in welcher Form Maßnahmen zu treffen sind.

29. Das Sekretariat sorgt im Benehmen mit dem Präsidenten dafür, daß der Verfügbarkeit von Konferenzräumen und -diensten zur Erleichterung dieser Konsultationen Vorrang eingeräumt wird.

30. Sobald die Generalversammlung Beschlüsse in bezug auf die Tagesordnung gefaßt hat, halten alle Hauptausschüsse vor Beginn der Generaldebatte kurze Organisationstagungen ab. Die Präsidien der Hauptausschüsse treten davor zusammen, um Empfehlungen zu dem Arbeitsplan und dem Arbeitsprogramm auszuarbeiten.

31. Die Hauptausschüsse treten erst nach dem Schluß der Generaldebatte zu ihrer Arbeitstagung zusammen.

32. Die Zahl der angeforderten Berichte ist nach Möglichkeit zu rationalisieren, um eine gezieltere Behandlung der Fragen zu ermöglichen. Alle Organe haben mit Vorschlägen, mit denen neue Berichte angefordert werden, Zurückhaltung zu üben, und sollten erwägen, Berichte zusammenzufassen beziehungsweise sie in zwei- oder dreijährigen Abständen vorzulegen, eingedenk der Ziffern 6 und 7 der Resolution 50/206 C der Generalversammlung vom 23. Dezember 1995.

XI. PRÄSIDIALAUSSCHUSS

33. Der Präsidialausschuß macht unter Berücksichtigung der Regel 43 der Geschäftsordnung von seinen Befugnissen und Zuständigkeiten Gebrauch, um Mitgliedstaaten, die nicht im Präsidialausschuß vertreten sind, die Teilnahme an seinen Erörterungen zu gestatten. Der Prozeß der Beschlußfassung wird in der gegenwärtigen Form beibehalten.

34. Der Präsidialausschuß kann jedes Jahr vor Schluß der Tagung auf der Grundlage seiner Erfahrungen Anregungen zur Behandlung durch den nächsten Präsidialausschuß ausarbeiten.

35. Der Präsidialausschuß wird gebeten, Methoden und Verfahren zur Straffung und Rationalisierung seiner Arbeit zu prüfen und der Generalversammlung diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang prüft der Präsidialausschuß in bezug auf jeden vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt, ob er abgewiesen oder in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden soll, unter Berücksichtigung früherer Empfehlungen des Präsidialausschusses und früherer diesbezüglicher Beschlüsse der Versammlung.

XII. NACHGEORDNETE ORGANE

36. Der Erste und der Vierte Ausschuß treten nicht gleichzeitig zusammen; sie können erwägen, während der ordentlichen Tagung der Generalversammlung nacheinander zusammenzutreten. Sollte diese Regelung die Identität, das Arbeitsprogramm und die wirksame Behandlung der Tagesordnung des jeweiligen Ausschusses beeinträchtigen, findet sie keine Anwendung.

37. Die Abrüstungskommission sollte weiterhin prüfen, wie sie ihre Arbeit besser organisieren könnte, so auch durch die rationellere Festlegung der Dauer ihrer Tagungen.

38. Die Generalversammlung sollte die Internationale Atomenergie-Organisation und die Weltgesundheitsorganisation bitten, die Aufgaben und die Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu prüfen und der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung eine Empfehlung zu unterbreiten. In der Zwischenzeit sollte der Wissenschaftliche Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung gebeten werden, seinen Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Weltgesundheitsorganisation sowie der Generalversammlung vorzulegen. Die Versammlung würde den Bericht zusammen mit einer etwaigen Evaluierung desselben durch die Internationale Atomenergie-Organisation und die Weltgesundheitsorganisation erörtern.

39. Der Ad-hoc-Plenarausschuß der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren wird seine abschließende Überprüfung und Bewertung während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vornehmen.

XIII. HAUSHALTSVERFAHREN UND ERFÜLLUNG DER MANDATE

40. Zur Gewährleistung größerer Transparenz und einer besseren Rechenschaftslegung bildet der mittelfristige Plan den Rahmen für das Haushaltsverfahren.

41. Das Haushaltsverfahren läuft gemäß den einschlägigen Haushaltsresolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, und den entsprechenden Bestimmungen der Finanzvorschriften und der Finanzordnung ab. Die Wichtigkeit eines ständigen angemessenen Dialogs über die Verbesserung der bestehenden Gepflogenheiten und Verfahren im Verwaltungs- und Haushaltsbereich wird anerkannt.

42. Der Generalsekretär wird auch künftig über die Flexibilität verfügen, unbeschadet der Erfüllung der Mandate innerhalb der durch die Haushaltsresolutionen der Generalversammlung sowie durch die Finanzvorschriften und die Finanzordnung gesetzten Grenzen die zur Erfüllung der Mandate notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen den Erfordernissen entsprechend umzuschichten.

XIV. ROLLE DES PRÄSIDENTEN DER GENERALVERSAMMLUNG

43. Der Präsident der Generalversammlung wird ermutigt, geeignete Gelegenheiten zu nutzen, um im Einklang mit der Charta und den Mandaten der Versammlung von den Möglichkeiten seines Amtes Gebrauch zu machen, um die Ziele und Grundsätze der Organisation zu fördern, so auch durch regelmäßige Konsultationen zwischen dem Präsidenten der Versammlung und den Präsidenten anderer Organe, insbesondere des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats.

44. Um dem Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behilflich zu sein, wird die Generalversammlung den Generalsekretär ersuchen, nach Absprache mit dem Präsidenten in den nächsten Programmhaushaltsplan einen Vorschlag aufzunehmen, der vorsieht, daß dem Präsidenten angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, so auch erforderlichenfalls durch die verstärkte administrative und personelle Unterstützung seines Büros.

XV. TECHNOLOGIE

45. Der Generalsekretär wird gebeten, auf dem Gebiet der Informationstechnologie einen Plan mit einer Reihe von Möglichkeiten zu verfolgen, der allen ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen und der breiten Öffentlichkeit Online-Zugriff auf die Dokumente und einschlägigen Informationen der Vereinten Nationen gestattet. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, werden die Dokumente auch weiterhin in gedruckter Form nach Bedarf an die ständigen Vertretungen verteilt. Die Fortschritte, welche die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Informatik erzielt hat, sind zu begrüßen, doch könnten innerhalb einer festgelegten Frist weitere diesbezügliche Bemühungen zur Harmonisierung und Verbesserung der Informationssysteme der Vereinten Nationen unternommen werden. Allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, ist Hilfe zu gewähren, damit sie diese Zugriffsmöglichkeiten voll in Anspruch nehmen können. Es sollten angemessene Vorkehrungen für die Einweisung der Delegierten in die neuen Technologien getroffen werden. Außerdem sollten die in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen bestehenden Einrichtungen für den Datenzugriff der Delegationen so stark wie möglich ausgebaut werden. Es sollte dafür gesorgt werden, daß die auf diese Weise angebotenen Informationen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen.

46. Der Generalsekretär wird ermutigt, in seinen Bericht über die Erfüllung der Mandate auch Informationen über die Auswirkungen technologischer Verbesserungen aufzunehmen, indem die Ergebnisse den Zielsetzungen gegenübergestellt werden.

XVI. SYSTEMWEITE KOORDINIERUNG

47. Der Generalsekretär wird gebeten, weitere Möglichkeiten zur Stärkung der systemweiten Koordinierung auszuarbeiten und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

XVII. AUFSICHT UND RECHENSCHAFTSPFLICHT DES SEKRETARIATS: EXTERNE UND INTERNE EINRICHTUNGEN

48. Das Sekretariat hat strikt darüber Rechenschaft abzulegen, daß die Mandate im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel durchgeführt werden.

49. Damit das Sekretariat die ihm übertragenen Mandate auf effiziente Weise erfüllen kann, sollte die Generalversammlung es unterlassen, die Verwaltung des Sekretariats bis ins Detail regeln zu wollen.

50. Der Generalsekretär wird ermutigt, der Generalversammlung Vorschläge zur Verbesserung der formalen Gestaltung des Programmvollzugsberichts vorzulegen, damit der Programm- und Koordinierungsausschuß und die Hauptausschüsse der Generalversammlung unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts VI der Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990, die in Resolution 51/221 vom 18. Dezember 1996 bekräftigt wurden, die ihre Sacharbeit berührenden Teile des Berichts unter Bezugnahme auf den mittelfristigen Plan prüfen können, mit dem Ziel, die Prüfung des Programmvollzugsberichts durch den Fünften Ausschuß zu erleichtern.

51. Die einschlägigen Berichte des Rates der Rechnungsprüfer, der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die die Sacharbeit der Hauptausschüsse berühren, sind in diesen Ausschüssen einer eingehenden und besser strukturierten Prüfung zu unterziehen.

52. Zur Verbesserung der Rechenschaftslegung und der zwischenstaatlichen Aufsicht werden regelmäßige Koordinierungstreffen zwischen dem Rat der Rechnungsprüfer, dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe abgehalten, zu denen das Amt für interne Aufsichtsdienste nach Bedarf Beiträge liefert.

53. Die Abhaltung einer Fragestunde in allen Hauptausschüssen würde einen dynamischen und offenen Meinungsaustausch mit den zuständigen Sekretariatsbediensteten ermöglichen und so den Hauptausschüssen die Bewertung der Mandaterfüllung, der Produktivität und damit zusammenhängender Fragen erleichtern.

54. Es sollte alles getan werden, um sicherzustellen, daß die genannten Maßnahmen die von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen durchgeführten Tätigkeiten zur Programmevaluierung berücksichtigen und in einem synergetischen Verhältnis zu diesen stehen.

XVIII. BEREICHE, IN DENEN INTENSIVERE MASSNAHMEN DER AUFSICHTSEINRICHTUNGEN NOTWENDIG SIND

55. Die zuständigen Organe sollten die externen und internen Aufsichtseinrichtungen ersuchen, sich möglichst bald unter anderem den folgenden Bereichen zuzuwenden und der Generalversammlung regelmäßig darüber Bericht zu erstatten:

a) Gepflogenheiten und Verfahren bei der Einstellung von Beratern;

b) Gepflogenheiten und Verfahren bei kurzfristigen Anstellungen;

c) Gepflogenheiten und Verfahren bei Einstellungen;

d) tatsächliche Produktivitätssteigerungen aufgrund von Technologieinvestitionen und die Auswirkungen eines Aufschubs der Modernisierung technologischer Systeme auf die langfristige Aufgabenwahrnehmung seitens der Organisation;

e) Gepflogenheiten und Verfahren bei Ernennungen zu herausgehobenen Positionen;

f) Gepflogenheiten und Verfahren im Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen und der Auftragsvergabe;

g) Evaluierung von Problemen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten, insbesondere bei Bediensteten, die Entscheidungen über Einstellungen, Beschaffungen und Auftragsvergabe treffen;

h) Gepflogenheiten und Verfahren bei der Einrichtung und Verwendung von Treuhandfonds;

i) Gepflogenheiten und Verfahren im Zusammenhang mit leihweise überlassenem Personal;

j) jede andere von der Generalversammlung empfohlene Frage.

XIX. GENERALSEKRETÄR

56. Der Prozeß der Auswahl des Generalsekretärs ist transparenter zu gestalten.

57. Die Generalversammlung wird bei dem Prozeß der Ernennung des Generalsekretärs und bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes "Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen" vollen Gebrauch von der in der Charta verankerten Ernennungsbefugnis machen.

58. Die Dauer der Amtszeit oder Amtszeiten, einschließlich der Möglichkeit einer einzigen Amtszeit, ist vor der Ernennung des nächsten Generalsekretärs zu prüfen.

59. Bei der Ermittlung und Ernennung des besten Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs sind der turnusmäßige regionale Wechsel ebenso wie die Gleichberechtigung der Geschlechter auch künftig gebührend zu berücksichtigen.

60. Unbeschadet der Vorrechte des Sicherheitsrats kann der Präsident der Generalversammlung Konsultationen mit den Mitgliedstaaten führen, um mögliche Kandidaten zu ermitteln, die die Unterstützung eines Mitgliedstaates haben, und kann nach Unterrichtung aller Mitgliedstaaten die Ergebnisse an den Sicherheitsrat weiterleiten.

61. Um einen reibungslosen und effizienten Übergang zu gewährleisten, sollte der Generalsekretär so frühzeitig wie möglich, vorzugsweise spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vorgängers, ernannt werden.

XX. HOCHRANGIGES LEITUNGSPERSONAL

62. Die Struktur der Leitungsebene soll im Kontext der Gesamtstruktur der Organisation, der gewünschten hierarchischen Zuständigkeiten und des Entscheidungsprozesses geprüft werden.

63. Die Organisation muß über eine klare pyramidenartige Struktur verfügen. Zu diesem Zweck sollen die Aufgaben und die Zahl der Untergeneralsekretäre, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Beigeordneten Generalsekretäre vom Generalsekretär überprüft und gestrafft werden, und die hierarchischen Zuständigkeiten und die Entscheidungsfindung sollen transparent gestaltet werden.

64. Die Mitgliedstaaten nehmen Kenntnis von dem Beschluß des Generalsekretärs, zur Verbesserung der Koordinierung, wie den Mitgliedstaaten von ihm dargelegt, eine Politik-Koordinierungsgruppe einzusetzen.

65. Bei Ernennungen in herausgehobene Positionen, so auch bei der Ernennung der Leiter von Programmen, Fonds und anderen Organen der Vereinten Nationen, sind die Grundsätze der ausgewogenen geographischen Verteilung und der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu beachten.

66. Der in der Resolution 46/232 der Generalversammlung vom 2. März 1992 verankerte Grundsatz, daß herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sein sollen, sollte streng beachtet und umgesetzt werden. Der Generalsekretär sollte die Versammlung regelmäßig über seine diesbezüglichen Maßnahmen unterrichten.

67. Dem Generalsekretär wird nahegelegt zu erwägen, bei Ernennungen in herausgehobene Leitungspositionen einheitliche Amtszeiten und einheitliche Begrenzungen der Amtszeiten festzulegen.

XXI. LEITER VON PROGRAMMEN, FONDS UND ANDEREN ORGANEN DER VEREINTEN NATIONEN

68. Eingedenk dessen, daß es Sache der Generalversammlung ist, Ernennungen und Amtszeitverlängerungen zu billigen, sollten für die Leiter von Programmen, Fonds und anderen Organen der Versammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats einheitliche vierjährige Amtszeiten eingeführt werden, die einmal verlängert werden können.

69. Auch den Sonderorganisationen wird nahegelegt zu erwägen, einheitliche Amtszeiten und einheitliche Begrenzungen der Amtszeiten ihrer Leiter festzulegen.

XXII. ALLGEMEINE PERSONALFRAGEN

70. Für die erfolgreiche Tätigkeit der Organisation ist es unabdingbar, daß sie für ihre Kernaufgaben über einen berufsmäßigen internationalen öffentlichen Dienst verfügt. Befristeten Verträgen für verschiedene Personalkategorien kommt ebenfalls eine wichtige Bedeutung zu.

71. Der Generalsekretär wird ermutigt, im Einklang mit den Aufträgen der beschlußfassenden Organe ein sorgsam ausgewogenes Verhältnis von Dauer- und befristeten Anstellungen zu gewährleisten, damit ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Erhaltung des institutionellen Gedächtnisses, dem langfristigen Engagement und der Unabhängigkeit der Mitarbeiter und der Möglichkeit besteht, der Organisation neue Ideen und neuen Sachverstand zuzuführen, und Bedienstete, die nicht die geforderte Leistung erbringen, zu entlassen.

72. Kurzfristige Anstellungen dürfen nicht als Einstieg zu Daueranstellungen verwendet werden. Es sollte eine Überprüfung der Bediensteten mit kurzfristigen Anstellungen vorgenommen werden.

73. Die Personalentwicklung und -fortbildung ist zu fördern, und für das Personal des Sekretariats, der Fonds und der Programme ist ein kostenwirksames, gemeinsames Fortbildungssystem auszuarbeiten.

74. Die Bestimmungen der Charta, wonach der Einstellung von Personal auf einer möglichst breiten geographischen Grundlage gebührende Beachtung zu schenken ist, sind umzusetzen. In dieser Hinsicht ist der Grundsatz der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in der Organisation zu beachten. Bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen ist der Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung zu achten.

75. Die Qualität der Sprachendienste ist zu verbessern, namentlich durch die Anwendung wirksamer Managementpraktiken, wobei zu berücksichtigen ist, daß alle Amtssprachen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gleich wichtig sind.

XXIII. PERSONALMANAGEMENT

76. Das Beförderungssystem ist transparenter zu gestalten.

77. Ein System des planmäßigen Wechsels der Bediensteten zwischen verschiedenen Dienststellen sowie nach Bedarf zwischen dem Amtssitz und dem Feld, wie es von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/222 A vom 23. Dezember 1994 gebilligt wurde, sollte ausgearbeitet und der Versammlung vorgelegt werden, als eine Möglichkeit, sicherzustellen, daß die Bediensteten neue Erfahrungen und Fachkenntnisse erwerben.

78. Das Leistungsbewertungssystem ist in periodischen Abständen zu überprüfen, und es sollten vergleichende Statistiken zur Überprüfung durch die Generalversammlung geführt werden.

XXIV. BESOLDUNG DES SEKRETARIATSPERSONALS

79. Die Generalversammlung wird die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersuchen, Vorschläge für ein mögliches System einer leistungsbezogenen Besoldung auszuarbeiten und ihr zur Behandlung vorzulegen.

80. Die Generalversammlung wird erneut erklären, daß nicht angenommen werden kann, daß Mitgliedstaaten die Bezüge

ihrer Staatsangehörigen in irgendeiner Weise aufstocken, und den Generalsekretär ersuchen, über diese Frage Bericht zu erstatten.

XXV. UNABHÄNGIGKEIT DES SEKRETARIATS

81. Im Einklang mit Artikel 101 der Charta sind weitere Anstrengungen im Hinblick darauf zu unternehmen, daß der Einstellung von Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage gebührende Beachtung geschenkt wird.

82. Die Einhaltung des Artikels 100 Absatz 2 der Charta ist von grundlegender Wichtigkeit, und es wäre angezeigt, die Mitgliedstaaten zu seiner genauen Beachtung aufzufordern und den Generalsekretär zu ersuchen, Richtlinien dafür festzulegen, welche Art von Demarchen ihm und seinen Mitarbeitern gegenüber im Zusammenhang mit Einstellungen akzeptabel sind.

83. Im Einklang mit Artikel 101 der Charta ist in den finanziellen Interessen betreffenden Richtlinien des Sekretariats vorzusehen, daß alle Bediensteten in herausgehobenen Leitungspositionen bei ihrer Ernennung und danach in regelmäßigen Abständen bestimmte finanzielle Informationen offenzulegen haben. Diese finanziellen Erklärungen sind vertraulich zu behandeln.

51/242. Ergänzung zur "Agenda für den Frieden"

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁷⁰ und "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"⁷¹,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/120 A vom 18. Dezember 1992 und 47/120 B vom 20. September 1993,

sowie in Bekräftigung anderer Resolutionen, die von der Generalversammlung zu verschiedenen Aspekten der "Agenda für den Frieden" und der "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'" verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats am 22. Februar 1995 zur "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'" abgegeben hat⁷², sowie von den anderen Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur "Agenda für den Frieden",

erinnernd an die Auffassungen, die die Mitgliedstaaten seit der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zur "Agenda für den Frieden" und zu der "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'" zum Ausdruck gebracht haben,

⁷⁰ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁷¹ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

⁷² *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*, Dokument S/PRST/1995/9.

1. *verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Texte über Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die auf den Gebieten der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und der vorbeugenden Diplomatie und Friedensschaffung erzielt worden sind;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, Konsultationen über die Möglichkeit zu führen, daß die Informelle, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe über eine Agenda für den Frieden ihre Tätigkeit auf den Gebieten der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und der vorbeugenden Diplomatie und Friedensschaffung auf der Grundlage der auf diesen Gebieten bereits geleisteten Arbeit und mit dem Ziel des Abschlusses ihrer Arbeit fortsetzt.

107. Plenarsitzung

15. September 1997

ANLAGE I

Koordinierung

I. KOORDINIERUNG ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN MITGLIEDSTAATEN

1. Die Staaten, die den Vereinten Nationen als Mitglieder angehören, haben bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten eine zentrale Rolle zu spielen, so auch indem sie sich im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen an den Bemühungen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht beteiligen und sie unterstützen. Die Generalversammlung unterstreicht die Notwendigkeit, die Rolle der Versammlung bei der Verbesserung der Koordinierung im Einklang mit ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach der Charta zu stärken. Die Regierungen sind für die Finanzierung und Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und sonstiger Unterstützung für diejenigen Aktivitäten verantwortlich, die die Vereinten Nationen auftragsgemäß zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durchführen, sei es im Rahmen der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung oder der Friedenskonsolidierung. Es ist somit von grundlegender Wichtigkeit, daß die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen untereinander koordinieren und Informationen miteinander austauschen.

2. Transparenz, Kommunikation und Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten sind unverzichtbar für die Koordinierung der Beschlüsse und Aktivitäten nach der Charta zur Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Die Regierungen sollten dafür sorgen, daß die von ihnen gegenüber den verschiedenen Teilen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verfolgte Politik kohärent ist und diesen Zielsetzungen entspricht, während die Vereinten Nationen dafür sorgen müssen, daß ihre Aktivitäten mit den Zielen und Grundsätzen der Charta übereinstimmen und daß die Staaten über die Bemühungen der Vereinten Nationen voll unterrichtet sind und sie unterstützen.

3. Im Hinblick auf größere Transparenz und eine bessere Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten ist es unabdingbar, geeignete Vorkehrungen für regelmäßige und rechtzeitige Konsultationen zwischen den Mitgliedern des Sicherheitsrats, mit Unterstützung des Sekretariats, und denjenigen Staaten, die Truppen für Friedenssicherungseinsätze bereitstellen, sowie künftigen truppenstellenden Staaten zu treffen. Diese Konsultationen bieten den truppenstellenden Staaten eine Möglichkeit, Verbindung aufzunehmen und sich dessen zu versichern, daß ihre Auffassungen berücksichtigt werden, bevor der Rat Beschlüsse faßt. Die Generalversammlung begrüßt die Einrichtung dieses Konsultationsmechanismus, der fortlaufend geprüft werden sollte, mit dem Ziel, ihn weiter zu verbessern, damit die Friedenseinsätze noch mehr Unterstützung finden und ihre Wirksamkeit erhöht wird. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Versammlung, wie wichtig es ist, daß die im Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze vereinbarten Grundsätze, die sich die Versammlung einstimmig zu eigen gemacht hat, eingehalten werden.

4. Zu den möglichen Formen der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten gehört auch die Unterstützung und Hilfe, die der Generalsekretär im Hinblick auf seine Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vonseiten einzelner Staaten oder ad hoc gebildeter informeller Gruppen von Mitgliedstaaten erhält. Wann immer dies angezeigt ist, kann auf im Rahmen der Charta tätige Gruppen wie die "Freunde des Generalsekretärs" zurückgegriffen werden, die dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Erfüllung des ihm von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen übertragenen Auftrags als ein wertvolles Werkzeug dienen können. Mit dem betreffenden Staat oder den betreffenden Staaten sollten Kontakte unterhalten werden, und es sollte darauf geachtet werden, daß die anderen Mitgliedstaaten entsprechend unterrichtet werden und im Verhältnis zu ihnen Transparenz besteht sowie daß Doppelarbeit und Überlappungen vermieden werden.

II. KOORDINIERUNG IM SYSTEM DER VEREINTEN NATIONEN

5. Was die Verbesserung der Kapazität der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere zur Verhütung und Beilegung von Konflikten, betrifft, unterstreicht die Generalversammlung die Notwendigkeit einer integrierten Vorgehensweise auf den verschiedenen Ebenen des Systems der Vereinten Nationen bei der alle Aspekte berücksichtigenden Prüfung, Planung und Durchführung von Friedensaktivitäten während aller Stadien eines potentiellen oder tatsächlichen Konflikts bis hin zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit. Bei der Koordinierung dieser Aktivitäten sind die unterschiedlichen Mandate und Aufgaben der verschiedenen beteiligten Organisationseinheiten der Vereinten Nationen sowie ihre Unparteilichkeit zu beachten. In der Erwägung, daß Maßnahmen zur Herbeiführung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Welt fruchtlos bleiben werden, wenn nicht den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Menschen Rechnung getragen wird, unterstreicht die Versammlung

außerdem die Notwendigkeit einer verstärkten Koordinierung mit den für Entwicklungstätigkeiten zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Organen, damit die Wirksamkeit und Effizienz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen verbessert wird.

A. Koordinierung im Sekretariat der Vereinten Nationen

6. Im Sekretariat in New York bedarf es der Koordinierung zwischen allen Hauptabteilungen, die sich mit der Friedensschaffung befassen und an möglicherweise multifunktionalen Friedenskonsolidierungstätigkeiten und Friedenssicherungseinsätzen beteiligt sind, damit sie unter der Aufsicht des Generalsekretärs als geschlossenes Ganzes funktionieren. Die Generalversammlung vermerkt, daß der Generalsekretär für jeden größeren Konflikt, in dem die Vereinten Nationen eine friedenschaffende oder friedensichernde Rolle spielen, die diesbezügliche Hauptverantwortung der Arbeitsgruppe für die Einsätze der Vereinten Nationen und, was die operativen Aspekte angeht, dienststellenübergreifenden Gruppen übertragen hat. Die Versammlung begrüßt diese Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und unterstreicht die Notwendigkeit einer transparenten Vorgehensweise. Unter anderem sollten Anstrengungen unternommen werden, um das Zusammenwirken zwischen operativen Einheiten des Sekretariats weiter abzustimmen, mit dem Ziel, Doppelarbeit in ähnlichen Tätigkeitsbereichen zu vermeiden.

7. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von den Arbeiten, die im Kontext des Rahmen-Koordinierungsmechanismus durchgeführt werden, um sicherzustellen, daß die zuständigen Sekretariats-Dienststellen ihre jeweilige Tätigkeit bei der Planung und Abwicklung derartiger Einsätze durch den Austausch von Informationen sowie durch Konsultationen und gemeinsames Vorgehen koordinieren. Die Versammlung nimmt ferner davon Kenntnis, daß ein wichtiges Element des Rahmen-Koordinierungsmechanismus die Vorkehrung ist, daß die zuständigen Dienststellen und anderen Teile der Organisation auf Personalebene Konsultationen abhalten, um gemeinsame Analysen vorzunehmen und gemeinsame Empfehlungen abzugeben. Die Versammlung begrüßt die Einsetzung einer ständigen dienststellenübergreifenden Aufsichtsgruppe des Koordinierungsmechanismus, deren Aufgabe es sein wird, die Einleitung solcher Konsultationen zu unterstützen und zu gewährleisten, und befürwortet die Umsetzung, den weiteren Ausbau und die Verbesserung des Rahmen-Koordinierungsmechanismus.

B. Koordinierung innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen

8. Die mit der Friedensschaffung sowie mit möglicherweise multifunktionalen Friedenskonsolidierungstätigkeiten und Friedenssicherungseinsätzen verbundenen Verantwortlichkeiten übersteigen die Kompetenz und den Erfahrungsschatz der einzelnen Hauptabteilungen, Programme, Fonds, Büros oder Organisationen der Vereinten Nationen. Kurz- und langfristige Programme müssen auf koordinierte Weise geplant und durchgeführt werden, wenn sie zur Konsolidierung des Friedens und der Entwicklung beitragen sollen. Es bedarf somit der Koordinierung innerhalb des gesamten

Systems der Vereinten Nationen sowie zwischen dem Amtssitz der Vereinten Nationen und den Sitzen der Fonds, Programme, Büros und Organisationen der Vereinten Nationen. Was dies betrifft, spricht sich die Generalversammlung für eine bessere Koordinierung der Bemühungen aus, beispielsweise für die Einführung von Verfahren zur Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen beteiligten Organisationen, mit dem Ziel, Maßnahmen zu erleichtern und zu koordinieren, die zur Verhütung von Konflikten sowie zum Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung beitragen. Die Versammlung spricht sich außerdem dafür aus, daß Vertreter des Sekretariats der Vereinten Nationen und anderer in Betracht kommender Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie der Bretton-Woods-Institutionen zusammentreffen und gemeinsam Regelungen erarbeiten, die sicherstellen, daß bei der Gewährung von Hilfe zum Aufbau von Institutionen und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung koordiniert vorgegangen und stärker zusammengearbeitet wird. Letztlich sollte ein Netzwerk für die Programmkoordination aufgebaut werden, an das das System der Vereinten Nationen, bilaterale Geber und nach Bedarf nichtstaatliche Organisationen sowohl am Amtssitz als auch in den Regionalbüros und Felddienststellen angeschlossen sind.

9. Die Generalversammlung begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs um die Erhöhung der Wirksamkeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, in dem in regelmäßigen Abständen die Leiter der Sonderorganisationen zusammentreten, um eine bessere Koordinierung der Tätigkeiten der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen herbeizuführen, so auch mit dem Ziel der Konsolidierung von Frieden und Sicherheit. Die Versammlung unterstützt außerdem die Rolle, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuß dabei spielt, eine koordinierte und rechtzeitige Reaktion auf den in komplexen Notsituationen entstehenden humanitären Bedarf zu gewährleisten.

C. Koordinierung im Feld

10. Die Generalversammlung stellt fest, daß der Aufbau und die Verwaltung von Feldeinsätzen der Vereinten Nationen sich je nach den politischen, sicherheitspolitischen und humanitären Dimensionen einer Krise von Land zu Land beträchtlich unterscheiden. In manchen Fällen, so auch wenn der Sicherheitsrat einen Friedenssicherungseinsatz genehmigt hat, ernennt der Generalsekretär einen Sonderbeauftragten. Der unter der operativen Führung des Generalsekretärs tätige Sonderbeauftragte übt in dessen Namen eine genau umgrenzte Aufsicht über sämtliche Anteile der Mission aus. Im Hinblick auf die Stärkung der Kohäsion und der wirksamen Führung des militärischen Anteils multifunktionaler Friedenssicherungseinsätze, der den zentralen und wesentlichen Bestandteil eines solchen Einsatzes darstellt, betont die Versammlung die Notwendigkeit der Schaffung und Achtung klarer militärischer Befehlswege sowie offener Kommunikationswege und des Austauschs von Informationen zwischen dem Feld und dem Amtssitz der Vereinten Nationen wie auch koordinierter Anweisungen des Amtssitzes der Vereinten Nationen an das Feld. Die Versammlung unterstreicht die Notwendigkeit, sich an die Mandate der Vereinten Nationen

zu halten und die operative Führung der Vereinten Nationen und die Einheit der Einsatzführung bei den Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen zu achten. Bei Friedenssicherungseinsätzen mit humanitären Elementen kann ein humanitärer Koordinator ernannt werden, der unter der Gesamtaufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs im Feld tätig ist. Nach Auffassung der Versammlung ist es unerlässlich, daß alle im Feld tätigen Organisationen und Programme voll mit dem Sonderbeauftragten zusammenarbeiten, und sie unterstützt die diesbezüglichen Anstrengungen des Generalsekretärs. Die Versammlung vermerkt, daß der residierende Koordinator der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle bei der Koordinierung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Konsolidierung des Friedens in der Konfliktfolgezeit wahrnehmen kann. Desgleichen verweist die Versammlung auf die Möglichkeit, einen Sonderkoordinator der Vereinten Nationen zu ernennen, wenn während der Übergangszeit zum Frieden zahlreiche Organisationen und Programme im Feld tätig sind, auch wenn es sich nicht um einen Friedenssicherungseinsatz handelt.

III. ZUSAMMENARBEIT MIT REGIONALEN ABMACHUNGEN ODER EINRICHTUNGEN

11. Zur Frage der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen betont die Generalversammlung, daß die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten unter voller Achtung der Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta, der entsprechenden Beschlüsse des Sicherheitsrats und der Generalversammlung sowie der jeweiligen Mandate der regionalen Abmachungen oder Einrichtungen und der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994 gebilligten Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wahrgenommen werden sollten.

12. Die Generalversammlung vertritt die Auffassung, daß sich die praktische Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen und Einrichtungen, namentlich auch die Anerkennung der Vielfalt ihrer Mandate, ihres Aufgabenbereichs und ihrer Zusammensetzung, weiterentwickelt hat und auf verschiedene Weise, so auch durch Konsultationen im Rahmen von Kontakten auf Arbeitsebene und Tagungen auf hoher Ebene, diplomatische und operative Unterstützung, den Austausch von Personal, gemeinsame Einsätze und Kooperationsvorhaben, weiter ausgebaut werden kann. Die Versammlung nimmt Kenntnis von den Vorschlägen zu Afrika, die der Generalsekretär in seinem Bericht über die Verbesserung der Bereitschaft für Konfliktverhütung und Friedenssicherung in Afrika⁷³ unterbreitet hat, und ermutigt ihn, darüber mit der Organisation der afrikanischen Einheit Konsultationen zu führen.

13. Unter Hinweis auf ihre Resolution 49/57 nimmt die Generalversammlung außerdem Kenntnis von den vom Generalsekretär benannten Grundsätzen, auf denen die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regiona-

⁷³ A/50/711-S/1995/911; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/911.

len Abmachungen oder Einrichtungen beruhen sollte, namentlich dem in der Charta festgelegten Primat der Vereinten Nationen, einer abgegrenzten, einvernehmlich festgelegten Arbeitsteilung und einer kohärenten Haltung der Mitglieder der regionalen Abmachungen oder Einrichtungen. Die Versammlung hält es für wichtig, daß diese Grundsätze in Zusammenarbeit mit den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen weiterentwickelt werden. Außerdem stimmt die Versammlung mit dem Generalsekretär darin überein, daß in Anbetracht der Unterschiedlichkeit der regionalen Abmachungen oder Einrichtungen die Schaffung eines allgemeingültigen Modells für ihre Beziehungen zu den Vereinten Nationen nicht angezeigt wäre.

14. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von den Begegnungen mit regionalen Abmachungen oder Einrichtungen, die der Generalsekretär organisiert und veranstaltet hat, zuletzt im Februar 1996, und tritt dafür ein, daß dies fortgesetzt und zu einer regelmäßigen Veranstaltung ausgebaut wird. Die Versammlung betont, daß es wichtig ist, daß sie über solche Begegnungen unterrichtet wird.

IV. ZUSAMMENARBEIT UND DIALOG ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN

15. Die nichtstaatlichen Organisationen können eine wichtige Rolle dabei spielen, die Tätigkeit der Vereinten Nationen zu unterstützen. Eine entsprechende Zusammenarbeit und ein entsprechender Dialog zwischen dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen können mit dazu beitragen, daß die Bemühungen dieser Organisationen mit der Tätigkeit und den Zielen der Vereinten Nationen im Einklang stehen und gut koordiniert werden. Eine solche Koordinierung sollte weder der Unparteilichkeit der Vereinten Nationen noch dem nichtstaatlichen Charakter der betreffenden Organisationen abträglich sein.

ANLAGE II

Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen

1. Ein vom Sicherheitsrat verhängtes und wirksam durchgeführtes Regime kollektiver Sanktionen kann ein nützliches Instrument der internationalen Politik für die abgestufte Reaktion auf Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sein. Als Maßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen sind Sanktionen eine Angelegenheit von außerordentlichem Ernst und Gewicht. Auf Sanktionen sollte nur mit größter Vorsicht zurückgegriffen werden, wenn die anderen in der Charta vorgesehenen friedlichen Möglichkeiten nicht ausreichen. Der Rat sollte die kurz- und langfristigen Auswirkungen von Sanktionen so sorgfältig wie möglich abwägen, unter gebührender Berücksichtigung dessen, daß er in manchen Fällen rasch handeln muß.

2. Sanktionen sollten in strikter Übereinstimmung mit der Charta verhängt werden, mit einer klaren Zielsetzung, Vorkehrungen für eine regelmäßige Überprüfung und genauen

Bedingungen für ihre Aufhebung. Sie sind nach den Bestimmungen der anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats zu vollziehen. In diesem Zusammenhang muß der Rat im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 der Charta handeln. Gleichzeitig muß anerkannt werden, daß der Rat befugt ist, im objektiven Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit rasch zu handeln.

3. Der Sicherheitsrat ist befugt, die Dauer von Sanktionen festzulegen. Diese Frage ist von größter Wichtigkeit und sollte unter Berücksichtigung des Ziels, bei der mit Sanktionen belegten Partei eine Verhaltensänderung herbeizuführen, ohne der Zivilbevölkerung unnötiges Leid zuzufügen, ernsthaft geprüft werden. Der Rat sollte die Dauer von Sanktionsmaßnahmen unter Berücksichtigung dieser Überlegungen festlegen.

4. Während es notwendig ist, die Wirksamkeit von Sanktionen aufrechtzuerhalten, die im Einklang mit der Charta verhängt worden sind, sollten unbeabsichtigte nachteilige Nebenwirkungen auf die Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß beschränkt werden, indem in den Resolutionen des Sicherheitsrats geeignete humanitäre Ausnahmeregelungen vorgesehen werden. Bei der Verhängung von Sanktionen muß auch für die Schaffung geeigneter Voraussetzungen gesorgt werden, die es gestatten, die Zivilbevölkerung ausreichend mit humanitären Gütern zu versorgen.

5. Der Zweck von Sanktionen ist es, bei einer den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohenden Partei eine Verhaltensänderung herbeizuführen, und nicht sie zu bestrafen oder in sonstiger Weise Vergeltung an ihr zu üben. Sanktionsregelungen sollten diesen Zielsetzungen entsprechen.

6. Bei der Formulierung von Resolutionen des Sicherheitsrats, mit denen Sanktionen verhängt werden, ist Klarheit anzustreben. Es sollte genau festgelegt werden, welche Schritte von dem sanktionierten Land unternommen werden müssen, damit die Sanktionen aufgehoben werden.

7. Bevor die Sanktionen angewendet werden, könnte gegenüber dem sanktionierten Land oder der sanktionierten Partei eine unmißverständlich formulierte, klare Warnung ausgesprochen werden.

8. Der Sicherheitsrat könnte auch vorsehen, Sanktionen zu verhängen, die teilweise aufgehoben werden können, falls das sanktionierte Land oder die sanktionierte Partei Forderungen nachkommt, die zuvor in entsprechenden Resolutionen festgelegt worden sind. Außerdem könnte er die Möglichkeit erwägen, eine ganze Reihe von Sanktionen zu verhängen und diese in dem Maße, in dem jedes Ziel erreicht wird, schrittweise aufzuheben.

9. Sanktionen sind von allen Staaten nach Treu und Glauben und einheitlich anzuwenden. Verstöße sind den Mitgliedern der Vereinten Nationen auf geeignetem Wege zur Kenntnis zu bringen.

10. In gleicher Weise, wie der Sicherheitsrat die Sanktionen in regelmäßigen Abständen überprüft, sollte er auch prüfen, ob sie von allen Staaten voll angewandt werden.

11. Es ist daran zu erinnern, daß die Überwachung und Einhaltung in erster Linie Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten ist. Die Mitgliedstaaten sollten danach trachten, gegen die Sanktionsmaßnahmen verstößende Tätigkeiten in ihrem Hoheitsbereich zu verhindern oder solche Verstöße zu beheben.
12. Die internationale Überwachung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat oder durch eines seiner Nebenorgane im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats kann zur Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen beitragen. Staaten, die bei der Durchführung und Überwachung von Sanktionen Unterstützung benötigen, können die Vereinten Nationen oder die entsprechenden Regionalorganisationen um Hilfe bitten.
13. Den Staaten sollte nahegelegt werden, beim Austausch von Informationen über die gesetzgeberische, administrative und praktische Umsetzung von Sanktionen zusammenzuarbeiten.
14. Sanktionen haben oft schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklungskapazität und die Entwicklungsaktivitäten der Sanktions-Zielländer. Es sollten auch weiterhin Anstrengungen unternommen werden, um die unbeabsichtigten Nebenwirkungen von Sanktionen auf ein Mindestmaß zu beschränken, insbesondere was die humanitäre Lage und die Entwicklungskapazität betrifft, die sich auf die humanitäre Lage auswirkt. In manchen Fällen mag die Anwendung von Sanktionen jedoch nicht mit bilateralen und multilateralen Entwicklungsprogrammen vereinbar sein.
15. Humanitäre Hilfe sollte unparteiisch und rasch gewährt werden. Es sollten Modalitäten vorgesehen werden, um das besondere Leid der schwächsten Bevölkerungsgruppen auf ein Mindestmaß zu beschränken, unter Berücksichtigung von Notsituationen, wie beispielsweise massiven Flüchtlingsströmen.
16. Um den humanitären Auswirkungen von Sanktionen zu begegnen, sollten in Betracht kommende internationale Finanzorganisationen und andere zwischenstaatliche und regionale Organisationen gebeten werden, zum Zeitpunkt der Verhängung der Sanktionen und in regelmäßigen Abständen während des Sanktionsvollzugs bei der Evaluierung des humanitären Bedarfs und der Probleme der mit Sanktionen belegten Länder behilflich zu sein. Die zuständige Sekretariats-Hauptabteilung könnte dabei eine koordinierende Rolle spielen.
17. Es sollten Leitlinien für die Formulierung der in Ziffer 4 genannten humanitären Ausnahmeregelungen ausgearbeitet werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß sich die humanitären Bedürfnisse je nach dem Entwicklungsstand, den geographischen Gegebenheiten, den natürlichen Ressourcen und den sonstigen Merkmalen des Ziellandes unterscheiden können.
18. Nahrungsmittel, Medikamente und medizinische Versorgungsgüter sollten von den Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen ausgenommen werden. Medizinische und landwirtschaftliche Grund- und Standardausrüstungen sowie Grund- und Standardlehrmittel sollten ebenfalls ausgenommen sein; zu diesem Zweck sollte eine Liste erstellt werden. Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Sanktionsausschüsse, sollten Ausnahmen für weitere lebenswichtige humanitäre Güter erwägen. In dieser Hinsicht wird anerkannt, daß Anstrengungen unternommen werden sollten, um den mit Sanktionen belegten Ländern den Zugang zu geeigneten Mitteln und Verfahren zur Finanzierung humanitärer Importe zu ermöglichen.
19. Die Arbeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen sollte im Einklang mit den anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats und den Leitlinien der Sanktionsausschüsse erleichtert werden.
20. Die Konzeption "humanitärer Grenzen von Sanktionen" verdient weitere Aufmerksamkeit, und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sollten einheitliche Kriterien ausarbeiten.
21. Das mit Sanktionen belegte Land sollte alles tun, um die gerechte Verteilung und Aufteilung der humanitären Hilfsgüter zu erleichtern.
22. In Anbetracht ihrer großen Bedeutung für zahlreiche Länder würden bestimmte Sanktionsregelungen es erfordern, daß der Sicherheitsrat der Generalversammlung Sonderberichte zur Behandlung vorlegt.
23. In seiner "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'" hat der Generalsekretär festgestellt, daß es gilt, die durch Artikel 50 der Charta geweckten Erwartungen umgehend zu erfüllen. Er hat außerdem festgestellt, daß Sanktionen Maßnahmen sind, die kollektiv ergriffen werden, und daß die mit ihrer Anwendung verbundenen Kosten gleichermaßen von allen Mitgliedstaaten getragen werden sollten.
24. Der häufigere Rückgriff auf Sanktionen in jüngster Zeit hat in Drittländern wirtschaftliche Probleme verursacht. Wie wichtig dieses Thema ist, läßt sich daran ersehen, daß sich die Generalversammlung in den letzten Jahren sowohl konzeptionell als auch was konkrete Einzelfälle angeht intensiv damit beschäftigt hat.
25. In Anbetracht der Wichtigkeit der Resolutionen, die im Konsens verabschiedet werden, sollten sich der Sicherheitsrat, die Generalversammlung und andere zuständige Organe verstärkt darum bemühen, auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme der von Sanktionsregelungen betroffenen Drittländer einzugehen. Außerdem sollten sie die Vorschläge berücksichtigen, die während der Aussprache in der Informellen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Agenda für den Frieden und in anderen zuständigen Organen zu dieser Frage unterbreitet wurden.
26. Eingedenk dessen, daß diese Frage im Sechsten Ausschuß eingehend erörtert wurde und daß diese Erörterungen während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung fortgesetzt werden, wird vereinbart, daß der Sechste Ausschuß diesen Aspekt während der genannten Tagung in geeigneter Form behandeln sollte.
27. Die Resolutionen des Sicherheitsrats sollten genauere Mandate für die Sanktionsausschüsse enthalten, namentlich

einheitliche Kriterien, die von diesen Ausschüssen zu befolgen wären.

28. Die Mandate der Sanktionsausschüsse sollten so abgefaßt sein, daß sie praktisch erfüllt werden können.

29. Obgleich sich die Arbeitsweise der Sanktionsausschüsse im Anschluß an die Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. März 1995⁷⁴, 31. Mai 1995⁷⁵ und 24. Januar 1996⁷⁶ verbessert hat und alle Ausschüsse bereits auf der Grundlage dieser Mitteilungen tätig sind, wird anerkannt, daß dieser Prozeß gefördert und weiter ausgebaut werden muß.

30. Die Sanktionsausschüsse sollten der Bearbeitung von Anträgen zur Lieferung humanitärer Güter für die Zivilbevölkerung Priorität einräumen. Diese Anträge sollten rasch erledigt werden.

31. Die Sanktionsausschüsse sollten den humanitären Problemen, die sich aus der Anwendung von Sanktionen ergeben könnten, Vorrang einräumen. Wann immer ihrer Auffassung nach in einem mit Sanktionen belegten Land ein humanitäres Problem zu entstehen droht, sollte dies dem Sicherheitsrat sofort zur Kenntnis gebracht werden. Um bestimmte humanitäre Probleme zu beheben, können die Ausschüsse Änderungen konkreter Sanktionsregelungen vorschlagen, damit umgehend Abhilfe geschaffen wird.

32. Wenn nach Auffassung des betreffenden Ausschusses ein Problem bei der Durchsetzung der Sanktionen entstanden ist, sollte er dies ebenfalls dem Sicherheitsrat zur Kenntnis bringen. Um bestimmte Probleme bei der Durchsetzung der Sanktionen zu beheben, können die Ausschüsse Änderungen konkreter Sanktionsregelungen vorschlagen, damit umgehend Abhilfe geschaffen wird.

33. Es sind weitere Verbesserungen im Hinblick auf die Arbeitsmethoden der Sanktionsausschüsse notwendig, um Transparenz, Fairneß und Wirksamkeit zu fördern und den Ausschüssen dabei behilflich zu sein, ihre Beratungen zu beschleunigen.

34. Zusätzlich zu den Maßnahmen, die in den genannten Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vorgesehen sind, könnten unter anderem auch die Entscheidungsverfahren der Sanktionsausschüsse verbessert werden und könnte den betroffenen Staaten die Möglichkeit eingeräumt werden, wirksamer von ihrem Recht Gebrauch zu machen, bei den Ausschüssen Einwendungen gegen deren Beschlüsse zu erheben.

35. Es sollten Verbesserungen des "Systems der Unterschriftsberechtigung" angestrebt werden, damit Verzögerungen bei der Genehmigung von Vorschlägen vermieden werden. Die Gründe für die Zurückstellung oder Ablehnung von Anträgen sollten dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt werden.

36. An der Praxis, auf nichtöffentlichen Sitzungen der Sanktionsausschüsse technische Vorträge von Organisationen anzuhören, die bei der Durchsetzung von Sanktionen des Sicherheitsrats behilflich sind, sollte weiter festgehalten werden, unter Beachtung der bestehenden Verfahren dieser Ausschüsse. Die mit Sanktionen belegten oder von diesen betroffenen Länder sowie die interessierten Organisationen sollten besser in der Lage sein, von ihrem Recht, den Sanktionsausschüssen ihren Standpunkt zu erläutern oder vorzutragen, Gebrauch zu machen. Die Vorträge sollten sachverständig abgefaßt und umfassend sein.

37. Die Sekretariate der Sanktionsausschüsse sollten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen angemessen mit Personal ausgestattet sein. Dies ist notwendig, um die Bearbeitung und Genehmigung von Anträgen zu beschleunigen.

38. Die Sanktionsausschüsse könnten die zur Verfügung stehenden Informationen analysieren, um festzustellen, ob die Regelungen wirksam durchgeführt werden. Sie könnten dem Sicherheitsrat ihre diesbezüglichen Schlußfolgerungen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Kenntnis bringen.

39. Erläuternde Erklärungen und Beschlüsse der Sanktionsausschüsse sind ein wichtiger Beitrag zur einheitlichen Anwendung einer Sanktionsregelung. Diese Erklärungen und Beschlüsse müssen mit den Resolutionen des Sicherheitsrats sowie miteinander vereinbar sein.

⁷⁴ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/234.

⁷⁵ *Ebd., Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/438.

⁷⁶ *Ebd., Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/54.